Bavar.
659
-i-

Bavar. 659 i

Post-Handbuch

für

Bayern.

Sammlung der wichtigsten Bestimmungen über Benützung der kgl. Posten in Bayern nebst den betreffenden Porto-Tarifen.

Nach amtlichen Quellen bearbeitet

von

M. Dusch

kgl. Official bei der Generaldirektion der kgl. bayer. Verkehrsanstalten.

München.

G. Franz'sche Buchdruckerei (J. Bolster.)

November 1876.

93

H

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Inhalts-Verzeichniß.

	Seite
Gegenstände des Postdienstes	1
Postzwangspflichtige Sendungen	1
Adressirung der Postsendungen	1
Verschluß der Sendungen	1
Frankirung (Marken ꝛc.)	2
Gewöhnliche Briefe (Gewichtsgrenze, Frankirungsbestimmung, Portoberechnung)	2
Postkarten (einfache und mit bezahlter Antwort)	
innerhalb Bayern und Deutschland, nach Helgoland und Luxemburg	2
nach anderen Ländern	3
Drucksachen (Zuläßigkeit, Beschaffenheit, Verpackung, Portoberechnung)	
innerhalb Bayern und Deutschland, nach Oesterreich-Ungarn	3
nach anderen Ländern	5
Geschäftspapiere (Zuläßigkeit, Verpackung, Portoberechnung)	5
Waarenproben (Zuläßigkeit, Beschaffenheit, Verpackung, Portoberechnung)	
innerhalb Bayern und Deutschland, nach Oesterreich-Ungarn	6
nach anderen Ländern	7
Briefpost-Einschreibsendungen — Rückscheine	
innerhalb Bayern und Deutschland, nach Oesterreich-Ungarn	7
nach anderen Ländern	7
Briefe mit Behändigungsschein (Insinuations-Dokument)	
Ausfertigung der Behändigungsscheine, Gebühren für Zustellung ꝛc.	8
Porto-Tarif für gewöhnliche und eingeschriebene Briefe, Postkarten, Drucksachen und Geschäftspapiere, Waarenproben	
nach sämmtlichen europäischen Staaten	10
nach sämmtlichen außereuropäischen Staaten und Ländern	11—19
Postanweisungen = Depeschenanweisungen	
Ausfertigung der Einzahlungsformulare; zuläßiger Einzahlungs-Betrag; Anweisungsgebühr	
innerhalb Bayern, nach dem Deutschen Reichspostgebiete und Württemberg	20
nach Oesterreich-Ungarn	20
„ Belgien	20
„ Dänemark; Frankreich; Großbritannien und Irland; Helgoland	21
„ Italien; Luxemburg; Niederlande; Norwegen; Schweden	22
„ Schweiz; Türkei; den Vereinigten Staaten von Amerika; Ostindien	23
„ Süd-Australien und Queensland in Australien	24
Postauftragsbriefe (Ausfertigung, Zustellung, Gebühren)	
a) zur Einziehung von Geldern	
innerhalb Bayern, nach dem Deutschen Reichspostgebiete und Württemberg	25
nach Helgoland; Schweiz	26
b) zur Einholung von Wechselaccepten innerhalb Bayern, nach dem Deutschen Reichspostgebiete und Württemberg	26
Briefe mit Werthangabe (Verpackung, Adressirung, Portoberechnung)	
innerhalb Bayern; nach dem Deutschen Reichspostgebiete und Württemberg	27
nach Oesterreich-Ungarn	27
„ Belgien	27
„ Dänemark; Frankreich; Großbritannien und Irland; Helgoland	28
„ Island; Italien; Luxemburg	29
„ Malta; Montenegro; Niederlande; Norwegen	30
„ Rumänien	31
„ Rußland; Schweden	32
„ Schweiz; Serbien	33
„ Spanien und Portugal; Türkei	34

Packetsendungen ohne und mit Werthangabe Seite
innerhalb Bayern, nach dem Deutschen Reichspostgebiete und Württemberg 35
Gewichtsgrenze; Verpackung gewöhnlicher Sendungen, Werth- oder Geldsendungen . . 35
Verschluß der Sendungen; Werthangabe 36
Von der Beförderung ausgeschlossene Gegenstände 36
Begleitadresse, Erforderniß derselben; Bescheinigung der Aufgabe, Rückscheine . . . 36
Portoberechnung für Sendungen in Bayern, für frankirte, unfrankirte und sperrige Sendungen nach und aus dem Deutschen Reichspostgebiete und Württemberg . . . 37
Tarif für Packetsendungen innerhalb Bayern, nach und aus dem Deutschen Reichspostgebiete u. Württemberg 38
Entfernungstabelle zwischen Bayerischen Orten . . . . 39—41
" nach Orten des Reichspostgebietes und in Württemberg . . . . . 42—43
Bestimmungen über Zulässigkeit, Verpackung, Adressirung, Erforderniß und Anfertigung von Begleitadressen und Zolldeclarationen für Packetsendungen
nach: Oesterreich-Ungarn 44
Tarif für Packetsendungen nach und aus Oesterreich-Ungarn . . . . . . 44—45
Entfernungstabelle nach Orten in Oesterreich-Ungarn 46
" Belgien; Dänemark; Frankreich 47
" Griechenland und Jonische Inseln; Großbritannien und Irland 49
" Helgoland; Italien 51
" Luxemburg; Malta; Montenegro; Niederlande 53
" Norwegen; Rumänien 54
" Rußland 55
" Schweden 56
" Schweiz; Serbien; Spanien und Portugal; Türkei 57
" Asien 58
" Afrika 59
" Amerika 60
" Australien 61

Sendungen mit Postvorschuß
innerhalb Bayern, nach dem Deutschen Reichspostgebiete, Württemberg, Oesterreich-Ungarn . 61
nach Belgien; Dänemark; Frankreich; Großbritannien und Irland; Helgoland; Italien . 62
" Luxemburg; Niederlande; Norwegen; Rußland; Schweden; Schweiz; Vereinigte Staaten von Amerika und Canada 63

Aufgabe der Sendungen
durch Einlage in die Briefkästen 64
durch Aufgabe der Sendungen am Schalter der Postanstalt (Dienstzeit der Postanstalten — Zeit der Aufgabe der Sendungen) 64
durch Vermittlung der Postboten 65

Zurücknahme aufgegebener Postsendungen
solcher, welche noch bei der Aufgabepost sich befinden 65
solcher, welche bereits abgegangen sind 65

Zustellung der Postsendungen
Ausdehnung der Zustellung, Berechtigung zur Empfangnahme, Empfangsbestätigung . 66

Zustellgebühren
im Orte der Abgabepost 67
im Landbestellungsbezirke 67

Eilbestellung für Postsendungen
für Briefpostsendungen
innerhalb Bayern, nach dem Deutschen Reichspostgebiete, Oesterreich-Ungarn und Luxemburg . 67
nach Belgien; Dänemark; Niederlande; Rumänien; Schweden; Schweiz; Serbien . . . 68
für Fahrpostsendungen
innerhalb Bayern, nach dem Deutschen Reichspostgebiete, Württemberg und Oesterreich-Ungarn 69
nach Belgien; Niederlande 69

Berechtigung zur Empfangnahme eingegangener Briefpostsendungen bei der Postanstalt 70

Postlagernde Sendungen 70

Nachsendung von Postsendungen 70

Laufzettel — Nachfrageschreiben 71

Garantieleistung für Postsendungen 71

Zeitungen
Annahme von Abonnements, Provision, Empfangnahme und Zustellung, Zustellgebühren, Ueberweisung 72

Formulare zu Zolldeclarationen in deutscher und französischer Sprache.

Allgemeine Bestimmungen.

Gegenstände des Postdienstes. Die Postanstalten befassen sich

a) mit der Annahme, Beförderung und Zustellung von Briefen und Schriftenpacketen ohne Werthangabe, Postkarten, Drucksachen, Waarenproben, Postanweisungen und Postaufträgen (Briefpost);

b) mit der Annahme, Beförderung und Zustellung von Werthbriefen, Vorschußsendungen und Packeten mit und ohne Werthangabe (Fahrpost);

c) mit der Vermittlung des Bezugs von Zeitungen und Zeitschriften.

Postzwangspflichtige Sendungen. Die Beförderung der in vorstehendem Abschnitte unter a bezeichneten Sendungen und der öfter als einmal wöchentlich erscheinenden Zeitungen politischen Inhalts ist nach § 1 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reiches den Postanstalten ausschließlich vorbehalten.

§ 1 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reiches vom 28. Oktober 1871 lautet:

Abs. I. Die Beförderung

1. aller versiegelten, zugenähten oder sonst verschlossenen Briefe,
2. aller Zeitungen politischen Inhalts, welche öfter als einmal wöchentlich erscheinen,

gegen Bezahlung von Orten mit einer Postanstalt nach anderen Orten mit einer Postanstalt des In- oder Auslandes auf andere Weise als durch die Post, ist verboten. Hinsichtlich der politischen Zeitungen erstreckt dieses Verbot sich nicht auf den zweimeiligen Umkreis ihres Ursprungsortes.

Abs. III. Unverschlossene Briefe, welche in versiegelten, zugenähten oder sonst verschlossenen Packeten befördert werden, sind den verschlossenen Briefen gleich zu achten. Es ist jedoch gestattet, versiegelten zugenähten oder sonst verschlossenen Packeten, welche auf andere Weise als durch die Post befördert werden, solche unverschlossene Briefe, Fakturen, Preiscourante, Rechnungen und ähnliche Schriftstücke beizufügen, welche den Inhalt des Packets betreffen.

§ 2. Die Beförderung von Briefen und politischen Zeitungen gegen Bezahlung durch expresse Boten oder Fuhren ist gestattet. Doch darf ein solcher Expresser nur von Einem Absender abgeschickt sein, und dem Postzwange unterliegende Gegenstände weder von Anderen mitnehmen, noch für Andere zurückbringen.

Adressirung der Postsendungen. Die Adresse muß die Person des Empfängers und den Bestimmungsort unzweifelhaft angeben und bei letzterem, wenn derselbe weniger bekannt ist oder mit mehreren anderen Orten gleichen Namen hat, den Regierungsbezirk, das Bezirksamt oder Landgericht, die nächste Poststation rc., sowie bei größeren Städten auch die Wohnung des Adressaten beigesetzt haben.

Nur bei gewöhnlichen Briefen, Waarenproben und Drucksachen mit der Bezeichnung „postlagernd" ist statt des Namens des Adressaten eine Angabe in Buchstaben oder Ziffern rc. zulässig.

Bei Briefen nach weniger bekannten Orten Rußlands ist auch das Gouvernement, bei Briefen nach den Vereinigten Staaten von Amerika der betreffende Staat und auch der Kreis (county), in welchem der Bestimmungsort gelegen ist, anzugeben.

Bei Briefen rc. nach Ländern, in denen die deutsche Schrift und Sprache nicht allgemein verständlich ist, empfiehlt sich die Abfassung der Adresse mit lateinischen Schriftzeichen.

Verschluß. Weder für gewöhnliche noch eingeschriebene Briefe bestehen besondere Vorschriften bezüglich des Verschlusses.

Die Bestimmungen über die Verpackung, den Verschluß rc. von Drucksachen und Waarenproben, Geschäftspapieren, Briefen mit Werthangabe, Packeten mit und ohne Werthangabe sind im Nachfolgenden weiter ausgeführt.

Frankirung. Sendungen, für welche das Porto bei der Aufgabe vorausbezahlt werden soll, sind auf der Adresse mit der Bezeichnung „frei“, welche weder durchstrichen, radirt oder abgeändert sein darf, zu versehen.

Die Frankirung der Sendungen erfolgt durch Freimarken (Frankomarken), gestempelte Brief-Couverts und gestempelte Streifbänder.

Frankomarken zu 3, 5, 10, 20, 25, 50 Pf., 1 und 2 Mark werden von den Postanstalten zum Nennwerthe des Stempels abgegeben; für gestempelte Briefcouverts à 10 Pf. werden die Herstellungskosten mit 1 Pf. pro Stück, für gestempelte Streifbänder à 3 Pf mit 4 Pf. pro 10 Stück (= 1 Bogen) erhoben.

Die Frankomarken sind vom Absender möglichst auf der Adreßseite in der oberen Ecke rechts aufzukleben.

Gewöhnliche Briefe.

Gewichtsgrenze. Innerhalb Bayern und Deutschland, nach Oesterreich-Ungarn, Helgoland und Luxemburg ist das Meistgewicht auf 250 Gramm beschränkt; nach den anderen europäischen und außereuropäischen Staaten und Ländern besteht keine Gewichtsbeschränkung.

Frankirung. Gewöhnliche Briefe können in der Regel nach Wahl des Absenders bei der Aufgabe bis zum Bestimmungsorte frankirt oder unfrankirt abgesendet werden. Bei einzelnen überseeischen Ländern bestehen jedoch hierin Ausnahmen und müssen auch gewöhnliche Briefe nach denselben bei der Aufgabe frankirt werden.

Eine solche Bestimmung ist in dem Tarife (Seite 9—19) durch das Zeichen „Zw“ (Frankozwang) angedeutet. In demselben ist auch durch den Buchstaben „a“ in den Rubriken für „Gewicht“ angezeigt, wenn Briefpostsendungen nicht vollständig bis zum Bestimmungsorte, sondern nur theilweise, bis zum betreffenden Ausschiffungshafen ꝛc., frankirt werden können.

Taxen. Dieselben betragen

a) im **Ortsbezirke:**

für frankirte Briefe bis 15 Gramm . . . 3 Pf.; über 15—250 Gramm . . . 5 Pf.
für unfrankirte „ „ 15 „ . . . 10 Pf.; über 15—250 „ . . . 20 Pf.;

b) innerhalb **Bayern** und **Deutschland**, nach **Oesterreich-Ungarn**, **Helgoland** und **Luxemburg:**

für frankirte Briefe bis 15 Gramm . . . 10 Pf.; über 15—250 Gramm . . . 20 Pf.
für unfrankirte „ „ 15 „ . . . 20 Pf.; über 15—250 „ . . . 30 Pf.

Ungenügend frankirte Briefe werden wie unfrankirte Briefe behandelt, der Werth der verwendeten Frankomarken bei der Einhebung des Porto jedoch in Abzug gebracht.

Es wird daher z. B. für einen mit 3 Pf. frankirten Brief von Nürnberg nach München das Porto wie für einen völlig unfrankirten Brief mit 20 Pf., abzüglich des verwendeten Markenbetrags von 3 Pf. — somit 17 Pf. vom Adressaten eingehoben.

Für unfrankirte Ausfertigungen von öffentlichen Behörden in Parteisachen oder portopflichtigen Dienstsachen kommt die Taxe für frankirte Briefe zur Anwendung, wenn dieselben mit dem Dienstsiegel verschlossen und auf der Adresse als portopflichtige Dienstsache bezeichnet sind.

c) Die Taxen für Briefe nach den **übrigen europäischen**, dann nach den **außereuropäischen Staaten** und **Ländern** sind in dem Tarife (Seite 9—19) enthalten.

Postkarten.

a) Innerhalb Bayern und Deutschland, nach Helgoland und Luxemburg

sind einfache Postkarten und Postkarten mit bezahlter Rückantwort zuläßig.

Die Vorderseite der Postkarte ist für die Adresse, die Rückseite für die schriftlichen Mittheilungen bestimmt. Adresse und Mittheilungen können mit Tinte, Bleifeder oder farbigem Stifte hergestellt sein.

Gestempelte Postkarten werden zum Nennwerthe des Stempels (einfache zu 3 und 5 Pf., mit Rückantwort zu 6 und 10 Pf.), ungestempelte Formulare zu einfachen Postkarten um den Preis von 5 Pf. für je 10 Stück, zu Postkarten mit bezahlter Rückantwort um den Preis von 10 Pf. für je 10 Stück abgegeben.

Zu Postkarten können auch Formulare verwendet werden, welche das Publikum sich auf eigene Kosten herstellen läßt oder bei Papierfabrikanten bezieht.

Solche Formulare müssen jedoch in Größe, Format, Stärke ꝛc. den von der Post gelieferten im Allgemeinen entsprechen und auf der Vorderseite mit der gedruckten oder geschriebenen Ueberschrift „Postkarte" versehen sein.

Die Postkarten müssen bei der Aufgabe frankirt werden; unfrankirt oder ungenügend frankirte Postkarten werden nicht abgesendet. Für Postkarten mit Rückantwort muß auch für die Rückantwort das Porto vorausbezahlt werden.

Taxen. Dieselben betragen
für einfache Postkarten . . . . 5 Pf., (im Ortsbezirke 3 Pf.);
für Postkarten mit bezahlter Rückantwort . 10 Pf., (im Ortsbezirke 6 Pf.)

Die Postkarten können auch als Formulare zu Drucksachen „offene Karten" (Geschäftsavise, Preiscourante, Familienanzeigen) verwendet und in diesem Falle zu der ermäßigten Drucksachentaxe von 3 Pf. versendet werden, wenn die Mittheilungen auf der Rückseite durch Druck, Lithographie oder sonst auf mechanischem Wege hergestellt sind. Sie dürfen jedoch keine weitergehenden schriftlichen Einschaltungen oder Zusätze enthalten, als bei Drucksachen gestattet sind. Die Vorderseite darf ausschließlich nur zur Adresse verwendet sein, der Vordruck des Namens oder der Firma des Absenders ist jedoch zuläßig.

Die Versendung von Postkarten mit angefügter Waarenprobe ist nicht zuläßig.

b) Nach anderen Ländern.

Einfache Postkarten sind zuläßig

a) nach Oesterreich-Ungarn, nach sämmtlichen anderen europäischen Staaten, nach dem asiat. Rußland und der asiat. Türkei, nach Aegypten, den Azoren, Madeira, Marocco, den spanischen Besitzungen an der Nordküste Afrika's und nach den Vereinigten Staaten Amerika's.

b) nach Aden, Birma, ganz Vorderindien (excl. Ceylon), Zanzibar, den französischen Besitzungen an der Westküste Afrikas, nach Majotta, St. Marie de Madagaskar und Reunion (Burbon), den französischen Besitzungen in Cochinchina, den französischen und unter französischem Schutze stehenden Inselgruppen Australiens, nach französisch Guyana und den französischen Besitzungen in Westindien.

c) nach Brasilien, Chili, Peru und den niederländischen Besitzungen im Indischen Archipelagus.

Taxe. Dieselbe muß bei der Aufgabe entrichtet werden und beträgt für einfache Postkarten
nach den unter a) aufgeführten Staaten ꝛc. . . . . 10 Pf.,
nach den unter b) aufgeführten Staaten ꝛc. . . . . 20 Pf.

Postkarten nach den unter c) aufgeführten Staaten ꝛc. sind mit der einfachen Brieftaxe zu frankiren.

Postkarten mit bezahlter Rückantwort sind nur zuläßig nach Belgien, den Niederlanden und Rumänien. Die Taxe beträgt . . . . 20 Pf.

Die Verwendung von Postkarten als Formulare zu Drucksachen ist nur nach Oesterreich-Ungarn zuläßig.

Drucksachen.

a) Innerhalb Bayern und Deutschland, nach Oesterreich-Ungarn, Helgoland und Luxemburg.

Unter Drucksachen sind alle gedruckte, lithographirte, metallographirte, photographirte oder sonst auf mechanischem Wege hergestellte, nach ihrem Format und ihrer sonstigen Beschaffenheit zur Beförderung mit der Briefpost geeignete Gegenstände, einschließlich gebundener oder broschirter Bücher begriffen. Ausgenommen sind jedoch Schriftstücke, welche mittelst der Copirmaschine, mittelst Durchdruck (Anwendung von farbehaltigen Copirpapieren) oder der sogenannten Blindenschrift hergestellt sind.

Die Sendungen müssen offen und zwar entweder unter Streif- oder Kreuzband oder umschnürt oder in einfacher Art zusammengefaltet oder in offenem Umschlag aufgegeben werden. Das Band (Verschnürung) muß dergestalt angelegt sein, daß dasselbe abgestreift und die Beschränkung des Inhalts der Sendung auf Gegenstände, deren Versendung unter Band gestattet ist, erkannt werden kann.

Die Adresse kann auf dem Streif- oder Kreuzbande oder aber auf der Sendung selbst angebracht sein. Der Sendung kann eine innere mit der äußeren übereinstimmende Adresse beigefügt werden.

Unter Band (Verschnürung) können auch Bücher, gleichviel ob gebunden, gefalzt oder geheftet versandt werden. Größere Rollen mit buchhändlerischen Werken werden zur Beförderung nicht angenommen.

Mehrere Gegenstände dürfen unter Einem Bande (Verschnürung) versendet werden. Die einzelnen Gegenstände dürfen aber alsdann nicht mit verschiedenen Adressen oder besonderen Adreß-Umschlägen versehen sein.

Bei wissenschaftlichen und technischen Zeitschriften ist die Beifügung von Stoff- oder Zeugmustern gestattet, welche lediglich als unentbehrliche Beigaben zur Erläuterung des Textes dienen, aus kleinen, dünnen Zeug- oder Stoffabschnitten bestehen, die die Stärke des zu der Zeitschrift benützten Papieres nicht erheblich überschreiten, und in keinem Falle die Eigenschaft einer eigentlichen Waarenprobe haben.

Die Versendung von Drucksachen gegen die ermäßigte Taxe ist unzulässig, wenn dieselben nach ihrer Fertigung durch Druck ꝛc. irgend welche Zusätze oder Aenderungen am Inhalte erhalten haben, gleichviel ob dieselben geschrieben oder auf andere Weise z. B. durch Stempel, durch Druck, durch Ueberkleben von Worten ꝛc. bewirkt sind.

Es ist jedoch gestattet

1. auf der äußeren Seite des Bandes den Namen, die Firma und den Wohnort des Absenders anzugeben;
2. auf der Drucksache selbst den Ort, das Datum, den Namen bezw. die Firma, den Stand des Absenders handschriftlich oder auf mechanischem Wege anzugeben oder abzuändern;
3. einzelne Stellen des Inhalts, auf welche die Aufmerksamkeit gelenkt werden soll, durch Striche kenntlich zu machen;
4. Druckfehler zu berichtigen;
5. bei Preislisten, Börsenzetteln und Handelscircularen die Preise und dieselben näher bestimmende Bemerkungen, sowie den Namen des Reisenden handschriftlich oder auf mechanischem Wege einzutragen oder abzuändern;
6. bei Büchern, Musikalien, Zeitschriften und Bildern eine Widmung handschriftlich einzutragen und eine Rechnung beizufügen;
7. den Correkturbogen das Manuskript beizufügen und in demselben Aenderungen und Zusätze zu machen, welche die Correctur, die Ausstattung und den Druck betreffen, solche Zusätze in Ermangelung des Raumes auch auf besonderen Zetteln anzubringen;
8. bei Bücherzetteln (offenen gedruckten Bestellungen auf Bücher, Zeitschriften, Bilder, Musikalien) die Werke, welche verlangt werden, auf der Rückseite handschriftlich zu bezeichnen und den Vordruck ganz oder theilweise zu durchstreichen, zu unterstreichen oder abzuändern und Vermerke, welche den bestellten Gegenstand betreffen und nicht die Eigenschaft einer besonderen, mit demselben in keiner Beziehung stehenden, brieflichen Mittheilung haben, anzubringen. Solche Vermerke sind „eingebunden, Prachtband mit Kupfern, franco unter Kreuzband ꝛc.";
9. Modebilder, Landkarten ꝛc. auszumalen;

weiter noch im innern Verkehr von Bayern

10. einzelne durchstrichene Worte oder Ziffern handschriftlich zu ersetzen, wenn damit nur eine Berichtigung und nicht ein Zusatz bewirkt wird.

Gewichtsgrenze. Das zulässige Meistgewicht beträgt 1 Kilogramm.

Frankirung. Drucksachen müssen bei der Aufgabe frankirt werden.

Unfrankirte oder ungenügend frankirte oder den obigen Bestimmungen über Zulässigkeit nicht entsprechende Drucksachen bis zu 250 Gramm werden, wenn deren sofortige Zurückgabe an den Absender nicht möglich ist, wie unfrankirte Briefe behandelt, der Werth der verwendeten Marken jedoch bei der Einhebung des Porto in Abzug gebracht; dergleichen Drucksachen über 250 Gramm gelangen nicht zur Absendung.

Taxen. Dieselben betragen:

bis 50 Gramm incl.	3 Pf.	(im Ortsbezirke	3 Pf.)
über 50 „ bis 250 Gramm incl. .	10 Pf.	(„ „	5 Pf.)
„ 250 „ „ 500 „ „ .	20 Pf.	(„ „	10 Pf.)
„ 500 „ „ 1 Kilogr. „ .	30 Pf.	(„ „	20 Pf.)

b) Nach anderen Ländern.

Nach denselben gelten im Allgemeinen die sub a angeführten Bestimmungen.

Die dort angeführte Beifügung von kleinen Stoff- oder Zeugmustern zu wissenschaftlichen und technischen Zeitschriften ist außer nach sämmtlichen europäischen Staaten nur noch zuläßig nach dem Asiatischen Rußland und Türkei, Aegypten, den Azoren, Madeira, Marocco, den spanischen Besitzungen an der Nordküste und den französischen Besitzungen an der Westküste Afrikas, nach Mayotta, St. Marie de Madagaskar und Reunion, nach den französischen Besitzungen in Cochinchina, den französischen und unter französischem Schutze stehenden Inseln Australiens, nach den Vereinigten Staaten von Amerika, nach französisch Guyana, den französischen Besitzungen in Westindien, nach Aden, Birma, nach ganz Vorderindien (exl. Ceylon), Zanzibar.

Nicht zuläßig ist

1. bei gedruckten Rundschreiben oder Geschäftsanzeigen den Namen des Reisenden handschriftlich oder nachträglich durch Druck einzutragen oder abzuändern; (Siehe Seite 4 Ziff. 5.)
2. bei Büchern, Musikalien, Zeitschriften und Bildern eine Rechnung beizufügen oder bei Musikalien, Zeitschriften und Bildern eine Widmung einzutragen; (Siehe Seite 4 Ziff. 6.)
3. die Versendung von Bücherzetteln.

Nach Rußland dürfen politische Zeitungen und Zeitschriften unter Streif- oder Kreuzband nur dann eingeführt werden, wenn sie an Mitglieder des kaiserl. russischen Regentenhauses, an russische Minister oder Gouvernementschefs oder an Mitglieder des diplomatischen Corps gerichtet sind. Nicht politische Zeitungen sind außerdem nur noch an die Aresse der kaiserl. öffentl. Bibliothek, der Akademie der Wissenschaften, der höheren Lehranstalten und der Buchhandlungen zuläßig.

Ungenügend frankirte, unfrankirte oder sonst den Bestimmungen nicht entsprechende Sendungen mit Probebogen von Drucksachen, Noten, mit Büchern, Kurszettel, Börsen- und Marktberichte werden wie unfrankirte Briefe behandelt, derartige Sendungen mit Zeitungen, gedruckten Rundschreiben (Circularen), Geschäftsanzeigen (Avis) ꝛc. aber gar nicht abgesendet.

Gewichtsgrenze. Das zuläßige Meistgewicht beträgt 1 Kilogramm.

Taxen. Dieselben sind in dem Tarife (Seite 9—19) enthalten.

Geschäftspapiere.

Als solche sind anzusehen: Die von öffentlichen Behörden herrührenden amtlichen Urkunden jeder Art, Begleitbriefe, Geschäftspapiere der Versicherungsgesellschaften, nichtamtliche Abschriften oder Aktenauszüge, Partituren oder geschriebene Musikstücke, überhaupt alle Schriftstücke und geschriebenen Urkunden, welche nicht die Eigenschaft einer eigentlichen oder persönlichen Correspondenz haben.

Die Geschäftspapiere müssen offen unter Band gelegt und derart beschaffen sein, daß der Inhalt leicht geprüft werden kann.

Zuläßig sind Geschäftspapiere:

a) nach sämmtlichen europäischen Staaten — (innerhalb Bayern und Deutschland jedoch, nach Oesterreich-Ungarn, Helgoland, Luxemburg sind Geschäftspapiere als solche unzuläßig) — nach dem Asiatischen Rußland und Türkei, Aegypten, den Azoren, Madeira, Marocco, den spanischen Besitzungen an der Nordküste und den französischen Besitzungen an der Westküste Afrikas, nach Mayotta, St. Marie de Madagaskar und Reunion, nach den französischen Besitzungen in Cochinchina,

den französischen und unter französischem Schutze stehenden Inselgruppen Australiens, nach den Vereinigten Staaten Amerikas, nach französisch Guyana, den französischen Besitzungen in Westindien, nach Aden, Birma, Bolivien, Brasilien, Chili, Peru, nach ganz Vorderindien (excl. Ceylon), nach Zanzibar;

b) bei der Leitung über England — nach sämmtlichen überseeischen Staaten und Ländern mit Ausschluß der Argentinischen Republick;

c) bei der Leitung über Neapel mit französischen Schiffen oder über Frankreich nach: Ceylon, China, Japan, Mauritius und Seychellen, den Brittischen Besitzungen in Hinterindien (excl. Birma), den Niederländischen und Portugiesischen Besitzungen im Indischen Archipelagus.

Die Geschäftspapiere müssen bei der Aufgabe frankirt werden.

Taxen. Als solche bestehen:

nach den unter a) und b) bezeichneten Staaten 2c., die in dem Tarife (Seite 9 — 19) für Drucksachen dahin

nach den unter c) aufgeführten Staaten 2c, die in dem Tarife für Briefe dahin angeführten Sätze.

Ungenügend frankirte, unfrankirte oder sonst den Bestimmungen nicht entsprechende Sendungen werden wie unfrankirte Briefe behandelt.

Waarenproben.

a) Innerhalb Bayern und Deutschland, nach Oesterreich-Ungarn, Helgoland und Luxemburg.

Waarenproben dürfen an sich keinen eigenen Kaufwerth haben und müssen nach Beschaffenheit, Form und Verpackung zur Beförderung mit der Briefpost geeignet sein. Flüßigkeiten, Glasgefäße, stark abfärbende Stoffe (Indigosendungen), scharfe Instrumente, sind zur Versendung als Waarenproben nicht zuläßig.

Die Verpackung muß so beschaffen sein, daß über den Inhalt der Sendung, als in Waarenproben und Mustern bestehend, kein Zweifel obwalten kann, und eintretenden Falles eine Prüfung des Inhaltes möglich ist. In der Regel wird für Leinen-, Tuch-, Tapeten- 2c. Proben die Verpackung unter Band (Kreuz- oder Streifband), für Getreide-, Kaffe-, Sämerei- und ähnliche Proben die Verpackung in Säckchen, briefförmigen Kästchen zu wählen sein.

Die Säckchen müssen zugebunden oder zugeschnürt 2c., dürfen aber nicht zugeklebt und auch an der Umschnürung nicht versiegelt sein. Bei Anwendung solcher Säckchen oder ähnlicher Behälter muß die Adresse — auf festem Papier oder anderem geeigneten Stoffe zweckentsprechender Größe — gehörig haltbar angehängt sein.

Die Adresse muß außer dem Namen des Empfängers und dem Bestimmungsorte die Bezeichnung „Proben" oder „Muster" enthalten.

Auf der Adresse dürfen außerdem

Name und Firma des Absenders,
Fabrik- oder Handelszeichen, einschließlich der näheren Bezeichnung der Waare,
Nummern und Preise

angegeben sein und dürfen diese Zusätze statt auf der Adresse, auch bei und an jeder Probe angebracht sein.

Die Beifügung anderer handschriftlicher Mittheilungen oder Bemerkungen auf der Adresse, wie auf den Proben, sowie die Vereinigung mehrer Proben an verschiedene Adressaten unter einem Bande ist unzuläßig (die Vereinigung mehrerer Proben an denselben Adressaten unter einem Bande dagegen zuläßig).

Ferner ist nicht gestattet, der Waarenprobe einen Brief oder eine Postkarte beizuschließen oder anzuhängen. Dagegen ist die Vereinigung von Drucksachen und Waarenproben durch einen und denselben Absender zu einem Versendungsgegenstande bis zum Gewichte von 250 Gramm gestattet. Die Drucksachen müssen jedoch in diesem Falle den für sie geltenden Bestimmungen entsprechen und die Sendungen mit der Taxe für Waarenproben frankirt werden.

Gewichtsgrenze. Das zuläßige Meistgewicht beträgt 250 Gramm.

Frankirung. Waarenproben müssen bei der Aufgabe frankirt werden.

Unfrankirte oder ungenügend frankirte Sendungen werden, wenn deren sofortige Zurückgabe an den Aufgeber nicht möglich ist, wie unfrankirte beziehungsweise ungenügend frankirte Briefe behandelt, der Werth der verwendeten Marken aber bei der Einhebung des Porto in Abzug gebracht.

Waarenproben, welche einen Kaufwerth haben, sowie solche, deren Beförderung mit Nachtheil oder Gefahr verbunden sein würde, wie die eingangs bezeichneten Gegenstände, werden nicht abgesendet.

Taxe. Dieselbe beträgt:

bis 250 Gramm (ohne Unterschied des Gewichtes)	10 Pf.,
(im Ortsbezirke bis 50 Gramm einschl.	3 Pf.,
über 50—250 Gramm einschl.	5 Pf.)

b) Nach anderen Ländern.

Im Allgemeinen gelten dieselben Bestimmungen wie sub a.

Die Vereinigung von Drucksachen und Waarenproben ist unzulässig.

Sendungen, welche einen Kaufwerth haben, gelangen ebensowenig zur Absendung, wie diejenigen, deren Beförderung mit Nachtheil oder Gefahr verbunden sein würde.

Gewichtsgrenze. Das zulässige Meistgewicht beträgt ohne Ausnahme 250 Gramm.

Taxen. Die treffenden Taxen sind in dem Tarife (Seite 9—19) enthalten. Wenn Waarenproben nach einzelnen überseeischen Ländern eine Porto-Ermäßigung nicht genießen, ist dies durch die Bemerkung „ohne Ermäßigung" bezeichnet.

Briefpost-Einschreibsendungen*).

a) Innerhalb Bayern und Deutschland, nach Oesterreich-Ungarn und Luxemburg.

Unter Einschreibung können auf Verlangen der Aufgeber versendet werden:

Briefe, Postkarten, Drucksachen und Waarenproben. Dieselben müssen mit der Bezeichnung „Einschreiben", „eingeschrieben", versehen sein.

Bezüglich der Beschaffenheit und des Verschlusses einzuschreibender Sendungen gelten die nämlichen Vorschriften, wie für gewöhnliche Sendungen gleicher Art.

Einzuschreibende Briefe können frankirt oder unfrankirt abgesendet werden; Postkarten, Drucksachen und Waarenproben müssen, wie die gewöhnlichen Sendungen dieser Art, bei der Aufgabe frankirt werden.

Die Einschreibgebühr, welche jederzeit zugleich mit der Taxe (daher bei unfrankirten Briefen vom Adressaten) eingehoben wird, beträgt . . . 20 Pf.

Den Einschreibsendungen können auf Verlangen der Absender auch „Rückscheine" beigegeben werden. Dieses Verlangen ist auf der Adresse durch die Bemerkung „gegen Rückschein" auszudrücken. Die Gebühr für den Rückschein, welche stets vom Absender zu entrichten ist, beträgt 20 Pf.

b) Nach andern Ländern.

1. Nach sämmtlichen übrigen sub a) nicht aufgeführten europäischen Staaten, nach dem asiat. Rußland und der asiat. Türkei, nach Aegypten, den Azoren, Madeira, Marocco, den spanischen Besitzungen an der Nordküste und den französischen Besitzungen an der Westküste Afrikas, nach Mayotta, St. Marie de Madagaskar und Reunion, nach den französischen Besitzungen in Cochinchina, den französischen und unter französischem Schutze stehenden Inseln Australiens, nach den Vereinigten Staaten von Amerika, nach französisch Guyana, den französischen Besitzungen in Westindien, nach Aden, Birma, Brasilien, nach ganz Vorder-Indien (excl. Ceylon), Zanzibar, Chili und Peru können Briefe, Post-

---

*) Anmerkung. Bei den k. Oberpostämtern werden für Geschäftshäuser, Kaufleute 2c., die einen größeren Postverkehr haben, „Postaufgabebücher" um den Preis von 2 Mark 50 Pf. per Stück abgegeben, in welche „die einzuschreibenden Briefpostsendungen, Postanweisungen, die einzuschreibenden Packetsendungen und Sendungen mit Werthangabe" aufgenommen werden können. Die mit amtlicher Bescheinigung versehenen Einträge dieses „Postaufgabebuches" haben die gleiche Wirkung, wie die Post-Aufgabe-Scheine.

karten, Drucksachen, Waarenproben und Geschäftspapiere unter Einschreibung abgesendet und den Einschreibsendungen Rückscheine beigegeben werden.

Die Einschreibgebühr beträgt . . 20 Pf., die Gebühr für den Rückschein . . 20 Pf.

2. Ferner können — bei der Leitung über Triest — sowohl Briefe als Drucksachen und Waarenproben unter Einschreibung abgesendet werden nach:

Anam, Ceylon, China, Japan, Labuan, den brittischen Besitzungen und Schutzstaaten in Hinterindien, den niederländischen Besitzungen im Indischen Archipel, Siam.

West-Australien, Süd-Australien, Neu-Süd-Wales, Queensland, Neu-Seeland, Vandiemensland und Neu-Caledonien.

Die Einschreibgebühren sind in Rubrik 6 des nachfolgenden Tarifes (Seite 9—19) angeführt. Dieselben gelten sowohl für Briefe wie für Drucksachen und Waarenproben.

3. Nach den übrigen überseeischen Ländern können, wenn überhaupt Einschreibung statthaft, nur Briefe als eingeschrieben behandelt werden.

Porto und Einschreibgebühren sind in den Rubriken 5 und 6 des nachfolgenden Tarifes angeführt. In denselben ist durch die Bemerkung „unzulässig" angegeben, wenn auch eingeschriebene Briefe nach den betreffenden Ländern oder bei einzelnen Speditionswegen nicht zulässig sind.

Nach den unter Ziff. 1 — 3 aufgeführten Ländern ꝛc. müssen auch einzuschreibende Briefe bei der Aufgabe frankirt werden. Rückscheine sind nur nach den unter Ziff. 1 bezeichneten Ländern zulässig.

Briefe mit Behändigungsschein (Insinuations-Dokument).

Im **innern Verkehr von Bayern,** dann **nach den übrigen Ländern des Deutschen Reiches** können bei gewöhnlichen und eingeschriebenen Briefen, wenn der Absender derselben eine postamtliche Bescheinigung darüber zu erhalten wünscht, daß der Adressat von den Briefen, beziehungsweise von dem speziellen Inhalt derselben Kenntniß genommen hat, Behändigungsscheine äußerlich beigefügt werden.

Die Formulare zu den Behändigungsscheinen, welche von den Postanstalten um den Preis von 1 Pf. für je 2 Stück abgegeben werden, hat der Absender selbst durch Angabe seines Namens, durch genaue Bezeichnung des Adressaten und durch Angabe des Inhalts des Briefes auszufüllen, sodann auf die Außenseite die für die Rücksendung erforderliche Adresse zu setzen.

Auf den Briefen selbst muß die deutliche Bemerkung „mit Behändigungsschein" enthalten sein.

Taxen. Für Briefe mit Behändigungsschein ist zu entrichten:

1. die tarifmäßige Brieftaxe,
2. die Insinuations- (Zustellungs-) Gebühr von . . . . 20 Pf.
(bei Schreiben von einer Staats- oder Gemeindebehörde oder von einem Notar beträgt diese Gebühr nur 10 Pf.);
3. das Porto von 10 Pf. für die Rücksendung des Behändigungsscheines an den Aufgabeort.

Bei Schreiben im Ortsbezirke oder nach dem Landbestellbezirke wird eine Gebühr für die Rücklieferung des Behändigungsscheines an den Absender nicht erhoben.

Für auf Verlangen der Absender einzuschreibende Briefe mit Behändigungsschein kommt außerdem die Einschreibgebühr mit 20 Pf. zur Erhebung.

Briefe mit Behändigungsscheinen können entweder frankirt oder unfrankirt abgesendet werden. Die Gebühren sind jedoch sämmtlich entweder vom Absender oder vom Adressaten zu entrichten. Will der Absender die Gebühren tragen, so hat er bei der Aufgabe des Briefes nur die Brieftaxe, bei einzuschreibenden Briefen die Brieftaxe und Einschreibgebühr zu bezahlen, die anderen Beträge werden erst auf Grund des vollzogen zurückkommenden Behändigungsscheines eingezogen.

Tarif

für

Briefe, Postkarten, Drucksachen und Geschäftspapiere, Waarenproben.

— Europa. —

Nach	Briefe: Einfaches Gewicht	Taxe für gewöhnliche: frankirte	Taxe für gewöhnliche: unfrankirte	Taxe für eingeschriebene: Porto	Taxe für eingeschriebene: Einschreib-Gebühr	Einfache Postkarten	Drucksachen: Einfaches Gewicht	Drucksachen: Taxe	Waarenproben: Einfaches Gewicht	Waarenproben: Taxe
	Gramm	Pf.	Pf.	Pf.	Pf.	Pf.	Gramm	Pf.	Gramm	Pf
1) Bayern, Deutsches Reichs-Postgebiet, Württemberg, Oesterreich-Ungarn, Helgoland und Luxemburg	bis 15	10	20	10	20	5	bis 50	3	bis 250	10
	über 15—250	20	30	20	20		50—250	10		
							250—500	20		
							500—1000	30		
Bayern (Lokalverkehr)	bis 15	3	10	3	20	3	bis 50	3	bis 50	3
	über 15—250	5	20	5	20		50—250	5	50—250	5
							250—500	10		
							500—1000	20		
2) Belgien										
3) Dänemark										
4) Frankreich										
5) Gibraltar (via) England	15	20	40	20	20	10	50	5	50	5
6) Griechenland										
7) Großbritannien u. Irland										
8) Helgoland	siehe unter 1.									
9) Italien	15	20	40	20	20	10	50	5	50	5
10) Luxemburg	siehe unter 1.									
11) Malta-Inseln										
12) Montenegro										
13) Niederlande										
14) Norwegen										
15) Portugal	15	20	40	20	20	10	50	5	50	5
16) Rumänien										
17) Russland										
18) Schweden										
19) Schweiz	15	20	40	20	20	10	50	5	50	5
(bayer-schweizerischer Grenzverkehr)	15	10	20	10	20		50	5	50	5
20) Serbien										
21) Spanien	15	20	40	20	20	10	50	5	50	5
22) Türkei										

— Außereuropäische Länder. —

Nach	Briefe: Einfaches Gewicht	Taxe für gewöhnliche: frankirte	Taxe für gewöhnliche: unfrankirte	Taxe für eingeschriebene: Porto	Taxe für eingeschriebene: Einschreib-Gebühr	Einfache Postkarten	Drucksachen: Einfaches Gewicht	Drucksachen: Taxe	Waarenproben: Einfaches Gewicht	Waarenproben: Taxe
	Gramm	Pf.	Pf	Pf	Pf.	Pf.	Gramm	Pf.	Gramm	Pf.
23) **Aden**	15	40	60	40	20	20	50	10	50	10
24) **Aegypten** (Nubien, Sudan)	15	20	40	20	20	10	50	5	50	5
25) **Afrika**										
I. Nordküste von Afrika. Spanische Besitzungen. .	15	20	40	20	20	10	50	5	50	5
II. Westküste von Afrika.										
a) Brittische Besitzungen. Accra, Brittisch Senegambien, Lagos, Goldküste, Sierra Leona via England	15	60	80	60	40	—	50	10	50	10
b) Französische Besitzung. Gorée, t. Louis, Bakel, Dagana	15	40	60	40	20	20	50	10	50	10
c) Portugiesische Besitz. Inseln St. Thomas und Principe, Angola.										
via Portugal	15 a	110 Zw.	130	unzulässig		—	50 a	15	ohne Ermäßigung	
via England	15 a	60 Zw.	80	unzulässig		—	50 a	10	50 a	10
d) Uebrige europäische Besitzungen. Badagry, Bonny, Camerones, Fernando Po etc. via England	15 a	60 Zw.	80	unzulässig		—	50 a	10	50 a	10
26) **Algerien** wie Frankreich Nr. 4.										
27) **Anam** (Cochinchina.)										
1) nach den Französischen Besitz. in Cochinchina Saïgon, Bien Hoa, Mytho, Ile Poulo Condor.	15	40	60	40	20	20	50	10	50	10
2) nach dem übrigen Anam										
via Italien (über Brindisi) .	15 a	60 Zw.	90	unzulässig		—	50 a	10	50 a	10
via Triest	15 a	70 Zw.	40	70	60	—	50 a	10	50 a	10
via Neapel mit französischen Schiffen oder via Frankreich	15 a	90 Zw.	110	unzulässig		—	50 a	10	50 a	10
28) **Argentinische Republik mit Buenos Ayres**										
via Hamburg	15 a	40 Zw.	40	unzulässig		—	50 a	10	50 a	10
via Frankreich	15 a	90 Zw.	110	unzulässig		—	50 a	15	50 a	15
via England	15 a	110 Zw.	130	unzulässig		—	50 a	10	50 a	10
via Belgien	15 a	50 Zw.	70	unzulässig		—	50 a	10	50 a	10
via Portugal	15 a	110 Zw.	130	unzulässig		—	50 a	15	ohne Ermäßigung	
29) **Ascension** via England	15	60 Zw.	80	unzulässig		—	50	10	50	10
30) **Asiatisches Rußland** und **Türkei** wie europäisch Rußland und Türkei.										

„Zw" (Frankozwang) = die Briefe müssen bei der Aufgabe frankirt werden.
„a" = die Sendungen können nur theilweise (bis zum Ausschiffungshafen ꝛc.) frankirt werden.

— Außereuropäische Länder. —

Nach	Briefe: Einfaches Gewicht	Briefe: Taxe für gewöhnliche: frankirte	Briefe: Taxe für gewöhnliche: unfrankirte	Briefe: Taxe für eingeschriebene: Porto	Briefe: Taxe für eingeschriebene: Einschreib-Gebühr	Einfache Postkarten	Drucksachen: Einfaches Gewicht	Drucksachen: Taxe	Waarenproben: Einfaches Gewicht	Waarenproben: Taxe
	Gramm	Pf	Pf	Pf	Pf	Pf	Gramm	Pf	Gramm	Pf
31) **Australien.**										
I. West-Australien, Süd-Australien, Viktoria, Neu-Süd-Wales, Queensland, u. Neu-Seeland										
via Italien (über Brindisi) .	15	60	100	60	20	—	50	15	50	15
via Triest . . . . . . für Briefe nach Victoria Zw.	15	80	100	80	60	—	50	15	50	15
via England nur nach Neu-Süd-Wales und Neu-Seeland	15	60 Zw.	—	60	40	—	50	15	50	15
via Verein. Staat. Amerikas (über San Franzisco)										
1) nach Neu-Süd-Wales u. Queensland	15	60 Zw.	—	60	60	—	50	15	50	15
2) nach Neu-Seeland . .	15	60 Zw.	—	60	60	—	50	15	ohne Ermäßigung	
3) West-Australien, Süd-Australien und Viktoria .	15 a	30 Zw.	50	unzulässig		—	50 a	15	ohne Ermäßigung	
II. Van Diemens-Land (Tasmanien)										
via Italien (über Brindisi) .	15	60	100	60	20	—	50	15	50	15
via Triest	15 a	70 Zw.	40	70	60	—	50 a	10	50 a	10
III. Sandwichs-Inseln										
via England	15	60 Zw.	80	unzulässig		—	50	15	50	15
via Verein. Staat. Amerikas	15	40 Zw.	40	unzulässig		—	50 a	15	ohne Ermäßigung	
IV. Französische und unter dem Schutze Frankreichs stehende Inseln. Neu-Caledonien, Fichten Insel, Loyalitäts-Inseln, Marquesas-Inseln, Tahiti, Gesellschafts-Inseln, Niedrige Inseln . . .	15	40	60	40	20	20	50	10	50	10
V. Uebrige Inseln Australiens Norfolk- Fidji- u. Freundschafts-Inseln.										
via Italien (über Brindisi) .	15 a	60 Zw.	100	unzulässig		—	50 a	15	50 a	15
via England (nur nach den Fidji-Inseln) . .	15	60 Zw.	—	60	40	—	50	15	50	15
via Verein. Staat. Amerikas	15 a	30 Zw.	50	unzulässig		—	50 a	15	ohne Ermäßigung	
32) **Azoren-Inseln.** San Miguel, Terceira, Tico, St. Jorge, Fayal, Santa Maria, Flores, Graciosa und Corvo. wie nach Portugal Nr. 15.										
33) **Bermudas-Inseln**										
via England	15	60	80	60	40	—	50	10	50	10
via Verein. Staat. Amerikas	15 a	30 Zw.	50	unzulässig		—	50 a	15	ohne Ermäßigung	
34) **Birma**	15	40	60	40	20	20	50	10	50	10

„Zw" (Frankozwang) = die Briefe müssen bei der Aufgabe frankirt werden.

— Außereuropäische Länder. —

Nach	Briefe: Einfaches Gewicht	Briefe: Taxe für gewöhnliche: frankirte	Briefe: Taxe für gewöhnliche: unfrankirte	Briefe: Taxe für eingeschriebene: Porto	Briefe: Taxe für eingeschriebene: Einschreib-Gebühr	Einfache Postkarten	Drucksachen: Einfaches Gewicht	Drucksachen: Taxe	Waarenproben: Einfaches Gewicht	Waarenproben: Taxe
	Gramm	Pf.	Pf.	Pf.	Pf.	Pf.	Gramm	Pf.	Gramm	Pf.
35) Bolivien.										
via Hamburg	15 a	90 Zw.	90	unzulässig		—	50 a	15	50 a	15
via England	15 a	160 Zw.	180	unzulässig		—	50 a	15	50 a	15
via Frankreich	15 a	90 Zw.	110	unzulässig		—	50 a	15	50 a	15
36) Brasilien										
via Hamburg oder Antwerpen	15	50	70	50	20	50	50	10	50	10
via Frankreich oder England	15	80	100	80	20	80	50	15	50	15
37) Brittisch Nordamerika. Canada, Brittisch Columbien, Van-Couvers-Insel, Neu-Schottland, Neu-Braunschweig, Prinz Eduards-Insel, Neu-Fundland.										
via England direkt oder über die Vereinigten Staaten Amerikas	15	40	70	40	40	—	50	10	50	10
via Verein. Staat. Amerikas per Cöln, Hamburg, Bremen oder Stettin-New York.										
1) Canada	15 a	20 Zw.	40	20	20	—	50 a	5	50 a	5
2) Neu-Fundland . .	15	40 Zw.	40	40	40	—	50	15	50	15
38) Canarische Inseln. Canaria, Ferro, Fuerteventura, Gomera, Lancerota, Palma, Teneriffa	15	20	40	20	20	10	50	5	50	5
39) Capland und Colonie Viktoria										
via England	15	60	80	60	40	—	50	10	50	10
40) Cap Natal										
via England	15	60	80	60	40	—	50	10	50	10
via Italien (über Brindisi) .	15 a	110 Zw.	130	unzulässig		—	50 a	15	50 a	15
41) Capverdische Inseln. St. Antonio, Brava, Fuego, St. Nicolas, St. Vincent										
via England	15	60	100	60	20	—	50	10	50	10
via Portugal	15 a	110 Zw.	130	unzulässig		—	50 a	15	ohne Ermäßigung	
42) Ceylon										
via Italien (über Brindisi) .	15	60	100	60	20	—	50	15	50	15
via Neapel mit französischen Schiffen oder via Frankreich	15	90	110	150	20	—	50 a	15	50 a	15
via Triest	15	80	100	80	60	—	50	15	50	15
43) Chili mit Araukania										
via Hamburg, Antwerpen oder Bordeaux	15	80 Zw.	—	80	20	80	50	15	50	15
via St. Nazaire oder Southampton	15	100 Zw.	—	100	20	100	50	15	50	15
44) China										
via Italien (über Brindisi) .	15	60	100	60	20	—	50	15	50	15
via Neapel mit französischen Schiffen oder via Frankreich nach Shanghai	15	90	110	150	20	—	50	15	50	15

„a" = die Sendungen können nur theilweise (bis zum Ausschiffungshafen ɪc.) frankirt werden.

— Außereuropäische Länder. —

Nach	Briefe: Einfaches Gewicht	Taxe für gewöhnliche: frankirte	Taxe für gewöhnliche: unfrankirte	Taxe für eingeschriebene: Porto	Taxe für eingeschriebene: Einschreib-Gebühr	Einfache Postkarten	Drucksachen: Einfaches Gewicht	Drucksachen: Taxe	Waarenproben: Einfaches Gewicht	Waarenproben: Taxe
	Gramm	Pf.	Pf.	Pf	Pf.	Pf.	Gramm	Pf.	Gramm	Pf.
China										
via Neapel od. via Frankreich										
nach Amoy, Canton, Foo Chow, Hongkong, Macao, Swatow . .	15 a	90	110	150	20	—	50 a	15	50 a	15
nach dem übrigen China . . .	15 a	90 Zw.	110	unzulässig		—	50 a	15	50 a	15
via Triest	15	80	100	80	60	—	50	15	50	15
via Rußland										
nach Urga	15	60 Zw.	—	unzulässig		—	50	15	ohne Ermäßigung	
nach Kalgan, Pecking, Tien Tsin.	15	120 Zw.	—	unzulässig		—	50	20	ohne Ermäßigung	
via Verein. Staat. Amerikas										
nach Shanghai	15 a	30 Zw.	50	30	20	—	50 a	15	ohne Ermäßigung	
nach Amoy, Canton, Foo Chow, Hongkong, Swatow	15	50 Zw.	40	50	60	—	50	45	ohne Ermäßigung	
				Zeitungen			50	15	—	—
45) Columbien (Vereinigte Staaten)										
via Hamburg	15 a	30 Zw.	40	unzulässig		—	50 a	10	50 a	10
via England	15 a	110 Zw.	130	unzulässig		—	50 a	10	50 a	10
via Frankreich	15 a	90 Zw.	110	unzulässig		—	50 a	15	50 a	15
46) Costa Rica										
via Hamburg	15 a	30 Zw.	40	unzulässig		—	50 a	10	50 a	10
via England	15 a	110 Zw.	130	unzulässig		—	50 a	10	50 a	10
via Frankreich	15 a	90 Zw.	110	unzulässig		—	50 a	15	50 a	15
47) Ecuador										
via Hamburg	15 a	90 Zw.	90	unzulässig		—	50 a	10	50 a	10
via England	15 a	160 Zw.	180	unzulässig		—	50 a	15	50 a	15
via Frankreich	15 a	90 Zw.	110	unzulässig		—	50 a	15	50 a	15
48) Falklands-Inseln										
via England	15	60	80	60	40	—	50	10	50	10
49) Guatemala	wie Costa Rica sub 46.									
50) Guyana.										
I. Brittisch Guyana										
via England	15	110	130	110	40	—	50	10	50	10
via Frankreich	15	90	110	150	20	—	50 a	10	50 a	10
II. Französisch Guyana (Cayenne)	15	40	60	40	20	20	50	10	50	10
III. Niederländisch Guyana (Surinam)										
via Niederlande	15	100	160	100	100	—	50	20	50	20
via England	15	110	130	110	20	—	50	10	50	10
via Frankreich	15	100 Zw.	120	180	20	—	50 a	15	50 a	15
51) Helena St.										
via England	15	60	80	60	40	—	50	10	50	10

„Zw" (Frankozwang) = die Briefe müssen bei der Aufgabe frankirt werden.

— Außereuropäische Länder. —

Nach	Briefe: Einfaches Gewicht	Taxe für gewöhnliche: frankirte	Taxe für gewöhnliche: unfrankirte	Taxe für eingeschriebene: Porto	Taxe für eingeschriebene: Einschreib-Gebühr	Einfache Postkarten	Drucksachen: Einfaches Gewicht	Drucksachen: Taxe	Waarenproben: Einfaches Gewicht	Waarenproben: Taxe
	Gramm	Pf	Pf.	Pf.	Pf.	Pf.	Gramm	Pf.	Gramm	Pf
52) **Honduras**										
via England										
nach brittisch Honduras (Belize	15	110	130	110	40	—	50	10	50	10
nach dem übrigen Honduras										
direkt	15 a	110 Zw.	130	unzulässig		—	50 a	10	50 a	10
über Panama	15 a	160 Zw.	180	unzulässig		—	50 a	15	50 a	15
via Hamburg	15 a	30 Zw.	40	unzulässig		—	50 a	10	50 a	10
via Frankreich	15 a	90 Zw.	110	unzulässig		—	50 a	15	50 a	15
53) **Japan**										
via Italien (über Brindisi) .	15	60	100	60	20	—	50	15	50	15
via Neapel										
mit französischen Schiffen oder										
via Frankreich										
nach Yokohama	15	90	110	150	20	—	50	15	50	15
nach dem übrigen Japan .	15 a	90 Zw.	110	unzulässig		—	50 a	15	50 a	15
via Triest	15	80	100	80	60	—	50	15	50	15
via Verein. Staat. Amerikas	15	40 Zw.	—	40	60	—	50	15	50	15
54) **Labuan**										
via Italien (über Brindisi) .	15 a	60 Zw.	90	unzulässig		—	50 a	10	50 a	10
via Neapel										
mit französischen Schiffen oder										
via Frankreich	15 a	90 Zw.	110	unzulässig		—	50 a	10	50 a	10
via Triest	15	80	100	80	60	—	50	15	50	15
55) **Madeira**	15	20	40	20	20	10	50	5	50	5
56) **Marocco**										
nach Casablanca, Larrache, Mazagan, Mogador, Rabat, Saffi, Tanger, Tetuan	15	20	40	20	20	10	50	5	50	5
57) **Mauritius** (Ile de France) und **Seychellen**										
via Neapel										
mit französischen Schiffen oder										
via Frankreich	15	90	110	150	20	—	50 a	15	50 a	15
58) **Mayotta** und Zubehör, St. **Marie** de **Madagaskar**, **Reunion** (Bourbon)	15	40	60	40	20	20	50	10	50	10
59) **Mexico**										
via Hamburg	15 a	60 Zw.	60	unzulässig		—	50 a	10	50 a	10
via Verein. Staat. Amerikas	15 a	50 Zw.	70	unzulässig		—	50 a	15	ohne Ermäßigung	
via England	15 a	110 Zw.	130	unzulässig		—	50 a	10	50 a	10
via Frankreich	15 a	90 Zw.	110	unzulässig		—	50 a	15	50 a	15

„a" = die Sendungen können nur theilweise (bis zum Ausschiffungshafen ꝛc.) frankirt werden.

— Außereuropäische Länder. —

Nach	Briefe: Einfaches Gewicht (Gramm)	Taxe für gewöhnliche: frankirte (Pf.)	Taxe für gewöhnliche: unfrankirte (Pf.)	Taxe für eingeschriebene: Porto (Pf.)	Taxe für eingeschriebene: Einschreib-Gebühr (Pf.)	Einfache Postkarten (Pf.)	Drucksachen: Einfaches Gewicht (Gramm)	Drucksachen: Taxe (Pf.)	Waarenproben: Einfaches Gewicht (Gramm)	Waarenproben: Taxe (Pf.)
60) **Mozambique**										
via Italien (über Brindisi) .	15 a	110 Zw.	130	unzulässig		—	50 a	15	50 a	15
via Frankreich	15	90 Zw.	110	unzulässig		—	50 a	15	50 a	15
via Portugal	15	60	120	60	60	—	50	15	50	40
61) **Nicaragua** mit **Mosquitia**										
via Hamburg direkt										
per Greytown	15 a	60 Zw.	60	unzulässig		—	50 a	10	50 a	10
über Panama	15 a	30 Zw.	40	unzulässig		—	50 a	15	50 a	15
via England										
per Greytown	15 a	110 Zw.	130	unzulässig		—	50 a	10	50 a	10
über Panama	15 a	160 Zw.	180	unzulässig		—	50 a	15	50 a	15
via Frankreich	15 a	90 Zw.	110	unzulässig		—	50 a	15	50 a	15
62) **Ostindien.**										
I. Ganz Vorderindien (excl. Ceylon)	15	40	60	40	20	20	50	10	50	10
II. Brittische Besitzungen in Hinter-Indien. Singapore, Penang, Malacca etc. excl. Birma siehe Nr. 34. excl. Labuan siehe Nr 54.										
via Italien (über Brindisi) .	15	60	100	60	20	—	50	15	50	15
via Neapel mit französischen Schiffen oder via Frankreich	15	90	110	150	20	—	50 a	15	50 a	15
via Triest	15	80	100	80	60	—	50	15	50	15
III. Französische Besitzungen in Hinterindien. Saïgon, Bien Hoa, Mytho, Ile de Poulo Condor	15	40	60	40	20	20	50	10	50	10
IV. Niederländische Besitzungen im Indischen Archipelagus. Sunda Inseln: Sumatra, Java (Batavia), Borneo, Celebes etc., Molucken.										
via Italien (über Brindisi) .	15	70	100	70	20	70	50	15	50	15
via Neapel mit französischen Schiffen oder via Frankreich	15	100	120	180	20	—	50 a	15	50 a	15
via Triest	15 a	70 Zw.	40	70	60	—	50 a	10	50 a	10
via Niederlande	15	60	120	60	100	—	50	20	50	20
V. Portugiesische und spanische Besitzungen im Indischen Archipelagus. Timor, Philippinen, (Manila) etc.										
via Italien (über Brindisi) .	15 a	60 Zw.	90	unzulässig		—	50 a	10	50 a	10
via Neapel mit französischen Schiffen oder via Frankreich	15 a	90 Zw.	110	unzulässig		—	50 a	15	50 a	15
via Triest	15 a	70 Zw.	40	70	60	—	50 a	10	50 a	10

„Zw" (Frankozwang) = die Briefe müssen bei der Aufgabe frankirt werden.

— Außereuropäische Länder. —

Nach	Briefe: Einfaches Gewicht (Gramm)	Briefe: Taxe für gewöhnliche, frankirte (Pf)	Briefe: Taxe für gewöhnliche, unfrankirte (Pf.)	Briefe: Taxe für eingeschriebene, Porto (Pf.)	Briefe: Taxe für eingeschriebene, Einschreib-Gebühr (Pf.)	Einfache Postkarten (Pf.)	Drucksachen: Einfaches Gewicht (Gramm)	Drucksachen: Taxe (Pf.)	Waarenproben: Einfaches Gewicht (Gramm)	Waarenproben: Taxe (Pf)
63) Paraguay										
via England	15 a	110 Zw.	130	unzuläßig		—	50 a	10	50 a	10
via Frankreich	15 a	90 Zw.	110	unzuläßig		—	50 a	15	50 a	15
64) Persien.										
Correspondenzen dahin müssen bis Samsun oder Trapezunt frankirt werden, siehe Türkei.										
65) Peru										
via Hamburg	15	100 Zw.	—	100	20	100	50	15	50	15
via Southampton oder St. Nazaire	15	120 Zw.	—	120	20	120	50	15	50	15
66) Salvador St.										
via Hamburg	15 a	30 Zw.	40	unzuläßig		—	50 a	10	50 a	10
via England	15 a	160 Zw.	180	unzuläßig		—	50 a	15	50 a	15
via Frankreich	15 a	90 Zw.	110	unzuläßig		—	50 a	15	50 a	15
67) Siam										
via Italien (über Brindisi) .	15 a	60 Zw.	90	unzuläßig		—	50 a	10	50 a	10
via Neapel mit französischen Schiffen oder via Frankreich	15 a	90 Zw.	110	unzuläßig		—	50 a	15	50 a	15
via Triest	15 a	70 Zw.	40	70	60	—	50 a	10	50 a	10
68) Tripolis										
via Italien	15	30 Zw.	40	unzuläßig		—	50	10	50	10
69) Tunis										
via Italien	15	30	60	40	20	--	50	10	50	10
via Frankreich	15	40	70	40	60	—	50	10	50	10
70) Uruguay										
via Hamburg	15 a	40 Zw.	40	unzuläßig		—	50 a	10	50 a	10
via England	15 a	110 Zw.	130	unzuläßig		—	50 a	10	50 a	10
via Frankreich	15 a	90 Zw.	110	unzuläßig		—	50 a	15	50 a	15
via Belgien	15 a	50 Zw.	70	unzuläßig		—	50 a	10	50 a	10
via Portugal	15 a	110 Zw.	130	unzuläßig		—	50 a	15	ohne Ermäßigung	
71) Venezuela										
via Hamburg	15 a	30 Zw.	40	unzuläßig		—	50 a	10	50 a	10
via England	15 a	110 Zw.	130	unzuläßig		—	50 a	10	50 a	10
via Frankreich	15 a	90 Zw.	110	unzuläßig		—	50 a	15	50 a	15
72) Vereinigte Staaten von Amerika	15	20	40	20	20	10	50	5	50	5

„a" = die Sendungen können nur theilweise (bis zum Ausschiffungshafen ꝛc.) frankirt werden.

— Außereuropäische Länder. —

Nach	Briefe: Einfaches Gewicht	Taxe für gewöhnliche: frankirte	Taxe für gewöhnliche: unfrankirte	Taxe für eingeschriebene: Porto	Taxe für eingeschriebene: Einschreib-Gebühr	Einfache Postkarten	Drucksachen: Einfaches Gewicht	Drucksachen: Taxe	Waarenproben: Einfaches Gewicht	Waarenproben: Taxe
	Gramm	Pf.	Pf.	Pf.	Pf.	Pf.	Gramm	Pf.	Gramm	Pf.
73) **Westindien.**										
I. Brittische Besitzungen.										
Antigoa, Bahama-Inseln, Barbados, Cariacou, Dominica, Grenada, Jamaica, Montserrat, Nevis, St. Kitts, St. Lucia, St. Vincent, Tabago. Tortola, Trinidad und Türk-Insel.										
via England	15	110	130	110	40	—	50	10	50	10
via Hamburg	15	60Zw.	60	unzulässig		—	50	10	50	10
via Frankreich	15	90	110	150	20	—	50 a	10	50 a	10
nur nach Jamaica, St Lucia und Trinidad.										
via Verein. Staat. Amerikas	15 a	30Zw.	50	unzulässig		—	50 a	15	ohne Ermäßigung	
nur nach den Bahama-Inseln und Jamaica										
II. Dänische Besitzungen.										
St. Thomas, St. Jean, St. Croix.										
via England	15 a	110	130	unzulässig		—	50 a	10	50 a	10
via Hamburg	15	30	50	30	20	—	50	10	50	10
via Frankreich	15 a	90Zw.	110	unzulässig		—	50 a	15	50 a	15
III. Französische Besitzungen.										
Martinique, Guadelupe, St. Pierre und Miquelon	15	40	60	40	20	20	50	10	50	10
IV. Niederländische Besitzungen.										
Curaçao, St. Eustaz u. s. w.										
via England										
nach Curaçao	15 a	110	130	110	20	—	50 a	10	50 a	10
nach den übrigen Besitzungen .	15 a	110Zw.	130	unzulässig		—	50 a	10	50 a	10
via Hamburg										
nach Curaçao	15	30	40	30	20	—	50	10	50	10
nach den übrigen Besitzungen .	15 a	60Zw.	60	unzulässig		—	50 a	10	50 a	10
via Frankreich	15	100	120	180	20	—	50 a	15	50 a	15
via Niederlande	15	100	160	100	100	—	50	20	50	20
nur nach Curaçao										
V. Spanische Besitzungen.										
Cuba (Havanna) u. Portorico										
via England	15 a	110Zw.	130	unzulässig		—	50 a	10	50 a	10
via Bremen	15	20	40	20	20	—	50	5	50	5
via Hamburg	15	20	40	20	20	—	50	5	50	5
via Spanien	15	50Zw.	—	50	60	—	50	15	50	15
via Frankreich	15 a	90Zw.	110	unzulässig		—	50 a	15	50 a	15
via Verein. Staat. Amerikas	15 a	30Zw.	50	unzulässig		—	50 a	15	ohne Ermäßigung	
nur nach Cuba										

„Zw" (Frankozwang) = die Briefe müssen bei der Aufgabe frankirt werden.

— Außereuropäische Länder. —

Nach	Briefe: Einfaches Gewicht	Briefe: Taxe für gewöhnliche: frankirte	Briefe: Taxe für gewöhnliche: unfrankirte	Briefe: Taxe für eingeschriebene: Porto	Briefe: Taxe für eingeschriebene: Einschreib-Gebühr	Einfache Postkarten	Drucksachen: Einfaches Gewicht	Drucksachen: Taxe	Waarenproben: Einfaches Gewicht	Waarenproben: Taxe
	Gramm	Pf.	Pf.	Pf.	Pf.	Pf.	Gramm	Pf.	Gramm	Pf.
VI. Barthelemy (Schwedische Besitzung) Hayti und San Domingo										
via England	15 a	110 Zw.	130	unzulässig		—	50 a	10	50 a	10
via Hamburg										
nach Barthelemy	15 a	60 Zw.	60	unzulässig		—	50 a	10	50 a	10
nach Hayti und San Domingo .	15 a	30 Zw.	40	unzulässig		—	50 a	10	50 a	10
via Frankreich	15 a	90 Zw.	110	unzulässig		—	50 a	15	50 a	15
via Verein. Staat. Amerikas nur nach Hayti.	15 a	30 Zw.	50	unzulässig		—	50 a	15	ohne Ermäßigung	
74) Zanzibar	15	40	60	40	20	20	50	10	10	10

„a" = die Sendungen können nur theilweise (bis zum Ausschiffungshafen ꝛc.) frankirt werden.

Poſtanweiſungen.

1. Bayern, Deutſches Reichspoſtgebiet und Württemberg.

400 Poſtanweiſungen ſind bis 400 **Mark** zuläſſig.

Formulare zu denſelben werden bei den Poſtanſtalten abgegeben und zwar geſtempelte, zu dem Nennwerthe des Stempels, ungeſtempelte in Bunden zu 10 Stück um den Preis von 5 Pf.

Der Einzahlungsbetrag muß vom Aufgeber auf dem Formulare in Reichswährung in Zahlen und Worten angegeben werden.

Der der Poſtanweiſung angefügte Coupon kann vom Abſender zu ſchriftlichen Mittheilungen jeder Art benützt werden. Es empfiehlt ſich mindeſtens Name und Wohnort des Abſenders auf demſelben anzugeben. Der Coupon kann vom Adreſſaten abgetrennt und zurückbehalten werden.

Die Poſtanweiſungsgebühr muß vom Aufgeber bezahlt werden. Dieſelbe beträgt:

für Beträge bis 100 Mark	20 Pf.,
über 100—200 Mark	30 Pf.,
über 200—300 Mark	40 Pf.,
im Ortsbezirke ohne Rückſicht auf den Betrag bis 300 Mark	20 Pf.

Die Erhebung des Geldbetrages bei der Poſtanſtalt am Beſtimmungsorte muß ſpäteſtens innerhalb 7 Tagen, vom Tage der Einhändigung an den Adreſſaten gerechnet, erfolgen.

Depeſchenanweiſungen: Auf Poſtanweiſungen eingezahlte Beträge können durch die Poſtanſtalt am Aufgabeorte auf telegraphiſchem Wege der Poſtanſtalt am Beſtimmungsorte zur Auszahlung überwieſen werden.

In dieſem Falle hat der Abſender zu entrichten: a) die Poſtanweiſungsgebühr, b) die Gebühr für das Telegramm, c) das Eilbeſtellgeld von 25 Pf. für die Beſorgung der Depeſche nach der Telegraphen-Station am Aufgabeorte, wenn ſich letztere nicht im Poſtgebäude befindet. — Das Eilbeſtellgeld für die Beſorgung am Beſtimmungsort kann vom Abſender oder Empfänger bezahlt werden.

Die Ausfertigung des Telegrammes liegt der Poſtanſtalt des Aufgabeortes ob. Wünſcht der Abſender durch dieſes Telegramm weitere auf die Verfügung über das Geld bezügliche Mittheilungen zu machen, ſo hat er dieſe der Poſtanſtalt am Aufgabeort ſchriftlich zu übergeben, welche ſie in das Telegramm aufnimmt.

2. Oeſterreich-Ungarn.

Poſtanweiſungen ſind bis **150 Mark** zuläſſig.

Bezüglich der Formulare, Angabe des Anweiſungsbetrages auf denſelben (in deutſcher Reichs-Währung), Benützung des Coupons gelten dieſelben Beſtimmungen wie sub 1 „Bayern ꝛc."

Die vom Abſender zu bezahlenden Gebühren betragen:

für Beträge bis 75 Mark	20 Pf.,
über 75—150 Mark	40 Pf.

Depeſchen-Anweiſungen ſind nicht zuläſſig.

3. Belgien.

Poſtanweiſungen ſind nach ſämmtlichen Orten Belgiens bis **375 Franken** = (300 Mark) zuläſſig.

Der Aufgeber hat den in Belgien auszuzahlenden Betrag auf dem Formulare unter entſprechender Abänderung der vorgedruckten Währungszeichen in Francs und Centimes anzugeben.

Bei Poſtanweiſungen, bei welchen der Aufgeber den auszuzahlenden Betrag in der Landeswährung des Beſtimmungsortes anzugeben hat, beſtimmt die Annahme-Poſtanſtalt auf Grund amtlicher Umrechnungstabellen die nach dem jeweiligen Courſe hiefür bei der Aufgabe in Reichswährung einzuzahlenden Summe.

Der Coupon darf nur zur Angabe des Geldbetrages, sowie des Namens und Wohnortes des Absenders benützt werden.

Die vom Absender zu bezahlenden Gebühren betragen:

für Beträge bis 100 Francs	. . .	— Mark 40 Pf.,
über 100—200 Francs	. . .	— Mark 80 Pf.,
über 200—375 Francs	. . .	1 Mark 20 Pf.

4. Dänemark.

Postanweisungen sind nach sämmtlichen Orten Dänemarks bis **150 Mark** zuläßig. Für selbe gelten bezüglich ihrer Ausfertigung ꝛc. ganz dieselben Bestimmungen, wie für Postanweisungen sub 1 „Bayern ꝛc."

Die vom Absender zu bezahlende Gebühr beträgt ohne Unterschied des Einzahlungsbetrages — 40 Pf.

5. Frankreich.

Postanweisungen sind nach den größeren Orten in Frankreich und Algerien bis zum Betrage von **375 Francs** (= 300 Mark) zuläßig.

Der Absender hat den in Frankreich oder Algerien auszuzahlenden Betrag auf dem Formulare unter entsprechender Abänderung der vorgedruckten Währungszeichen in Francs und Centimes anzugeben.

Der Coupon darf nur zur Angabe des Namens und Wohnortes des Absenders benützt werden.

Die vom Absender zu bezahlenden Gebühren betragen:

für Beträge bis 50 Mark	. . .	— Mark 50 Pf.,
über 50—100 Mark	. . .	1 Mark — Pf.,
über 100—200 Mark	. . .	2 Mark — Pf.,
über 200—300 Mark	. . .	3 Mark — Pf.

Bei Postanweisungen aus Frankreich erhalten die Adressaten die Anweisung nicht durch die Post zugestellt, sondern von dem Einzahler direkt überschickt. Der Adressat hat bei Vorzeigung der Anweisung sich durch Angabe sowohl seines, als des Vor- und Zunamens des Absenders als empfangsberechtigt zu legitimiren.

6. Großbritannien & Irland *).

Postanweisungen sind nach sämmtlichen Orten von Großbritannien und Irland bis **10 £ 5 s 10 d** (= 210 Mark) zuläßig.

Der Absender hat den in England auszuzahlenden Betrag auf dem Formulare in englischer Währung — £ (Pfund Sterling) s. (Schillinge) d. (Pence) — anzugeben und demzufolge die vorgedruckten Währungszeichen entsprechend abzuändern. Das Postanweisungsformular hat ferner außer dem Namen des Adressaten und der genauen Bezeichnung desselben mindestens den Anfangsbuchstaben eines Vornamens des Adressaten (bezw. die Bezeichnung der Firma desselben), sowie auf dem Coupon den Namen und mindestens den Anfangsbuchstaben eines Vornamens des Absenders (bezw. die Bezeichnung der Firma) und die genaue Adresse desselben zu enthalten.

Jede sonstige Mittheilung auf der Anweisung oder dem Coupon ist unzuläßig.

Die vom Absender zu bezahlenden Gebühren betragen:

für Beträge bis 75 Mark	. . . .	— Mark 75 Pf.,
über 75—150 Mark	. . . .	1 Mark 50 Pf.,
über 150—210 Mark	. . . .	2 Mark 25 Pf.

7. Helgoland.

Postanweisungen sind bis **300 Mark** zuläßig.

Bezüglich der Angabe des Anweisungsbetrages, Benützung des Coupons ꝛc., gelten die gleichen Bestimmungen, wie sub 1 „Bayern ꝛc."

---

*) Anmerkung: Es empfiehlt sich, die Adressaten von Postanweisungen nach England durch besondere möglichst gleichzeitig mit der Postanweisung abzusendende Schreiben von dem Zwecke der Uebersendung des Geldes zu unterrichten, da der Adressat in England nicht die Postanweisung selbst zugestellt, sondern nur Nachricht vom Namen und Wohnort des Absenders erhält.

Die vom Absender zu bezahlenden Gebühren betragen:

für Beträge bis 100 Mark	. . . . . .	20 Pf.,
über 100—200 Mark	. . . . . .	30 Pf.,
über 200—300 Mark	. . . . . .	40 Pf.

Depeschen-Anweisungen sind nach Helgoland zulässig.

Die Gebühren hiefür sind die gleichen wie sub 1 „Bayern" 2c.

8. Italien.

Postanweisungen sind nach sämmtlichen Orten Italiens, sowie nach Alexandrien und Tunis bis **375 Lire** (= 300 Mark) zulässig.

Der Absender hat den in Italien auszuzahlenden Betrag in Lire und Centesimi auf dem Postanweisungsformulare anzugeben und demzufolge die vorgedruckten Währungszeichen entsprechend abzuändern.

Der Coupon darf nur zur Angabe des Geldbetrages, sowie des Namens und Wohnortes des Absenders benützt werden.

Die vom Absender zu bezahlenden Gebühren betragen:

bis 100 Lire . .	40 Pf.;	über 200—300 Lire . .	1 Mark 20 Pf.,
über 100—200 Lire . .	80 Pf.;	über 300—375 Lire . .	1 Mark 60 Pf.

9. Luxemburg.

Postanweisungen sind bis **300 Mark** zulässig.

Es gelten für dieselben die gleichen Bestimmungen, wie sub 1 „Bayern 2c."

Die vom Absender zu bezahlenden Gebühren betragen:

für Beträge bis 100 Mark	. . . . . .	20 Pf.,
über 100—200 Mark	. . . . . .	30 Pf.,
über 200—300 Mark	. . . . . .	40 Pf.

Depeschenanweisungen sind nach Luxemburg zulässig.

Die Gebühren hiefür sind die gleichen wie sub 1 „Bayern 2c."

10. Niederlande.

Postanweisungen sind nach sämmtlichen Orten der Niederlande bis **175 fl.** (Gulden niederländisch) (= 300 Mark) zulässig.

Der Absender hat den in den Niederlanden auszuzahlenden Betrag in niederländischer Währung (Gulden — Cents.) anzugeben.

Die vom Absender zu bezahlenden Gebühren betragen:

für Beträge bis 75 Mark	. . . .	— Mark 40 Pf.,
über 75—150 Mark	. . . .	— Mark 80 Pf.,
über 150 Mark	. . . .	1 Mark 20 Pf.

11. Norwegen.

Postanweisungen sind nach sämmtlichen Orten Norwegens bis **225 Mark** zulässig.

Für dieselben gelten die gleichen Bestimmungen wie sub 1 „Bayern 2c."

Die vom Absender zu bezahlenden Gebühren betragen:

für Beträge bis 112 Mark 50 Pf.	. . .	40 Pf.,
über 112 Mark 50 Pf.	. . .	80 Pf.

12. Schweden.

Postanweisungen sind nach sämmtlichen Orten Schwedens bis **80 Kronen** schwedisch (= 90 Mark) zulässig.

Der Aufgeber hat den in Schweden auszuzahlenden Betrag in schwedischer Währung (Kronen und Öre) auf dem Formulare anzugeben.

Im Uebrigen gelten die Bestimmungen wie sub 1 „Bayern 2c."

Die vom Absender zu bezahlende Gebühr beträgt ohne Unterschied des Einzahlungsbetrages — 40 Pf.

13. Schweiz.

Postanweisungen sind nach sämmtlichen Orten der Schweiz bis **375 Franken** (= 300 Mark) zuläßig.

Der Absender hat den in der Schweiz auszuzahlenden Betrag in Franken und Rappen anzugeben.

Im Uebrigen gelten die Bestimmungen wie sub 1 „Bayern ꝛc."

Die vom Absender zu bezahlenden Gebühren betragen:

für Beträge bis 100 Franken	. .	— Mark 40 Pf.,
über 100—200 Franken	. .	— Mark 80 Pf.,
über 200—300 Franken	. .	1 Mark 20 Pf.,
über 300—375 Franken	. .	1 Mark 60 Pf.

Depeschenanweisungen sind nach der Schweiz bis **200 Franken** zuläßig.

Vom Absender sind zu entrichten a) die Postanweisungsgebühr; b) die Gebühr für das Telegramm; c) eine Gebühr von 25 Pf. für Besorgung des Telegramms am Aufgabeorte von der Post zur Telegraphenstation, wenn letztere sich nicht im Postgebäude befindet; d) ein Eilbestellgeld für die Bestellung am Bestimmungsorte, wenn die Postanweisung dem Adressaten durch Eilboten überbracht werden soll; dasselbe beträgt nach Postorten — 25 Pf., und wenn der Postanweisungsbetrag gleichzeitig überbracht wird — 50 Pf.

14. Türkei.

Postanweisungen sind nur nach Konstantinopel, Pera und Galata bis **150 Mark** (8 Pfund) zuläßig.

Der Aufgeber hat den in Konstantinopel auszuzahlenden Betrag in türkischer Goldwährung (Pfund, Piaster, Para) auf dem Formulare anzugeben.

Im Uebrigen gelten die Bestimmungen wie sub 1 „Bayern ꝛc."

Die vom Absender zu bezahlenden Gebühren betragen:

für Beträge bis 75 Mark	. . . . . .	40 Pf.,
über 75—150 Mark	. . . . . .	80 Pf.

15. Vereinigte Staaten von Amerika.

Postanweisungen sind nach sämmtlichen Orten der Vereinigten Staaten von Amerika bis **50 Dollars Gold** (= 210 Mark) zuläßig.

Der Absender hat den in Amerika auszuzahlenden Betrag in amerikanischer Goldwährung (Dollars, Cents) auf dem Formulare anzugeben.

Der Coupon muß den Namen und die Adresse des Absenders enthalten, weitere Angaben sind unzuläßig.

Die vom Absender zu bezahlenden Gebühren betragen:

bis 5 Dollars	. . .	— Mark 40 Pf.,	über 20—30 Dollars	. . .	2 Mark 40 Pf.,
über 5—10 „	. . .	— „ 80 Pf.,	über 30—40 „	. . .	3 „ 20 Pf.,
über 10—20 „	. . .	1 „ 60 Pf.,	über 40—50 „	. . .	4 „ — Pf.

NB. Die Auszahlung in Amerika erfolgt in Papiergeld nach dem Tageskurse, welchen das Gold am Tage des Eingangs der Postanweisung in New-York hat.

16. Ostindien.

Postanweisungen sind zuläßig:

a) nach **ganz Vorderindien** (mit Ausschluß von Ceylon) und **Birma** bis **10 Pfund Sterling** (= 204 Mark.)

Der Absender hat den am Bestimmungsorte auszuzahlenden Betrag auf dem Formulare in englischer Währung — L. (Pfund Sterling), s. (Schillinge) d. (Pence) — anzugeben. Das Postanweisungs-Formular hat ferner außer dem Namen des Adressaten und der genauen Bezeichnung desselben mindestens den Anfangsbuchstaben seines Vornamens (bezw. die Bezeichnung seiner Firma), bei Anweisungen an Personen indischer Abkunft Name, Stamm oder Kaste des Empfängers und Name des Vaters, ferner — auf dem Coupon den Namen und mindestens den Anfangsbuchstaben eines Vornamens des Absenders (bezw. die Bezeichnung seiner Firma) und die genaue Adresse desselben zu enthalten.

Jede sonstige Mittheilung auf der Anweisung oder dem Coupon ist unzulässig.

Die vom Absender zu bezahlenden Gebühren betragen:

für Beträge bis 75 Mark . . . . 1 Mark,
über 75—150 Mark . . . . 2 Mark,
über 150 Mark . . . . 3 Mark.

b) nach den **Niederländischen Besitzungen im indischen Archipelagus** (Sunda-Inseln: Sumatra, Java (Batavia), Borneo, Celebes (Macassar) 2c., Molukken) bis **150 Gulden niederländisch** (= 260 Mark)

Von einem Absender darf an denselben Adressaten innerhalb 8 Tagen nur eine Postanweisung zum Meistbetrage von 150 fl. zur Absendung gelangen.

Der Absender hat den am Bestimmungsorte auszuzahlenden Betrag auf dem Formulare in niederländ. Währung (Gulden — Cents.) anzugeben.

Der Coupon darf nur zur Angabe des Geldbetrages, sowie des Namens und Wohnorts des Absenders benützt werden.

Die vom Absender zu bezahlenden Gebühren betragen: für je 20 Mark — 40 Pf., mindestens aber 50 Pf.

17. Süd-Australien.

Postanweisungen sind nach folgenden Orten in Süd-Australien bis **210 Mark** zulässig:

Adelaide, Angaston, Auburn, Blinman, Border, Town, Callington, Clare, Clarendon, East Wellington, Echunga, Farrell's Flat, Freeling, Gambierton, Gawler, Glenelg, Goolwa, Greenock, Gumeracka, Hahndorf, Hamilton, Hamley Bridge, Hindmarsh, Kadina, Kapunda, Kersbroock, Kingston, Kooringa, Langhorne's Creeck, Lobethal, Lyndoch, Macclesfield, Melrose, Marrabel, Milang, Mintaro, Moonta, Morphet Vale, Mount Barker, Mount Pleasant, Mount Torrens, Nairne, Narracoorte, Noarlunga, Norwood, Penola, Port Adelaide, Port Augusta, Port Darwin, Port Elliott, Port Lincoln, Port Mac Donell, Port Waackefield, Riverton, Robe, Saddleworth, Salisbury, Stockport, Strathalbyn, Talisker, Tanunde, Templer's, Truro, Two Wells, Victor Harbor, Wallaroo, Watervala, Williamstown, Willunga, Woodchester, Woodside, Yankallilla.

Bezüglich der Angabe des Anweisungsbetrages, der Ausfüllung des Formulares und des Coupons gelten die unter „6. Großbritannien und Irland" aufgeführten Bestimmungen.

Die vom Absender zu bezahlenden Gebühren betragen: 10 Pf. für je 3 Mark oder einen Theil von 3 Mark, mindestens aber 1 Mark.

18. Queensland in Australien.

Postanweisungen sind nach folgenden Orten der australischen Colonie Queensland bis **210 Mark** zulässig:

Beenleigh, Blackall, Black-Snake, Boolburra, Bowen, Brisbane, Bundaberg, Burketown, Cardwell, Cape-River, Charleville, Clermont, Condamine, Coocktown, Copperfield, Dalby, Drayton, Gayndah, Georgetown, Gladstone, Goodna, Goondiwindi, Gympie, Ipswich, Jimna, Mackay, Maryborough, Milchester, Mount-Perry, Nanago, Nebon, One-mile Creek, Pimpama, Ravenswood, Rockhampton, Roma, St. Lawrence, Springsure, Stanthorpe, Surat, Tambo, Taroom, Toowoomba, Townsville, Warwick, Westwood, Yandilla.

Bezüglich der Angabe des Anweisungsbetrages, der Ausfüllung des Formulares und des Coupons gelten die unter „6. Großbritannien und Irland" aufgeführten Bestimmungen.

Die vom Absender zu bezahlenden Gebühren betragen 10 Pf. für je 3 Mark oder einen Theil von 3 Mark, mindestens aber 1 Mark.

Postauftragsbriefe.

A. Zur Einziehung von Geldern.

Bayern, Deutsches Reichspostgebiet und Württemberg.

Durch Postauftrag können Gelder bis zum Betrage von **600 Mark** eingezogen werden.

Formulare zu Postaufträgen werden bei den Postanstalten zum Preise von 1 Pf. pro 2 Stück abgegeben.

Auf dem Formulare muß Name und Wohnort des Zahlungspflichtigen, der vonselbem einzuziehende Betrag und die vollständige Adresse des Absenders angegeben sein, demselben das einzulösende Papier (quittirte Rechnung, quittirter Wechsel, Coupon ɛc.) beigefügt und Auftrag nebst Anlagen in verschlossenem mit der Aufschrift „Postauftrag" versehenem Umschlage als Einschreibsendung an die Adresse der Postanstalt, welche die Einziehung bewirken soll, übersendet werden.

Einem Postauftrage können mehrere Quittungen, Wechsel ɛc. bis zum Gesammtbetrage von 600 Mark zur Einziehung von demselben Zahlungspflichtigen beigefügt werden; die Vereinigung mehrerer Aufträge zu einer Sendung ist nicht zuläßig.

Den Aufträgen innerhalb Bayerns dürfen weder verschlossene noch offene Briefe beigefügt sein, dagegen sind unverschlossene Anlagen auch dann, wenn dieselben nicht blos Quittungen darstellen, sondern daneben oder abgesondert briefliche Mittheilungen enthalten, zugelassen.

Den Aufträgen nach dem übrigen Deutschland dürfen weder verschlossene oder offene Briefe, noch sonstige schriftliche Mittheilungen beigefügt, noch solche auf den Beilagen, Quittungen ɛc. angebracht sein.

Die Postaufträge müssen bei der Aufgabe frankirt werden.

Die Gebühr (auf dem Couverte in Marken aufzukleben), einschließlich des Porto und der Einschreibgebühr beträgt ohne Rücksicht auf die Höhe des einzuziehenden Betrages — 30 Pf.

Unfrankirte oder ungenügend frankirte Postauftragsbriefe werden nicht abgesandt, sondern dem Aufgeber zurückgegeben — genügend frankirte, in die Briefkästen eingelegte Postauftragsbriefe dagegen gleich den am Schalter aufgegebenen als Einschreibbriefe abgesendet.

Die Einziehung des Betrages erfolgt gegen Vorzeigung des Auftrages und Aushändigung der Anlagen (Quittung, Wechsel ɛc.). Die Vorzeigung erfolgt mit den gewöhnlichen Bestellgängen je nach der Eingangszeit des Postauftrags. Der Absender kann jedoch auch auf dem Formulare einen bestimmten Tag angeben, an welchem die Einziehung des Betrages erfolgen soll und findet sodann die Vorzeigung diesem Verlangen entsprechend statt.

An Sonn- und Feiertagen findet die Vorzeigung von Postaufträgen nicht statt.

Die Zahlung ist entweder sofort an den Briefträger oder Postboten, oder binnen 7 Tagen bei der einziehenden Postanstalt selbst zu leisten. Erfolgt die Zahlung innerhalb dieser Frist nicht, so wird der Postauftrag vor der Rücksendung dem Adressaten nochmals vorgezeigt. Theilzahlungen werden nicht angenommen.

Der eingezogene Betrag wird nach Abzug der tarifmäßigen Postanweisungsgebühr dem Aufgeber mittelst Postanweisung übersandt. Leistet der Adressat nicht Zahlung oder wird derselbe nicht ermittelt, so wird der Postauftrag nebst den Anlagen dem Absender kostenfrei zurückgesandt.

Der Absender kann verlangen, daß sein Postauftrag nach einmaliger vergeblicher Vorzeigung sofort an ihn zurück, oder an eine andere Person, oder an einen Gerichtsvollzieher oder Notar zur Aufnahme des Protestes gesandt werden soll. Im ersten Falle ist ein solches Verlangen durch die Bezeichnung „Sofort zurück", im zweiten Falle unter Angabe der vollständigen Adresse der zweiten Person durch die Bezeichnung „Sofort an N in N", im dritten Falle durch die Bezeichnung „Sofort zum Proteste" (mit oder ohne Benennung einer Person) auf der Rückseite des Formulares anzugeben. Die Protestkosten hat im letzteren Falle der Absender unmittelbar an den Erheber des Protestes zu entrichten.

Die gleichen Bestimmungen gelten für den Ortsbezirk.

Helgoland.

(Wie in Bayern nach dem Deutschen Reichspostgebiet und Württemberg.)

Schweiz.

Zum Einziehen von Beträgen in der Schweiz sind Postaufträge bis **750 Franken** (600 Mark) zulässig.

Bezüglich der Ausfertigung der Auftragsformulare ꝛc. gelten dieselben Vorschriften, wie in Bayern; der einzuziehende Betrag ist jedoch auf der Adresse in Frankenwährung anzugeben.

Das Gewicht einer Sendung mit Postauftrag darf 250 Gramm nicht überschreiten.

Die Postaufträge müssen bei der Aufgabe frankirt werden.

Die Gebühren betragen:

20 Pf. . . . für je 15 Gramm des Gewichts (einschließlich der Einschreibgebühr),
20 Pf. . . . pro Brief Auftragsgebühr (ohne Rücksicht auf den Betrag).

B. Zur Einholung von Wechselaccepten.

Bayern, Deutsches Reichspostgebiet und Württemberg.

Die Postaufträge können auch zur Vorzeigung von Wechseln behufs Annahme durch den Bezogenen (Einholung von Wechselaccepten) benützt werden.

Ein zur Acceptbesorgung mittelst Postauftrags zu versendender Wechsel darf den Betrag von **3000 Mark** nicht überschreiten.

Formulare zu Postaufträgen für Accepteinholung werden bei den Postanstalten zum Preise von 1 Pf. pro 2 Stück abgegeben.

Auf dem Formulare muß Name und Wohnort des Bezogenen, der Betrag des Wechsels (die Marksumme in Zahlen und Buchstaben ausgedrückt), Name und Wohnort des Absenders angegeben, der vorzuzeigende Wechsel beigefügt und Formular und Wechsel in einem verschlossenen Couvert mit der Bezeichnung „Postauftrag" an die Postanstalt, welche die Accepteinholung bewirken soll, übersendet werden.

Die gleichzeitige Beifügung mehrerer Wechsel, das Beilegen von Briefen und die Vereinigung mehrerer Aufträge zu einer Sendung ist unstatthaft.

Die Gebühren für einen Postauftrag zur Einhebung des Wechselacceptes bestehen:

a)	aus dem Porto für den Postauftragsbrief mit	30 Pf.
b)	„ der Gebühr für die Vorzeigung	10 Pf.
c)	„ dem Porto für den Einschreibbrief mit dem zurückgehenden Wechsel	30 Pf.
		70 Pf.

Das Porto unter a hat der Absender vorauszubezahlen.

Die Beträge unter b und c werden demselben angerechnet, sobald die Rücksendung des acceptirten Wechsels oder des Postauftrags und des nicht acceptirten Wechsels stattgefunden hat; bei Aufträgen, welche „zum Proteste" weitergegeben werden, werden sie nicht eingehoben.

Die Vorzeigung des Postauftrages und des beigefügten Wechsels erfolgt an den Wechselbezogenen selbst oder an dessen Bevollmächtigten. An Sonn- und Feiertagen findet eine Vorzeigung nicht statt.

Die Annahme des Wechsels muß durch den Bezogenen oder dessen Bevollmächtigten auf dem Wechsel schriftlich geschehen. Die Annahme kann sich auch auf einen Theil der Summe erstrecken. Die Weigerung der Unterschrift gilt als Nichtannahme.

Der angenommene Wechsel wird von der Bestimmungspostanstalt ungesäumt an den Auftraggeber unter Einschreibung zurückgesandt.

War die erste Vorzeigung vergeblich, so wird, wenn nicht der Auftraggeber ein anderweites Verfahren vorgezeichnet hat, Postauftrag und Wechsel nach 7 Tagen nochmals vorgezeigt.

Der Absender kann verlangen, daß nach einmaliger vergeblicher Vorzeigung Auftrag und Wechsel sofort an ihn zurück, oder an eine andere Person, oder an eine zur Aufnahme des Protestes befugte Person gesandt werden soll.

Im ersten Falle ist ein solches Verlangen durch die Bezeichnung „Sofort zurück", im zweiten Falle durch die Bezeichnung „Sofort an N in N", im letzten durch „Sofort zum

Proteste" (mit oder ohne Benennung einer Person) auf der Rückseite des Auftragformulares anzugeben.

Ein mit der Bezeichnung „Sofort zum Protest" versehener Auftrag wird auch dann unverzüglich zur Protesterhebung befördert, wenn er bei der ersten Vorzeigung nur theilweise angenommen wurde, oder wenn es beim ersten Versuche nicht gelungen ist, den Postauftrag überhaupt zur Vorzeigung zu bringen.

Briefe mit Werthangabe.

1. Bayern, Deutsches Reichspostgebiet und Württemberg.

In Briefen oder Sendungen in Briefform können sowohl Werthpapiere, Papiergeld, gemünztes Gold und Silber, als auch Juwelen, Schmuckgegenstände rc. verschickt werden.

Zulässiges Meistgewicht: 250 Gramm.

Grenze der Werthangabe: unbeschränkt.

Verpackung: Die Briefe müssen mit einem haltbaren Couvert versehen und mit mehreren durch dasselbe Petschaft in gutem Lack hergestellten Siegelabdrücken dergestalt verschlossen sein, daß eine Verletzung des Inhaltes nicht möglich ist. Darin enthaltene Werthgegenstände müssen zunächst in einem besonderen Umschlage befestigt (Goldstücke in Papier oder dergleichen eingeschlagen) und diese in den Brief so eingelegt sein, daß eine Veränderung der Lage während des Transportes nicht stattfinden kann.

Adresse: Der Werthbetrag muß deutlich in Ziffern in Deutscher Währung angegeben sein.

Frankatur: Die Briefe können frankirt oder unfrankirt abgesendet werden.

Die Gebühren betragen:

1. Gewichtporto:
   a) in Bayern:
   für frankirte oder unfrankirte Briefe: bis 10 Meilen 20 Pf., über 10 Meilen 40 Pf.,
   b) nach und aus dem deutschen Reichspostgebiete und Württemberg
   für frankirte Briefe: bis 10 Meilen . . . . 20 Pf., über 10 Meilen . . . 40 Pf.,
   für unfrankirte „ „ 10 „ . . . . 30 „ „ 10 „ . . . 50 „
2. Versicherungsgebühr (ohne Unterschied): für je 300 Mark . . . . . . 5 „
   mindestens jedoch 10 Pf.

2. Oesterreich-Ungarn.

Frankatur: Die Briefe können frankirt oder unfrankirt abgesendet werden.

Die Gebühren betragen:

1. Gewichtporto ohne Unterschied des Gewichtes

bis 5 Meilen	15 Pf.
über 5—15 „	20 Pf.
„ 15—25 „	30 Pf.
„ 25—50 „	40 Pf.
über 50 „	50 Pf.

2. Versicherungsgebühr:

	bis 15 Meilen	über 15—50 Meilen	über 50 Meilen
bis 150 Mark . . .	5 Pf.	10 Pf.	20 Pf.
bis 300 Mark . . .	10 Pf.	20 Pf.	30 Pf.
über 300 Mark für je weitere 300 M. mehr	10 Pf.	20 Pf.	30 Pf.

In allem Uebrigen wie sub 1 „Bayern rc.".

3. Belgien.

Briefe mit Werthangabe dürfen nur **Werthpapiere** enthalten; baares Geld, Pretiosen oder zollpflichtige Gegenstände dürfen in dieselben nicht verpackt sein.

Zulässiges Meistgewicht: 250 Gramm.

Grenze der Werthangabe: 10,000 Mark.

Verpackung: Die Briefe müssen mit einem haltbaren Couvert versehen und mit mehreren gleichen Siegelabdrücken so verschlossen sein, daß eine Verletzung des Inhalts nicht möglich ist.

Adresse: Der Werthbetrag muß in Buchstaben und Zahlen angegeben sein.

Frankatur: Die Briefe müssen bei der Aufgabe frankirt werden.

Die Gebühren betragen:

1. Gewichtporto . . . . 20 Pf. für je 15 Gramm,
2. Einschreibgebühr . . . . 20 Pf. pro Brief,
3. Versicherungsgebühr . . . . . . 30 Pf. für je 1000 Mark.

Gegen eine besondere Gebühr von 20 Pf. können den Briefen auch „Rückscheine" beigegeben werden. Auch ist „Eilbestellung" der Briefe zulässig. Die Eilbestellgebühr beträgt innerhalb des Ortsbezirkes der Bestimmungspostanstalt 25 Pf.

4. Dänemark.

Briefe mit Werthangabe können sowohl Werthpapiere, als baares Geld ꝛc. enthalten.

Zulässiges Meistgewicht: 250 Gramm.

Grenze der Werthangabe: unbeschränkt.

Verpackung und Adresse: wie sub 1 „Bayern ꝛc."

Frankatur: Die Briefe können frankirt oder unfrankirt abgesendet werden.

Die Gebühren betragen:

1. Gewichtporto:
   für frankirte Briefe nach Dänemark . 60 Pf. pro Brief,
   „ unfrankirte „ aus „ . 70 „ „ „
2. Versicherungsgebühr:
   a) deutsche . . . . 5 Pf. für je 300 Mark, mindestens 10 Pf.
   b) dänische . . . . 10 „ „ „ 225 „

5. Frankreich.

Briefe mit Werthangabe dürfen **nur Werthpapiere** enthalten, baares Geld, Pretiosen, Juwelen oder sonstige Gegenstände dürfen in denselben nicht verpackt sein.

Zulässiges Meistgewicht: ohne besondere Beschränkung.

Grenze der Werthangabe: 8100 Mark.

Verpackung: Die Briefe müssen unter Kreuzcouvert gelegt und mit 5 Siegeln verschlossen sein.

Adresse: Der Werthbetrag muß in Buchstaben in der linken, oberen Ecke der Adresse angegeben sein.

Frankatur: Die Briefe müssen bei der Aufgabe frankirt werden.

Die Gebühren betragen:

1. Gewichtporto . . . . 20 Pf. für je 15 Gramm;
2. Einschreibgebühr . . . . 20 Pf. pro Brief;
3. Versicherungsgebühr . . . . . . 10 Pf. für je 60 Mark.

Gegen eine besondere Gebühr von 20 Pf. können den Briefen auch „Rückscheine" beigegeben werden.

6. Großbritannien und Irland.

Nach Großbritannien und Irland sind Briefe mit Werthangabe nicht zulässig.

7. Helgoland.

Briefe mit Werthangabe können sowohl Werthpapiere, als baares Geld ꝛc. enthalten.

Zulässiges Meistgewicht: 250 Gramm.

Grenze der Werthangabe: unbeschränkt.

Verpackung und Adresse: Wie sub 1 „Bayern ꝛc."

Frankatur: Die Briefe können frankirt oder unfrankirt abgesendet werden.

Die Gebühren betragen:

1. Gewichtporto:
   für frankirte Briefe nach Helgoland . . . . 65 Pf. pro Brief,
   „ unfrankirte „ aus „ . . . . 75 „ „ „
2. Versicherungsgebühr . . 10 Pf. für je 300 Mark, mindestens jedoch 15 Pf.

8. Island.

Briefe mit Werthangabe können sowohl Werthpapiere, als baares Geld ꝛc. enthalten. Dieselben dürfen eine Stärke von $2^1/_2$ Centimeter nicht überschreiten.

Zulässiges Meistgewicht: 250 Gramm.

Grenze der Werthangabe: unbeschränkt.

Verpackung und Adresse: wie sub 1 „Bayern ꝛc."

Frankatur: Die Briefe können frankirt oder unfrankirt abgesendet werden.

Die Gebühren betragen:

1. Gewichtporto:
   für frankirte Briefe nach Island:
   bis 15 Gr. . . 80 Pf., über 15—125 Gr. . . . 1 Mark, über 125 Gr. 1 Mark 20 Pf.
   für unfrankirte Briefe aus Island:
   bis 15 Gr. 1 M. 20 Pf., über 15—125 Gr. 1 Mark 50 Pf., über 125 Gr. 1 Mark 90 Pf.
2. Versicherungsgebühr:
   a) deutsche . . . . . . 5 Pf. für je 300 Mark, mindestens 10 Pf.
   b) fremde . . . . . . 40 Pf. für je 225 Mark.

9. Italien.

Briefe mit Werthangabe sind nur zuläßig nach: Alessandria, Ancona, Bari, Bergamo, Bologna, Brescia, Cagliari, Catania, Como, Cremona, Cuneo, Ferrara, Florenz, Genua, Livorno, Lucca, Mailand, Mantua, Messina, Modena, Neapel, Novara, Padua, Palermo, Parma, Pavia, Perugia, Piacenca, Pisa, Potenza, Rom, Salerno, Siena, Treviso, Turin, Udine, Venedig, Verona, Vicenza.

Dieselben dürfen **nur Werthpapiere** enthalten, gemünztes Gold oder Silber, Juwelen oder sonstige Gegenstände dürfen in denselben nicht enthalten sein.

Zulässiges Meistgewicht: 250 Gramm.

Grenze der Werthangabe: 3000 Francs (2400 Mark).

Verpackung: Die Briefe müssen unter Kreuzcouvert gelegt und mit 5 Siegeln verschlossen sein.

Adresse: Der Werthbetrag muß in der linken, oberen Ecke der Adresse in Zahlen und Buchstaben, in italienischer oder französischer Sprache, mit dem Beisatze: Valore dichiarato Lire . . . . oder Valeur déclaré Francs . . . . angegeben sein; ferner muß die Adresse den Vermerk „via Oesterreich" tragen.

Frankatur: Die Briefe müssen bei der Aufgabe frankirt werden.

Die Gebühren betragen:

1. Gewichtporto . . . . 30 Pf. für je 15 Gramm,
2. Einschreibgebühr . . . . . . 20 Pf. pro Brief,
3. Versicherungsgebühr . . . . . 20 Pf. für je 100 Francs (80 Mark.).

Gegen eine besondere Gebühr von 20 Pf. können den Briefen auch „Rückscheine" beigegeben werden.

10. Luxemburg.

Briefe mit Werthangabe können sowohl Werthpapiere als baares Geld ꝛc. enthalten.

Zulässiges Meistgewicht: 250 Gramm.

Grenze der Werthangabe: 3600 Mark.

Verpackung und Adresse: wie sub 1 „Bayern ꝛc."

Frankatur: Die Briefe müssen bei der Aufgabe frankirt werden.

Die Gebühren betragen:

1. Gewichtporto bis 15 Gramm: . . . . . 10 Pf.
   über 15—250 Gramm . . . 20 Pf.
2. Einschreibgebühr . . . . 20 Pf. pro Brief,
3. Versicherungsgebühr . . . . 5 Pf. für je 60 Mark.

11. Malta.

Briefe mit Werthangabe sind zur Versendung nach Malta nicht zulässig.

12. Montenegro.

Briefe mit Werthangabe können sowohl Werthpapiere, als baares Geld, Kleinodien ꝛc. enthalten.

Zulässiges Meistgewicht: 250 Gramm.

Grenze der Werthangabe: unbeschränkt.

Verpackung und Adresse: wie sub 1 „Bayern ꝛc."

Declaration: Besteht der Inhalt nicht in baarem Gelde oder Papiergeld, so ist die Beigabe von 2 Declarationen erforderlich.

Frankatur: Die Briefe können frankirt oder unfrankirt abgesendet werden.

Die Gebühren setzen sich zusammen aus dem deutsch-österr. und dem fremden Porto.

Dieselben betragen:

a) Deutsch-österr. Porto:

1. Gewichtporto: . . . . 60 Pf. pro Brief.
2. Versicherungsgebühr:
   bis 3000 Mark für je 300 Mark . . . 30 Pf.
   über 3000 Mark für jede weiteren 300 Mark 15 „ mehr,

b) Fremdes Porto:

1. Gewichtporto: . . . . 20 „ pro Brief.
2. Versicherungsgebühr: bis 3000 Mark für je 300 Mark . . . . 3 Neukreuzer,*)
   über 3000 „ „ „ 300 „ . . . . . $1^1/_2$ „

13. Niederlande.

Briefe mit Werthangabe können sowohl Werthpapiere, als baares Geld, Kleinodien ꝛc. enthalten.

Zulässiges Meistgewicht: 250 Gramm.

Grenze der Werthangabe: unbeschränkt.

Verpackung: wie sub 1 „Bayern ꝛc."

Adresse: Der Werthbetrag muß deutlich in Buchstaben angegeben sein.

Frankatur: Die Briefe müssen bei der Aufgabe frankirt werden.

Die Gebühren betragen:

1. Gewichtporto . . . 20 Pf. für je 15 Gramm.
2. Versicherungsgebühr 50 Pf. für je 100 Mark.

„Eilbestellung" für Briefe mit Werthangabe zulässig. Die Eilbestellgebühr — 25 Pf. — muß vom Absender entrichtet werden.

14. Norwegen.

Briefe mit Werthangabe können sowohl Werthpapiere als baares Geld ꝛc. enthalten.

Zulässiges Meistgewicht: 250 Gramm.

*) Bei Berechnung dieses Porto in deutscher Währung werden 1 Neukreuzer = 2 Pf. gesetzt und der hienach sich ergebende Betrag auf volle 5 Pf. abgerundet.

Grenze der Werthangabe: unbeschränkt.

Verpackung und Adresse: wie sub 1 „Bayern ꝛc."

Frankatur: Die Briefe können frankirt oder unfrankirt abgesendet werden.

Die Gebühren setzen sich zusammen aus dem deutschen und fremden Porto.

Dieselben betragen:

1. Gewichtporto:
   a) deutsches Porto für frankirte Briefe . . . 40 Pf. pro Brief,
   unfrankirte „ . . . 50 „ „ „
   b) fremdes Porto (ohne Unterschied) . . . 30 Pf. für je 15 Gramm,
2. Versicherungsgebühr:
   a) deutsche: . . . . 5 Pf. für je 300 Mark, mindestens jedoch 10 Pf.
   b) fremde: . . . . bis 300 M. . . . . . . 90 Pf.
   für jede weiteren 300 M. . . . . . 40 Pf. mehr.

15. Rumänien.

Briefe mit Werthangabe können sowohl Werthpapiere als baares Geld ꝛc. enthalten.

Zulässiges Meistgewicht: 250 Gramm.

Grenze der Werthangabe: unbeschränkt.

Verpackung und Adresse: wie sub 1 „Bayern ꝛc."

Declaration: Besteht der Inhalt nicht in baarem Gelde oder Papiergeld, so ist die Beigabe von zwei Declarationen — die eine in deutscher, die andere in französischer Sprache erforderlich.

Frankatur: Die Briefe können frankirt oder unfrankirt abgesendet werden.

Die Gebühren setzen sich zusammen aus dem deutsch-österreichischen und fremden Porto.

Dieselben betragen:

a) Deutsch-österreichisches Porto:
   1. Gewichtporto . . . . 60 Pf. pro Brief;
   2. Versicherungsgebühr
   bis 3000 Mark für je 300 Mark . . 30 Pf.
   über 3000 Mark für jede weiteren 300 „ . . 15 Pf mehr.

b) Fremdes Porto: (als solches wird nur die Versicherungsgebühr berechnet.)
   Dasselbe beträgt für Briefe:

nach Botosiani (Botuschan), Caineni, Campina, Curtea de Argesu, Dorohoiu, Filipesti, Folticeni, Mihaeleni, Nemericeni, Pascani, Predeal, Tirgoveste, Tirgu, Nemtu, Turnu Severin, Valeni de Monte, Verciorova

bis 400 Mark . . 16 Neukreuzer*
für jede weiteren 400 „ . . 4 Neukreuzer mehr;

nach Bucuresci (Bukarest), Buhusi, Calafat, Craiova, Dragasiani, Gaesti, Jassy, Margineni, Mizil, Piatra, Ploesti, Roman, Sculeni, Tintareni, Tirgu Frumos, Tirgu-Jiulu, Turnu Magurele, Urziceni, Urlati

bis 400 Mark . . 20 Neukreuzer*
für jede weiteren 400 „ . . 8 Neukreuzer mehr;

nach Alecsandria, Bacau, Bechetu, Caracal, Giurgiu, Mainesti, Oltenita, Rose de Vede, Slatina, Tirgu Ocna, Vaslui

bis 400 Mark . . 24 Neukreuzer*
für jede weiteren 400 „ . . 12 Neukreuzer mehr;

nach Adjud, Berladu, Calarasi, Campulung, Falciu, Focsiani, Islaz, Maracesti, Pitesti, Tecuçiu, Zimnicea

bis 400 Mark . . 28 Neukreuzer*
für jede weiteren 400 „ . . 16 Neukreuzer mehr;

*) Bezüglich der Berechnung in deutscher Währung siehe die Anmerkung bei Montenegro.

nach Barbosi, Bolgradu, Braila, Budeu, Cahul, Galatz, Reni, Rimnicu Sarat
bis 400 Mark . . 32 Neukreuzer
für jede weiteren 400 „ . . 20 Neukreuzer mehr;

nach Ismail, Kilia
bis 400 Mark . . 36 Neukreuzer
für jede weiteren 400 „ . . 24 Neukreuzer mehr.

16. Rußland.

Nach Rußland sind zulässig:
a) Geldbriefe,
b) Werthbriefe.

Zur Versendung in „Geldbriefen" eignen sich nur: Russische Gold- oder Silbermünzen, von Werthpapieren: Creditbillets, zinstragende Staatspapiere, Reichsschatzbillets, Aktien, Obligationen, Antheilscheine der von der Regierung concessionirten Privatgesellschaften und Institute, die zu diesen Antheilscheinen gehörigen Coupons und Talons, und endlich Stempel- und Wechselpapiere. Den Werthpapieren darf baares Geld nur in geringen Quantitäten beigepackt sein und zwar Kupfergeld bis $9^3/_4$ Kopeken, Silber bis 1 Rubel, Gold bis 21 Rubel.

Diese Sendungen müssen sowohl auf der Adresse, wie in den Declarationen mit der Bezeichnung „Geldbrief" versehen sein.

Mit den „Werthbriefen" können alle anderen Werthpapiere oder sonstigen Werthgegenstände versendet werden. Dieselben müssen wie die Geldbriefe auf der Adresse sowohl, als in den Declarationen mit der Bezeichnung „Werthbrief" versehen sein.

Pfandbriefe oder ähnliche Papiere dürfen in Rußland nicht eingeführt werden.

Zulässiges Meistgewicht: für Geld- und Werthbriefe — 250 Gramm.

Grenze der Werthangabe: a) für Geldbriefe — unbeschränkt;
b) für Werthbriefe — 500 Rubel.

Verpackung und Adresse: Die Briefe müssen unter Kreuzcouvert gelegt und mit 5 Siegeln verschlossen sein. Auf der Adresse ist stets das Gouvernement, in welchem der Bestimmungsort liegt, anzugeben.

Declaration: Den Briefen müssen 2 gleichlautende Declarationen in deutscher oder französischer Sprache beigegeben werden, welche genau den Inhalt, die Anzahl der Gegenstände, das Gewicht und den Werth derselben, bei baarem Gelde die Münzsorten, bei Papiergeld die Arten und Namen der betreffenden Papiere angeben.

Die Declarationen müssen ferner neben der Unterschrift des Absenders mit einem in Siegellack gefertigten Abdrucke desselben Petschafts, mit dem der Brief verschlossen ist, versehen werden.

Frankatur: Die Briefe können frankirt oder unfrankirt abgesendet werden.

Die Gebühren setzen sich zusammen aus dem deutschen und russischen Porto.

a) Deutsches Porto:
1. Gewichtporto:
für frankirte Briefe nach Rußland . . 40 Pf. pro Brief,
für unfrankirte Briefe aus Rußland . . 50 „ „ „
2. Versicherungsgebühr: 5 Pf. für je 300 Mark, mindestens jedoch 10 Pf.

b) Russisches Porto:
1. Gewichtporto für je circa 13 Gramm . . 10 Kopeken,*
2. Versicherungsgebühr: bis 100 Rubel . . 1 Kopeke* pro Rubel;
über 100—400 Rubel = $^1/_2$ Kopeke* pro Rubel, nebst einer festen Gebühr von 50 Kopeken*;
über 400—1600 Rubel = $^1/_4$ Kopeke* pro Rubel, nebst einer festen Gebühr von 1 Rubel 50 Kopeken*;
über 1600 Rubel = $^1/_8$ Kopeke* pro Rubel nebst einer festen Gebühr von 3 Rubel 50 Kopeken.*

* 1 Rubel à 100 Kopeken = 3 Mark 20 Pf.

17. Schweden.

Briefe mit Werthangabe können sowohl Werthpapiere, als baares Geld ꝛc. enthalten.

Zulässiges Meistgewicht: 250 Gramm.

Grenze der Werthangabe: unbeschränkt.

Verpackung und Adresse: wie sub 1 „Bayern ꝛc."

Frankatur: Die Briefe können frankirt oder unfrankirt abgesendet werden.

Die Beförderung der Briefe erfolgt während der Zeit der freien Schifffahrt (Mitte April bis Mitte Oktober) über Stralsund, während der übrigen Zeit über Dänemark.

Dieser Beförderung entsprechend setzen sich auch die Gebühren zusammen.

Bei der Beförderung über Stralsund

Deutsches Porto:

1. Gewichtporto:
   für frankirte Briefe nach Schweden . . . . . 40 Pf. pro Brief,
   für unfrankirte Briefe aus Schweden . . . . 50 Pf. „ „
2. Versicherungsgebühr: . . 5 Pf. für je 300 Mark, mindestens jedoch 10 Pf.

Seeporto:

20 Pf. pro Brief ohne Unterschied des Gewichts.

Schwedisches Porto:

1. Gewichtporto: bis 20 Gramm . . . . 15 Pf.
   über 20—125 Gramm . . . . . 30 Pf.
   über 125—250 „ . . . . . 45 Pf.
2. Versicherungsgebühr: bis 1125 Mark . . . . 60 Pf.
   über 1125 Mark für je $112^1/_2$ Mark mehr 2 Oere (circa 5 Pf.) mehr.

Bei der Beförderung über Dänemark.

Deutsches Porto wie vorstehend; Dänisches Porto 20 Pf. pro Brief.

Schwedisches Porto:

1. Gewichtporto für frankirte Briefe wie vorstehend (über Stralsund).
   für unfrankirte Briefe bis 20 Gramm . . . . 25 Pf.
   über 20—125 Gramm . . 35 „
   „ 125—250 „ . . 50 „
2. Versicherungsgebühr bis 225 Mark . . . . 70 Pf.
   über 225—450 „ . . . . 75 „
   „ 450—675 „ . . . . 85 „
   „ 675—900 „ . . . . 95 „ ꝛc. ꝛc.

18. Schweiz.

Briefe mit Werthangabe können sowohl Werthpapiere, als baares Geld ꝛc. enthalten.

Zulässiges Meistgewicht: 250 Gramm.

Grenze der Werthangabe: unbeschränkt.

Verpackung und Adresse: wie sub 1 „Bayern ꝛc."

Frankatur: Die Briefe können frankirt oder unfrankirt abgesendet werden.

(Die Taxen können, da bei dem Deutschen Porto schon der Grenzrayon in Betracht kömmt, dann das schweizerische Gewichtporto nach 10 Zonensätzen zu berechnen ist, hier nicht Platz finden. Ueber dieselben geben die k. Postanstalten bei der Aufgabe Aufschluß.)

19. Serbien.

Briefe mit Werthangabe können sowohl Werthpapiere als baares Geld ꝛc. enthalten.

Zulässiges Meistgewicht: 250 Gramm.

Grenze der Werthangabe: unbeschränkt.

Verpackung und Adresse: wie sub 1 „Bayern ꝛc."

Deklaration: Besteht der Inhalt nicht in baarem Gelde oder Papiergeld, so ist die Beigabe von 2 Zoll-Declarationen erforderlich.

Frankatur: Die Briefe können frankirt oder unfrankirt abgesendet werden.

Die Gebühren setzen sich zusammen aus dem deutsch-österreichischen und dem serbischen Porto.

a) Deutsch-österreichisches Porto:

1. Gewichtporto . . . . 60 Pf. pro Brief,

2. Versicherungsgebühr
bis 3000 Mark für je 300 Mark . . . . . . 30 Pf,
über 3000 „ für jede weiteren 300 Mark . . 15 Pf. mehr.

b) Serbisches Porto:
1. Gewichtporto: . . . . 20 Pf. pro Brief (ohne Unterschied)
2. Versicherungsgebühr:
α) für Sendungen nach Belgrad, Schabaz und Tekija
bis 2880 Mark . . . . 2 Neukreuzer* für je 240 Mark
über 2880 Mark: außer der Taxe für 2880 Mark
für jede weiteren 480 Mark . . . . 2 Neukreuzer* mehr,
β) für Sendungen nach Berza Palanka, Grozka, Kladova, Loznitza, Obrenovaz, Pozarevaz, Racsa, Saraorczi, Smederevo, Ub
bis 2000 Mark für je 80 Mark . . . . 2 Neukreuzer*,
über 2000 „ für jede weiteren 160 Mark . . . . 2 Neukreuzer mehr.
γ) nach allen übrigen Orten Serbiens
bis 2000 Mark für je 80 Mark . . . . 4 Neukreuzer.*
über 2000 „ für jede weiteren 80 Mark . . . . . 2 Neukreuzer mehr.

* Bezüglich der Berechnung in deutscher Währung siehe die Anmerkung bei Montenegro.

20. Spanien und Portugal.

Briefe mit Werthangabe werden zur Zeit zur Beförderung nicht angenommen.

21. Türkei.

Briefe mit Werthangabe können sowohl Werthpapiere als baares Geld rc. enthalten.

Zulässiges Meistgewicht: 250 Gramm.

Grenze der Werthangabe: unbeschränkt.

Verpackung und Adresse: wie sub 1 „Bayern rc."

Declarationen: Besteht der Inhalt nicht in baarem Gelde oder Papiergeld so ist die Beigabe von 2 Zoll-Declarationen erforderlich.

Beförderung und Frankatur: Die Briefe können entweder auf dem Landwege via Belgrad bezw. mit den Donau-Dampfschiffen via Bazias oder über Triest mit den Dampfschiffen des österr. Lloyd befördert werden.

Auf dem ersteren Wege können dieselben nach den nachbezeichneten Orten frankirt oder unfrankirt abgesendet werden.

Die Gebühren setzen sich zusammen aus dem deutsch-österr. und dem fremden Porto.

Dieselben betragen: a) Deutsch-österreichisches Porto:
1. Gewichtporto . . . . 60 Pf. pro Brief
2. Versicherungsgebühr
bis 3000 Mark für je 300 Mark . . 30 Pf.
über 3000 „ für jede weiteren 300 Mark 15 Pf. mehr

b) Fremdes Porto:

Nach:	a) Gewichtporto		b) Versicherungsgebühr	
	pro Brief	ermäßigte Taxe für Briefe bis 83 Grm. deren Werth 100 M. nicht überschreitet.	für je 300 Mark	ermäßigte Taxe bis 200 Mark
Adrianopel, Constantinopel, Filippopel, Salonich, Seres, Sofia,	120 Pf.	80 Pf.	bis 3000 Mark 60 Pf. über 3000 „ 30 Pf.	40 Pf.
Küstendsche, Tultscha, Varna, Sulina.	60 Pf.	40 Pf.	bis 3000 Mark 30 Pf. über 3000 „ 15 Pf.	10 Pf.
Rustschuck.	50 Pf.	30 Pf.	bis 3000 Mark 20 Pf. über 3000 „ 10 Pf.	10 Pf.
Widdin.	30 Pf.	30 Pf.	bis 3000 Mark 10 Pf. über 3000 „ 5 Pf.	10 Pf.

Auf dem Wege über Triest können die Briefe nur bis Triest frankirt oder unfrankirt abgesendet werden. Im ersteren Falle betragen die Gebühren:

1. Gewichtporto: . . . . 60 Pf. pro Brief,
2. Versicherungsgebühr
   bis 3000 Mark für je 300 Mark . . . . . 30 Pf.
   über 3000 „ für jede weiteren 300 Mark. . 15 Pf. mehr.

Nach außereuropäischen Ländern werden Briefe mit Werthangabe zur Beförderung nicht angenommen.

Packetsendungen ohne und mit Werthangabe.

1. Bayern, Deutsches Reichspostgebiet, und Württemberg.

Gewichtsgrenze: Das Gewicht einer Packetsendung darf 50 Kilogramm nicht überschreiten.

Verpackung: Die Verpackung der Sendungen muß im Allgemeinen der Länge der Transportstrecke, dem Umfange und der Beschaffenheit des Inhalts angemessen und darnach verhältnißmäßig haltbar und sichernd eingerichtet sein.

Bei Gegenständen von geringerem Werthe, welche nicht unter Druck leiden und nicht Fett oder Feuchtigkeit absetzen, ferner bei Schriften und Aktensendungen genügt bei einem Gewichte bis ungefähr 3 Kilogramm und wenn der Transport von verhältnißmäßig kurzer Dauer ist, eine Umhüllung von starkem Packpapier mit angemessener Verschnürung. Auf größere Entfernung zu versendende Gegenstände sowie schwerere Sendungen müssen mindestens in mehrfache Umschläge von starkem Packpapier verpackt sein.

Sendungen von bedeutenderem Werthe, insbesondere solche, welche durch Nässe, Reibung oder Druck leicht Schaden nehmen, z. B. Spitzen, Seidenwaaren rc. müssen nach Maßgabe ihres Werthes in Wachsleinwand, Pappe, gut beschaffenen und nach Umständen mit Leinen überzogenen Kisten rc. verpackt sein.

Sendungen mit einem Inhalte, welcher anderen Poststücken schädlich werden könnte, müssen so verpackt sein, daß eine solche Beschädigung fern gehalten wird.

Mit Flüssigkeiten angefüllte kleinere Gefäße (Flaschen, Krüge rc.) müssen noch besonders in starken Kisten oder Körben verwahrt und letztere mit einem Glaszeichen versehen sein. Dasselbe gilt für Sendungen mit anderem leicht zerbrechlichen Inhalt.

Fässer, in den Flüssigkeiten zur Versendung kommen, müssen stark bereift und die Reifen gehörig befestigt sein.

Zündhütchen oder Zündspiegel müssen in Kistchen fest und gut von außen und innen verpackt und als solche sowohl auf der Adresse als auch auf der Sendung selbst bezeichnet sein.

Das Zusammenbinden mehrerer förmlicher Packete ist unstatthaft; dieselben müssen, wenn sie als ein Packet versendet werden sollen, durch gemeinschaftliche Umschnürung in ein Gebinde zusammengefaßt sein.

Packete, welche nicht vernäht sind, sowie Schachteln und Körbe, müssen stets verschnürt sein. Ebenso ist bei vernähten Packeten, sowie bei vernagelten Kisten eine Verschnürung dann anzubringen, wenn solche zur Verstärkung der Haltbarkeit und zur leichteren Handhabung der Sendung nothwendig erscheint.

Geldsendungen bis zum Gewichte von 2 Kilogramm dürfen, soferne der Werth bei Papiergeld nicht 10,000 Mark und bei baarem Gelde nicht 1000 Mark übersteigt, in Packete von starkem, mehrfach umschlagenem und gut verschnürtem Papier verpackt werden. Bei schwererem Gewichte und bei größeren Summen muß die äußere Verpackung in haltbarem Leinen, in Wachsleinwand oder Leder bestehen, gut umschnürt und vernäht, sowie die Naht hinlänglich oft versiegelt sein.

Geldbeutel und Säcke, welche nicht in Fässern u. s. w. versandt werden, können in dem Falle aus einfacher starker Leinwand bestehen, wenn das Geld darin gehörig eingerollt oder zu Päckchen vereinigt enthalten ist, andernfalls müssen die Beutel aus wenigstens doppelter Leinwand

hergestellt sein. Die Naht darf nicht auswendig und der Kropf nicht zu kurz sein. Da, wo der Knoten geschürzt ist und ausserdem über beiden Schnur-Enden, muß das Siegel deutlich aufgedrückt sein. Die Schnur, welche den Kropf umgibt, muß durch den Kropf selbst hindurchgezogen werden. Dergleichen Sendungen sollen das Gewicht von 25 Kilogramm nicht übersteigen.

Geldkisten müssen von starkem Holze angefertigt, gut gefügt und fest vernagelt sein oder gute Schlösser haben; sie dürfen nicht mit überstehenden Deckeln versehen, etwaige Eisenbeschläge müssen fest und dergestalt eingelassen sein, daß sie andere Gegenstände nicht zerscheuern können. Ueber 25 Kilogramm schwere Kisten müssen gut bereift und mit Handhaben versehen sein.

Geldfässer müssen gut bereift, die Schlußreifen angenagelt und an beiden Böden dergestalt verschnürt und versiegelt sein, daß ein Oeffnen des Fasses ohne Verletzung der Umschnürung oder des Siegels nicht möglich ist. Das in Kisten oder Fässern versandte Geld muß vorerst in Packeten oder Säcken verpackt sein.

Das Zusammenpacken von Waaren und Geld in Schachteln ist durchaus unstatthaft.

Verschluß: Der Verschluß der Sendungen muß so beschaffen sein, daß ohne Beschädigung oder Eröffnung derselben dem Inhalte nicht beizukommen ist.

Packete mit Werthangabe sind durch Siegellack mit Abdruck eines ordentlichen Petschafts zu schließen.

Bei Packeten ohne Werthangabe wird von einem Verschluß mittelst Siegels oder Plomben abgesehen, wenn durch den sonstigen Verschluß oder durch die Untheilbarkeit des Inhalts selbst die Sendung hinreichend gesichert erscheint. Bei Sendungen, deren Umhüllung aus Packpapier besteht, kann der Verschluß mittelst eines guten Klebestoffes oder mittelst Siegelmarken aus Papier oder ähnlichem festen Material hergestellt werden. Auch bei anderen Packeten können Siegelmarken in Anwendung kommen, soferne dadurch ein haltbarer Verschluß erzielt wird.

Bei Reisetaschen, Koffern und Kisten, welche mit Schlössern versehen sind, bei gut bereiften und fest verspundeten Fässern, auch fest vernagelten Kisten, bedarf es ebenfalls keines weiteren Verschlusses durch Siegel oder Bleie.

Ebenso können gut umhüllte Maschinentheile, größere Instrumente, Wildpret ꝛc. ohne Siegel oder Plombenverschluß angenommen werden.

Ausgeschlossen von der Beförderung mit der Post sind alle Gegenstände, deren Beförderung mit Gefahr verbunden ist, namentlich alle durch Reibung, Luftzubrang, Druck oder sonst leicht entzündbare Sachen und ätzende Flüssigkeiten, z. B. Schießpulver, Feuerwerksgegenstände, Reib- und Streichzünder, Schießbaumwolle, Phospor, Knallsilber, Pyropapier, Sprengöl oder Nytroglycerin, Aether oder Naphta, Photogen, Petroleum, Mineralsäuren, gefettete Wolle, Kienrußschwärze ꝛc.

Sendungen über 50 Kilogramm, sowie unförmlich große Gegenstände können von den Postanstalten zurückgewiesen werden. Im Falle der Annahme findet ihre Beförderung wie jene von Sendungen mit leicht zerbrechlichen Gegenständen, Flüssigkeiten, Sachen, die dem schnellen Verderben oder der Fäulniß ausgesetzt sind, und in Schachteln verpackter Sendungen auf Gefahr des Absenders statt.

Begleitadresse (Postpacketadresse): Jeder Packetsendung muß eine Begleitadresse (Postpacketadresse) in der von der Postverwaltung vorgeschriebenen Form beigegeben sein.

Postpacketadressen werden bei allen Postanstalten zum Preise von 1 Pf. pro 2 Stück abgegeben.

Formulare, welche nicht von der Post bezogen werden, müssen in Größe, Farbe und Stärke des Papieres, sowie im Vordruck mit den von der Post gelieferten Formularen genau übereinstimmen.

Der an der Postpacketadresse befindliche Coupon kann vom Absender zu schriftlichen ꝛc. Mittheilungen benützt und vom Adressaten abgetrennt und zurückbehalten werden.

Zu einer Begleitadresse können zwar mehrere Stücke gehören, jedoch nicht zugleich Stücke mit und solche ohne Werthangabe.

Nach dem Reichspostgebiete und Württemberg dürfen zu einer Begleitadresse nicht mehr als drei Stücke gehören.

Werthangabe: Wenn für eine Packetsendung ein Werth angegeben wird, so muß die Angabe sowohl auf der Postpacketadresse, wie auf der Sendung selbst und zwar in Reichswährung erfolgen. Der angegebene Betrag soll den gemeinen Werth der Sendung nicht übersteigen. Bei Versendung von courshabenden Papieren soll der Courswerth, bei Versendung von hypothekarischen Papieren, Wechseln und ähnlichen Dokumenten der zur Erlangung einer neuen rechtsgiltigen Ausfertigung des Dokuments voraussichtlich zu verwendende Betrag angegeben werden.

Bescheinigung der Aufgabe: Ueber jede Sendung mit Werthangabe wird unentgeltlich ein Aufgabeschein ertheilt.

Für Sendungen ohne Werthangabe wird eine solche Bescheinigung nur dann ertheilt, wenn die Beförderung als Einschreibsendung durch die Bezeichnung „Einschreiben" ausdrücklich verlangt wird. Die Bezeichnung muß auf dem Packete und auf der Begleitadresse angegeben sein.

Für die Einschreibung von Sendungen ohne Werthangabe ist eine Gebühr von 20 Pf. zu entrichten.

Rückscheine: Im innern Verkehr von Bayern können den Packetsendungen mit und ohne Werthangabe auf Verlangen des Absenders „Rückscheine" beigegeben werden.

Nach den übrigen deutschen Postgebieten ist die Abfertigung von Rückscheinen nur für eingeschriebene Packetsendungen ohne Werthangabe zulässig.

Die Gebühr für den „Rückschein" beträgt ebenfalls 20 Pf.

Frankatur: Die Sendungen können nach Wahl des Absenders frankirt oder unfrankirt abgesendet werden.

Das Porto wird nach der Entfernung und dem nachfolgendem Tarife und zwar

für **Sendungen ohne Werthangabe** lediglich das **Gewichtporto**,

für **Sendungen mit Werthangabe** das **Gewichtporto und** die **Versicherungsgebühr** berechnet.

Auf Seite 39—41 sind die Entfernungen bayerischer Orte untereinander und auf Seite 42—43 die Entfernungen bayerischer Orte nach einigen wichtigen Orten im übrigen Deutschen Reiche angegeben.

Für **unfrankirte Packete** aus dem Deutschen Reichspostgebiete und Württemberg **bis 5 Kilogramm** wird ein Portozuschlag von 10 Pf. erhoben; für schwerere unfrankirte Sendungen wird die Taxe wie für frankirte Sendungen berechnet.

Für **sperrige Sendungen** nach und aus dem Deutschen Reichspostgebiete und Württemberg erhöht sich das Gewichtporto um die Hälfte der normalen Sätze. Dem erhöhten Gewichtporto tritt bei sperrigen Sendungen mit Werthangabe die Versicherungsgebühr und bei unfrankirten sperrigen Sendungen bis 5 Kilogramm der Portozuschlag von 10 Pf. hinzu. Es kostet demnach z. B.

a) eine bei der Aufgabe frankirte sperrige Sendung von München nach Leipzig (Entfernung 47 Meilen) 10 Kilogramm schwer, ohne Werthangabe:

das gewöhnliche Gewichtporto	1 M. 50 Pf.
hiezu die Hälfte	— M. 75 Pf.
	2 M. 25 Pf.,

b) die gleiche Sendung mit einer Werthangabe von 500 Mark:

das gewöhnliche Gewichtporto	1 M. 50 Pf.
hiezu die Hälfte	— M. 75 Pf.
die Versicherungsgebühr . .	— M. 10 Pf.
	2 M. 15 Pf.

c) eine unfrankirte sperrige Sendung aus Leipzig nach München, 4 Kilogr. schwer ohne Werthangabe:

das gewöhnliche Gewichtporto . . .	50 Pf.
hiezu die Hälfte	25 Pf.
der Portozuschlag von	10 Pf.
	85 Pf.,

d) die gleiche Sendung mit einer Werthangabe von 500 Mark:

das gewöhnliche Gewichtporto . . .	50 Pf.
hiezu die Hälfte	25 Pf.
die Versicherungsgebühr	10 Pf.
der Portozuschlag von	10 Pf.
	95 Pf.

Als sperrige Sendungen werden behandelt alle Packete, welche

a) in irgend einer Dimension 1 ½ Meter überschreiten, oder

b) in einer Dimension 1 Meter, in einer andern ½ Meter überschreiten und dabei weniger als 10 Kilogramm wiegen oder

c) bei der Versendung einen unverhältnißmäßig großen Raum in Anspruch nehmen, oder eine besonders sorgsame Behandlung erfordern z. B. Körbe mit Pflanzen und Gesträuchen; Käfige, leer oder mit lebenden Thieren; leere Cigarrenkisten in großen Bunden; Hutschachteln oder Cartons in Holzgestellen; Möbel, Korbgeflechte (Blumentische rc.), Spinnräder rc.

Für Sendungen innerhalb Bayerns kömmt weder der Portozuschlag für sperrige Sendungen, noch das Zuschlagporto von 10 Pf. für unfrankirte Sendungen bis 5 Kilogramm zur Berechnung.

Tarif

für Packetsendungen innerhalb **Bayern**, nach und aus dem **Deutschen Reichspostgebiete** und **Württemberg**.

Gewicht	Gewichtporto												Versicherungsgebühr								
	Meilen																				
	1-10		11-20		21-50		51-100		101-150		über 150		Werthbetrag	Taxe		Werthbetrag	Taxe		Werthbetrag	Taxe	
Kilogr.	M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	M.	₰	M.	M.	₰	M.	M.	₰
bis 5	.	25	.	50	.	50	.	50	.	50	.	50	600	.	10	14400	2	40	28200	4	70
6	.	30	.	60	.	70	.	80	.	90	1	.	900	.	15	14700	2	45	28500	4	75
7	.	35	.	70	.	90	1	10	1	30	1	50	1200	.	20	15000	2	50	28800	4	80
8	.	40	.	80	1	10	1	40	1	70	2	.	1500	.	25	15300	2	55	29100	4	85
9	.	45	.	90	1	30	1	70	2	10	2	50	1800	.	30	15600	2	60	29400	4	90
10	.	50	1	.	1	50	2	.	2	50	3	.	2100	.	35	15900	2	65	29700	4	95
11	.	55	1	10	1	70	2	30	2	90	3	50	2400	.	40	16200	2	70	30000	5	.
12	.	60	1	20	1	90	2	60	3	30	4	.	2700	.	45	16500	2	75	30300	5	5
13	.	65	1	30	2	10	2	90	3	70	4	50	3000	.	50	16800	2	80	30600	5	10
14	.	70	1	40	2	30	3	20	4	10	5	.	3300	.	55	17100	2	85	30900	5	15
15	.	75	1	50	2	50	3	50	4	50	5	50	3600	.	60	17400	2	90	31200	5	20
16	.	80	1	60	2	70	3	80	4	90	6	.	3900	.	65	17700	2	95	31500	5	25
17	.	85	1	70	2	90	4	10	5	30	6	50	4200	.	70	18000	3	.	31800	5	30
18	.	90	1	80	3	10	4	40	5	70	7	.	4500	.	75	18300	3	5	32100	5	35
19	.	95	1	90	3	30	4	70	6	10	7	50	4800	.	80	18600	3	10	32400	5	40
20	1	.	2	.	3	50	5	.	6	50	8	.	5100	.	85	18900	3	15	32700	5	45
21	1	5	2	10	3	70	5	30	6	90	8	50	5400	.	90	19200	3	20	33000	5	50
22	1	10	2	20	3	90	5	60	7	30	9	.	5700	.	95	19500	3	25	33300	5	55
23	1	15	2	30	4	10	5	90	7	70	9	50	6000	1	.	19800	3	30	33600	5	60
24	1	20	2	40	4	30	6	20	8	10	10	.	6300	1	5	20100	3	35	33900	5	65
25	1	25	2	50	4	50	6	50	8	50	10	50	6600	1	10	20400	3	40	34200	5	70
26	1	30	2	60	4	70	6	80	8	90	11	.	6900	1	15	20700	3	45	34500	5	75
27	1	35	2	70	4	90	7	10	9	30	11	50	7200	1	20	21000	3	50	34800	5	80
28	1	40	2	80	5	10	7	40	9	70	12	.	7500	1	25	21300	3	55	35100	5	85
29	1	45	2	90	5	30	7	70	10	10	12	50	7800	1	30	21600	3	60	35400	5	90
30	1	50	3	.	5	50	8	.	10	50	13	.	8100	1	35	21900	3	65	35700	5	95
31	1	55	3	10	5	70	8	30	10	90	13	50	8400	1	40	22200	3	70	Für je		
32	1	60	3	20	5	90	8	60	11	30	14	.	8700	1	45	22500	3	75	weitere		
33	1	65	3	30	6	10	8	90	11	70	14	50	9000	1	50	22800	3	80	300	.	5
34	1	70	3	40	6	30	9	20	12	10	15	.	9300	1	55	23100	3	85			
35	1	75	3	50	6	50	9	50	12	50	15	50	9600	1	60	23400	3	90			
36	1	80	3	60	6	70	9	80	12	90	16	.	9900	1	65	23700	3	95			
37	1	85	3	70	6	90	10	10	13	30	16	50	10200	1	70	24000	4	.			
38	1	90	3	80	7	10	10	40	13	70	17	.	10500	1	75	24300	4	5			
39	1	95	3	90	7	30	10	70	14	10	17	50	10800	1	80	24600	4	10			
40	2	.	4	.	7	50	11	.	14	50	18	.	11100	1	85	24900	4	15			
41	2	5	4	10	7	70	11	30	14	90	18	50	11400	1	90	25200	4	20			
42	2	10	4	20	7	90	11	60	15	30	19	.	11700	1	95	25500	4	25			
43	2	15	4	30	8	10	11	90	15	70	19	50	12000	2	.	25800	4	30			
44	2	20	4	40	8	30	12	20	16	10	20	.	12300	2	5	26100	4	35			
45	2	25	4	50	8	50	12	50	16	50	20	50	12600	2	10	26400	4	40			
46	2	30	4	60	8	70	12	80	16	90	21	.	12900	2	15	26700	4	45			
47	2	35	4	70	8	90	13	10	17	30	21	50	13200	2	20	27000	4	50			
48	2	40	4	80	9	10	13	40	17	70	22	.	13500	2	25	27300	4	55			
49	2	45	4	90	9	30	13	70	18	10	22	50	13800	2	30	27600	4	60			
50	2	50	5	.	9	50	14	.	18	50	23	.	14100	2	35	27900	4	65			

Entfernungen zwischen Bayerischen Orten

zur Berechnung des Porto für Packetsendungen nach denselben.

Von	Nach															
	Amberg	Ansbach	Aschaffenburg	Augsburg	Bamberg	Bayreuth	Deggendorf	Donauwörth	Dürkheim	Eichstädt	Erlangen	Freising	Frankenthal	Fürth	Germersheim	Hof
	Meilen															
Amberg	—	14	27	18	12	8	12	15	36	11	10	14	34	10	34	14
Ansbach	14	—	15	14	8	12	25	10	22	10	5	18	20	4	20	19
Aschaffenburg . .	27	15	—	27	16	22	40	24	11	25	17	33	10	17	12	26
Augsburg . . .	18	14	27	—	22	23	22	4	30	7	18	10	28	16	26	30
Bamberg . . .	12	8	16	22	—	6	25	18	26	16	4	23	24	6	25	11
Bayreuth . . .	8	12	22	23	6	—	21	19	32	16	7	22	30	8	31	7
Deggendorf . . .	12	25	40	22	25	21	—	22	47	18	23	13	45	22	44	24
Donauwörth . .	15	10	24	4	18	19	22	—	27	4	14	10	26	12	24	26
Dürkheim . . .	36	22	11	30	26	32	47	27	—	30	26	38	2	26	4	37
Eichstädt	11	10	25	7	16	16	18	4	30	—	12	8	28	10	27	23
Erlangen	10	5	17	18	4	7	23	14	26	12	—	19	24	2	24	14
Freising	14	18	33	10	23	22	13	10	38	8	19	—	36	17	34	28
Frankenthal . . .	34	20	10	28	24	30	45	26	2	28	24	36	—	24	4	35
Fürth	10	4	17	16	6	8	22	12	26	10	2	17	24	—	24	15
Germersheim . .	34	20	12	26	25	31	44	24	4	27	24	34	4	24	—	36
Hof	14	19	26	30	11	7	24	26	37	23	14	28	35	15	36	—
Immenstadt . . .	32	26	36	14	35	37	34	17	34	21	31	21	33	29	29	44
Ingolstadt . . .	11	12	28	7	18	18	16	6	33	2	14	5	31	12	29	24
Kaiserslautern . .	40	26	15	33	30	36	51	31	4	34	30	42	6	30	7	41
Kaufbeuren . . .	26	22	34	8	30	31	27	12	34	15	26	14	32	24	29	38
Kempten	30	24	34	11	32	34	32	15	33	18	29	18	32	27	28	42
Kissingen	22	14	8	28	10	15	35	24	20	24	12	32	18	14	21	18
Kitzingen	17	6	10	20	6	12	29	16	20	16	6	24	18	7	18	17
Kulmbach . . .	10	14	22	25	6	2	22	21	32	18	8	24	30	10	31	5
Landau (Pfalz) . .	38	24	15	29	29	34	48	27	4	31	28	38	5	28	4	40
Landshut	12	20	35	14	23	20	8	14	41	10	20	4	39	18	37	26
Lichtenfels . . .	14	13	18	26	4	5	26	22	29	20	8	26	27	10	28	8
Lindau	35	27	36	16	36	39	38	20	32	24	33	25	31	31	27	46
Ludwigshafen . .	34	20	10	28	24	30	45	26	2	28	24	36	1	24	4	35
Marktbreit . . .	18	7	8	20	8	14	31	17	18	17	8	25	16	8	17	19
Memmingen . . .	26	20	31	8	29	31	30	11	30	15	25	17	28	23	25	38
München	18	19	34	7	26	26	18	10	37	10	22	5	35	20	33	32
Neuburg a/Donau .	12	11	26	5	18	18	18	4	31	2	14	7	29	12	27	25
Neustadt a/H. (Pfalz)	36	22	12	28	26	32	47	26	2	29	26	37	2	26	2	37
Neu-Ulm	24	15	24	8	24	27	30	8	24	13	20	18	22	18	19	34
Nördlingen . . .	16	8	21	6	16	18	24	2	25	6	12	13	23	10	21	26
Nürnberg . . .	8	6	19	16	6	7	20	12	28	10	2	17	26	2	26	14
Passau	18	30	45	26	31	26	5	26	52	22	28	16	50	27	49	29
Pirmasens . . .	42	28	18	33	32	38	52	31	7	34	32	42	8	32	8	44
Regensburg . . .	6	17	32	16	18	15	8	14	39	10	15	8	37	14	36	20
Reichenhall . . .	27	34	49	23	38	36	18	25	53	24	34	15	51	33	49	40
Rosenheim . . .	24	27	42	15	33	32	18	18	45	17	29	10	44	27	41	38
Schweinfurt . . .	18	10	10	24	6	12	31	20	20	19	8	27	18	10	20	16
Speyer	34	20	11	27	24	30	45	25	2	27	24	35	2	24	2	36
Straubing . . .	10	21	36	18	22	18	4	18	43	14	20	10	41	18	40	22
Traunstein . . .	24	31	46	20	35	33	16	22	50	21	32	12	48	30	46	38
Würzburg . . .	21	10	6	23	10	16	34	19	16	20	10	28	14	11	16	20
Zweibrücken . . .	44	30	19	35	34	40	54	34	8	37	34	44	10	34	10	45

Von	Nach															
	Immenstadt	Ingolstadt	Kaiserslaut.	Kaufbeuren	Kempten	Kissingen	Kitzingen	Kulmbach	Landau (Pfalz)	Landshut	Lichtenfels	Lindau	Ludwigshafen	Marktbreit	Memmingen	München
	Meilen															
Amberg	32	11	40	26	30	22	17	10	38	12	14	35	34	18	26	18
Ansbach	26	12	26	22	24	14	6	14	24	20	13	27	20	7	20	19
Aschaffenburg . .	36	28	15	34	34	8	10	22	15	35	18	36	10	8	31	34
Augsburg . . .	14	7	33	8	11	28	20	25	29	14	26	16	28	20	8	7
Bamberg . . .	35	18	30	30	32	10	6	6	29	23	4	36	24	8	29	26
Bayreuth . . .	37	18	36	31	34	15	12	2	34	20	5	39	30	14	31	26
Deggendorf . . .	34	16	51	27	32	35	29	22	48	8	26	38	45	31	30	18
Donauwörth . .	17	6	31	12	15	24	16	21	27	14	22	20	26	17	11	10
Dürkheim . . .	34	33	4	34	33	20	20	32	4	41	29	32	2	18	30	37
Eichstädt	21	2	34	15	18	24	16	18	31	10	20	24	28	17	15	10
Erlangen	31	14	30	26	29	12	6	8	28	20	8	33	24	8	25	22
Freising	21	5	42	14	18	32	24	24	38	4	26	25	36	25	17	5
Frankenthal . . .	33	31	6	32	32	18	18	30	5	39	27	31	1	16	28	35
Fürth	29	12	30	24	27	14	7	10	28	18	10	31	24	8	23	20
Germersheim . .	29	29	7	29	28	21	18	31	4	37	28	27	4	17	25	33
Hof	44	24	41	38	42	18	17	5	40	26	8	46	35	19	38	32
Immenstadt . . .	—	21	36	7	2	40	32	39	31	26	39	4	33	32	6	16
Ingolstadt . . .	21	—	36	14	18	26	18	20	33	8	22	24	31	20	15	8
Kaiserslautern . .	36	36	—	36	35	24	24	36	4	44	32	34	6	22	32	40
Kaufbeuren . . .	7	14	36	—	4	36	28	33	32	18	34	10	32	28	4	8
Kempten	2	18	35	4	—	38	30	36	31	23	37	6	32	30	4	13
Kissingen	40	26	24	36	38	—	8	14	24	32	10	40	18	8	34	34
Kitzingen	32	18	24	28	30	8	—	12	22	25	10	32	18	2	26	26
Kulmbach . . .	39	20	36	33	36	14	12	—	35	22	4	41	30	14	33	28
Landau (Pfalz) . .	31	33	4	32	31	24	22	35	—	41	32	29	5	20	28	36
Landshut . . .	26	8	44	18	23	32	25	22	41	—	26	29	39	26	21	10
Lichtenfels . . .	39	22	32	34	37	10	10	4	32	26	—	41	27	11	33	30
Lindau	4	24	34	10	6	40	32	41	29	29	41	—	31	32	8	19
Ludwigshafen . .	33	31	6	32	32	18	18	30	5	39	27	31	—	16	28	35
Marktbreit . . .	32	20	22	28	30	8	2	14	20	26	11	32	16	—	26	26
Memmingen . . .	6	15	32	4	4	34	26	33	28	21	33	8	28	26	—	12
München	16	8	40	8	13	34	26	28	36	10	30	19	35	26	12	—
Neuburg a/Donau .	20	2	34	13	17	26	17	20	31	10	22	22	29	18	14	8
Neustadt a/H (Pfalz)	32	32	4	32	31	21	20	32	2	40	29	30	2	18	28	36
Neu-Ulm . . .	12	14	26	10	10	28	20	28	22	22	28	12	22	20	6	14
Nördlingen . . .	18	8	28	14	16	22	14	20	25	16	20	20	23	14	12	12
Nürnberg . . .	30	12	32	24	27	15	8	8	30	17	10	32	26	10	24	20
Passau	36	20	56	29	34	41	34	28	53	12	32	40	50	36	32	20
Pirmasens . . .	34	37	4	35	33	27	26	39	4	45	36	31	8	24	31	40
Regensburg . . .	29	8	43	22	26	28	21	17	40	6	20	32	37	23	24	14
Reichenhall . . .	28	21	56	22	26	47	40	37	52	15	41	32	51	41	26	16
Rosenheim . . .	20	15	48	14	18	42	34	34	44	12	36	24	44	34	18	8
Schweinfurt . . .	36	22	24	32	34	4	4	12	24	28	8	36	18	4	30	29
Speyer	31	30	6	31	30	20	18	31	4	38	27	29	2	16	27	34
Straubing . . .	31	12	27	24	28	32	26	20	44	5	24	34	41	27	26	15
Traunstein . . .	26	18	53	20	24	44	37	35	50	12	38	30	48	38	24	13
Würzburg . . .	34	22	20	30	32	6	4	16	19	29	12	34	14	2	28	29
Zweibrücken . . .	36	39	4	38	36	28	28	40	6	48	37	34	10	26	34	42

Von	Nach: Neuburg a/D.	Neustadt a/H.	Neu-Ulm	Nördlingen	Nürnberg	Passau	Pirmasens	Regensburg	Reichenhall	Rosenheim	Schweinfurt	Speyer	Straubing	Traunstein	Würzburg	Zweibrücken
	Meilen															
Amberg	12	36	24	16	8	18	42	6	27	24	18	34	10	24	21	44
Ansbach	11	22	15	8	6	30	28	17	34	27	10	20	21	31	10	30
Aschaffenburg . .	26	12	24	21	19	45	18	32	49	42	10	11	36	46	6	19
Augsburg . . .	5	28	8	6	16	26	33	16	23	15	24	27	18	20	23	35
Bamberg . . .	18	26	24	16	6	31	32	18	38	33	6	24	22	35	10	34
Bayreuth . . .	18	32	27	18	7	26	38	15	36	32	12	30	18	33	16	40
Deggendorf . . .	18	47	30	24	20	5	52	8	18	18	31	45	4	16	34	54
Donauwörth . .	4	26	8	2	12	26	31	14	25	18	20	25	18	22	19	34
Dürkheim . . .	31	2	24	25	28	52	7	39	53	45	20	2	43	50	16	8
Eichstädt	2	29	13	6	10	22	34	10	24	17	19	27	14	21	20	37
Erlangen	14	26	20	12	2	28	32	15	34	29	8	24	20	32	10	34
Freising	7	37	18	13	17	16	42	8	15	10	27	35	10	12	28	44
Frankenthal . . .	29	2	22	23	26	50	8	37	51	44	18	2	41	48	14	10
Fürth	12	26	18	10	2	27	32	14	33	27	10	24	18	30	11	34
Germersheim . .	27	2	19	21	26	49	8	36	49	41	20	2	40	46	16	10
Hof	25	37	34	26	14	29	44	20	40	38	16	36	22	38	20	45
Immenstadt . . .	20	32	12	18	30	36	34	29	28	20	36	31	31	26	34	36
Ingolstadt . . .	2	32	14	8	12	20	37	8	21	15	22	30	12	18	22	39
Kaiserslautern . .	34	4	26	28	32	56	4	43	56	48	24	6	47	53	20	4
Kaufbeuren . . .	13	32	10	14	24	29	35	22	22	14	32	31	24	20	30	38
Kempten	17	31	10	16	27	34	33	26	26	18	34	30	28	24	32	36
Kissingen	26	21	28	22	15	41	27	28	47	42	4	20	32	44	6	28
Kitzingen	17	20	20	14	8	34	26	21	40	34	4	18	26	37	4	28
Kulmbach . . .	20	32	28	20	8	28	39	17	37	34	12	31	20	35	16	40
Landau (Pfalz) . .	31	2	22	25	30	53	4	40	52	44	24	4	44	50	19	6
Landshut	10	40	22	16	17	12	45	6	15	12	28	38	5	12	29	48
Lichtenfels . . .	22	29	28	20	10	32	36	20	41	36	8	27	24	38	12	37
Lindau	22	30	12	20	32	40	31	32	32	24	36	29	34	30	34	34
Ludwigshafen . .	29	2	22	23	26	50	8	37	51	44	18	2	41	48	14	10
Marktbreit . . .	18	18	20	14	10	36	24	23	41	34	4	16	27	38	2	26
Memmingen . . .	14	28	6	12	24	32	31	24	26	18	30	27	26	24	28	34
München	8	36	14	12	20	20	40	14	16	8	29	34	15	13	29	42
Neuburg a/Donau .	—	30	12	6	12	22	35	10	22	16	21	28	14	19	21	37
Neustadt a/H. (Pfalz)	30	—	22	24	28	51	6	38	52	44	21	2	43	49	17	8
Neu-Ulm	12	22	—	8	20	34	26	23	30	22	24	21	26	27	22	28
Nördlingen . . .	6	24	8	—	11	28	29	16	28	21	18	22	20	25	17	31
Nürnberg . . .	12	28	20	11	—	26	34	12	32	27	11	26	17	29	13	36
Passau	22	51	34	28	26	—	57	13	15	18	37	50	8	14	39	59
Pirmasens . . .	35	6	26	29	34	57	—	44	56	48	27	8	48	53	23	2
Regensburg . . .	10	38	23	16	12	13	44	—	20	18	24	36	4	18	26	46
Reichenhall . . .	22	52	30	28	32	15	56	20	—	8	43	50	18	2	44	59
Rosenheim . . .	16	44	22	21	27	18	48	18	8	—	37	42	17	6	37	51
Schweinfurt . . .	21	21	24	18	11	37	27	24	43	37	—	19	28	40	4	29
Speyer	28	2	21	22	26	50	8	36	50	42	19	—	41	47	15	10
Straubing . . .	14	43	26	20	17	8	48	4	18	17	28	41	—	16	30	50
Traunstein . . .	19	49	37	25	29	14	53	18	2	6	40	47	16	—	41	56
Würzburg . . .	21	17	22	17	13	39	23	26	44	37	4	15	30	41	—	24
Zweibrücken . . .	37	8	28	31	36	59	2	46	59	51	29	10	50	56	24	—

Entfernungen nach wichtigeren Orten
des Reichspostgebietes und in Württemberg.

Von	Nach															
	Aachen	Berlin	Braunschweig	Bremen	Breslau	Carlsruhe	Chemnitz	Coblenz	Cöln	Crefeld	Danzig	Darmstadt	Dresden	Düsseldorf	Elberfeld	Frankfurt a/M.
	Meilen															
Amberg	59	48	45	60	55	34	22	43	53	58	95	33	30	56	52	33
Ansbach	47	54	44	56	68	20	31	31	42	48	104	20	32	45	42	21
Aschaffenburg . .	32	55	37	46	77	16	37	16	26	32	107	6	46	29	27	5
Augsburg . . .	58	66	58	71	72	24	40	42	54	60	113	31	48	57	54	33
Bamberg	47	46	36	50	62	26	23	31	41	46	96	22	32	43	40	20
Bayreuth . . .	53	42	36	52	56	32	18	37	46	51	91	28	27	48	44	26
Deggendorf . . .	72	54	55	72	51	44	28	56	66	71	95	45	32	68	65	45
Donauwörth . .	55	62	54	67	70	22	37	39	50	56	110	28	45	54	51	30
Dürkheim . . .	28	66	47	53	88	8	48	14	26	32	119	7	57	29	28	11
Eichstädt	57	59	52	65	66	26	33	41	52	58	106	30	41	55	52	31
Erlangen	49	49	40	53	63	25	25	33	43	48	99	22	34	45	42	22
Frankenthal . . .	29	65	46	52	86	8	46	15	26	33	117	6	55	30	29	10
Freising	65	62	58	73	64	33	36	49	60	66	107	38	42	63	60	39
Fürth	50	51	42	55	63	24	26	34	44	49	100	23	35	46	43	23
Germersheim . .	32	67	50	56	87	4	48	18	30	36	120	10	24	34	32	14
Hof	55	35	31	48	50	38	11	40	48	52	84	32	20	49	45	30
Immenstadt . . .	62	80	70	82	86	26	54	48	59	66	127	37	62	63	62	41
Ingolstadt . . .	60	60	54	68	65	28	34	44	55	60	106	32	41	58	55	33
Kaiserslautern . .	26	70	50	54	92	10	52	14	24	31	122	10	61	28	28	14
Kaufbeuren . . .	62	74	66	78	78	26	48	47	59	65	120	36	56	62	60	39
Kempten	61	77	68	80	83	25	52	47	59	65	124	36	60	62	60	39
Kissingen	37	46	31	42	68	24	28	22	31	36	98	14	37	33	30	12
Kitzingen	42	51	38	50	68	20	29	26	37	42	102	16	38	39	36	16
Kulmbach . . .	52	41	34	50	55	33	17	36	45	50	90	28	26	47	43	26
Landau (Pfalz) . .	30	70	52	57	91	5	52	18	29	35	123	11	60	32	32	16
Landshut . . .	67	59	57	72	60	36	32	51	62	67	103	40	39	65	62	41
Lichtenfels . . .	48	41	32	46	59	30	19	32	41	45	92	24	28	42	39	22
Lindau	60	82	71	82	89	24	57	46	58	64	130	36	65	62	60	40
Ludwigshafen . .	29	65	46	52	86	8	46	15	26	33	117	6	55	30	29	10
Marktbreit . . .	41	52	38	50	70	18	31	25	35	41	103	14	40	38	35	14
Memmingen . . .	58	74	64	76	80	22	48	43	55	61	121	33	56	59	57	36
München	65	67	62	76	70	31	41	49	60	66	112	38	48	64	61	40
Neuburg a/Donau .	58	60	54	67	67	26	34	42	53	59	107	31	42	56	54	32
Neustadt a/H. (Pfalz)	30	68	49	55	88	6	49	16	27	34	120	8	58	31	30	13
Neu-Ulm . . .	52	69	58	70	79	17	45	37	49	55	118	26	53	52	50	29
Nördlingen . . .	52	61	52	64	71	20	36	36	48	54	110	25	45	51	48	27
Nürnberg . . .	51	50	42	56	62	26	25	35	46	51	98	25	34	48	45	25
Passau	77	58	60	77	50	48	32	61	72	77	96	50	36	74	71	51
Pirmasens . . .	28	74	54	58	95	8	55	18	28	34	126	14	64	32	32	18
Regensburg . . ,	64	53	51	67	56	36	27	48	58	64	98	37	34	61	58	37
Reichenhall . .	80	72	72	88	65	47	46	65	76	82	111	53	50	79	76	55
Rosenheim . . .	73	71	68	83	69	39	45	58	69	75	114	46	51	72	70	48
Schweinfurt . . .	41	48	34	46	67	22	27	25	34	40	99	16	36	37	34	14
Speyer	31	66	48	54	86	6	47	17	28	34	118	8	56	32	31	12
Straubing . . .	68	54	54	70	54	40	28	52	63	68	97	42	34	65	62	42
Traunstein . . .	78	70	69	85	65	44	44	62	73	79	111	50	49	76	73	52
Würzburg . . .	38	52	37	48	71	18	32	22	32	38	104	12	41	35	32	11
Zweibrücken . . .	26	74	54	57	96	11	56	16	26	32	127	14	65	30	30	18

Von	Nach															
	Halle a/S.	Hamburg	Hannover	Königsberg i. P.	Leipzig	Lübeck	Magdeburg	Mainz	Metz	Münster i. Westf.	Potsdam	Stettin	Straßburg	Stuttgart	Ulm	Wiesbaden
	Meilen															
Amberg	30	63	49	110	28	68	40	36	56	56	45	63	42	29	24	36
Ansbach	34	62	46	120	34	68	42	23	42	48	51	70	29	16	15	24
Aschaffenburg . .	34	53	36	124	36	60	39	8	31	34	50	70	24	18	24	8
Augsburg . . .	46	76	60	128	45	82	55	34	46	61	62	81	30	17	8	35
Bamberg . . .	25	54	38	112	25	60	33	24	46	44	42	61	35	24	24	24
Bayreuth . . .	22	54	40	107	22	60	32	30	52	48	39	58	41	28	27	30
Deggendorf . . .	38	74	60	109	36	78	49	48	66	69	52	67	52	38	30	49
Donauwörth . . .	42	72	56	125	42	78	51	31	45	58	59	77	30	16	8	32
Dürkheim . . .	46	62	45	135	48	69	50	8	20	38	62	82	13	14	24	10
Eichstädt	39	70	54	121	38	76	48	32	49	58	55	74	34	20	13	34
Erlangen	28	58	42	114	28	64	37	25	46	47	45	64	34	21	20	26
Frankenthal . . .	44	61	44	134	46	69	49	8	22	38	60	80	14	13	22	10
Freising	44	76	62	121	42	82	54	41	56	66	59	77	40	26	18	42
Fürth	30	60	44	116	30	66	39	26	46	48	47	66	33	20	18	26
Germersheim . .	46	65	48	136	48	72	52	12	22	42	63	83	11	10	19	14
Hof	16	50	36	100	15	54	26	34	57	47	32	51	47	35	34	34
Immenstadt . . .	60	88	72	142	59	94	68	40	45	70	76	95	28	19	12	42
Ingolstadt . . .	40	72	57	121	39	78	50	35	51	61	56	75	36	22	14	36
Kaiserslautern . .	49	63	47	139	51	71	53	10	16	38	65	85	12	16	26	11
Kaufbeuren . . .	54	84	68	135	53	90	63	39	48	68	70	89	31	19	10	41
Kempten	57	86	70	140	57	92	66	39	46	68	74	93	28	18	10	41
Kissingen	25	48	32	115	27	54	31	16	39	34	42	62	32	24	28	16
Kitzingen	30	56	40	118	31	62	37	18	40	42	47	66	29	18	20	19
Kulmbach . . .	20	52	38	106	20	58	30	30	52	46	37	56	42	30	28	30
Landau (Pfalz) . .	50	66	50	139	52	74	55	12	18	42	66	86	8	12	22	14
Landshut	42	75	61	117	40	80	52	43	59	67	56	74	44	30	22	44
Lichtenfels . . .	20	50	35	108	21	56	29	26	49	42	37	57	39	28	28	26
Lindau	61	88	72	145	61	95	70	39	42	69	78	97	25	18	12	41
Ludwigshafen . .	44	61	44	134	46	69	49	8	22	38	60	80	14	13	22	10
Marktbreit . . .	31	56	40	120	32	62	38	17	38	41	48	68	27	17	20	17
Memmingen . . .	53	82	66	137	53	88	62	35	43	65	70	89	26	15	6	37
München	48	80	65	127	47	86	58	41	53	68	75	82	37	24	14	42
Neuburg a/Donau .	41	72	56	123	40	78	50	34	49	60	57	76	34	20	12	35
Neustadt a/H. (Pfalz)	47	63	47	137	49	71	52	10	20	40	63	83	11	12	22	12
Neu-Ulm	49	76	60	134	75	82	57	29	39	58	66	85	22	10	1	31
Nördlingen . . .	52	70	54	125	41	76	50	28	43	54	71	77	28	14	8	29
Nürnberg . . .	29	60	45	114	29	66	38	27	48	50	46	65	73	22	20	28
Passau	43	79	66	110	51	82	53	53	71	74	56	71	56	42	34	54
Pirmasens . . .	53	68	51	143	55	76	58	14	14	42	69	89	8	16	26	16
Regensburg . . .	36	69	55	113	34	74	46	40	58	62	50	68	44	30	23	41
Reichenhall . . .	56	90	76	125	54	95	66	56	69	82	70	85	53	40	30	58
Rosenheim . . .	54	87	72	128	52	92	64	49	61	76	69	86	44	32	22	50
Schweinfurt . . .	26	52	36	116	28	58	34	18	40	38	44	63	31	21	24	18
Speyer	45	63	46	135	47	70	50	10	22	40	62	82	12	11	21	12
Straubing . . .	38	72	59	112	36	77	48	44	62	66	52	68	48	34	26	45
Traunstein . . .	54	88	74	124	52	93	64	53	67	79	68	84	50	37	27	55
Würzburg . . .	31	54	38	120	32	61	37	14	36	38	48	67	72	17	22	15
Zweibrücken . . .	53	67	51	143	56	75	58	14	12	40	69	89	10	18	28	15

2. Oesterreich-Ungarn.

Packetsendungen mit und ohne Werthangabe (ohne Beschränkung der Werthangabe).
Gewichtsgrenze: 50 Kilogramm.
Dimension: ohne besondere Beschränkung.
Verpackung, Adresse, Begleitadresse: wie sub 1 „Bayern ꝛc."
Zolldeclarationen: Jeder Sendung ist eine Zolldeclaration in einfacher Ausfertigung beizugeben.

Gewicht-Porto

Gewicht	Meilen																									
	1-5		6-10		11-15		16-20		21-25		26-30		31-40		41-50		51-60		61-70		71-80		81-90		91-100	
Kilogr.	M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰
bis 1/2	.	20	.	30	.	30	.	40	.	40	.	50	.	50	.	50	.	60	.	60	.	60	.	60	.	60
1	.	20	.	30	.	30	.	40	.	40	.	50	.	50	.	50	.	60	.	60	.	60	.	60	.	60
1 1/2	.	20	.	30	.	30	.	40	.	40	.	50	.	50	.	50	.	60	.	60	.	60	.	60	.	65
2	.	20	.	30	.	30	.	40	.	40	.	50	.	50	.	55	.	60	.	70	.	75	.	80	.	90
2 1/2	.	20	.	30	.	30	.	40	.	45	.	50	.	60	.	70	.	75	.	85	.	95	1	.	1	10
3	.	20	.	30	.	30	.	40	.	50	.	60	.	70	.	80	.	90	1	.	1	10	1	20	1	30
3 1/2	.	20	.	30	.	35	.	50	.	60	.	70	.	85	.	95	1	5	1	20	1	30	1	40	1	55
4	.	20	.	30	.	40	.	55	.	70	.	80	.	95	1	10	1	20	1	35	1	50	1	60	1	75
4 1/2	.	20	.	30	.	45	.	60	.	75	.	90	1	5	1	20	1	35	1	50	1	65	1	80	1	95
5	.	20	.	35	.	50	.	70	.	85	1	.	1	20	1	35	1	50	1	70	1	85	2	.	2	20
5 1/2	.	20	.	40	.	55	.	75	.	95	1	10	1	30	1	50	1	65	1	85	2	5	2	20	2	40
6	.	20	.	40	.	60	.	80	1	.	1	20	1	40	1	60	1	80	2	.	2	20	2	40	2	60
6 1/2	.	25	.	45	.	65	.	90	1	10	1	30	1	55	1	75	1	95	2	20	2	40	2	60	2	85
7	.	25	.	50	.	70	.	95	1	20	1	40	1	65	1	90	2	10	2	35	2	60	2	80	3	5
7 1/2	.	25	.	50	.	75	1	.	1	25	1	50	1	75	2	.	2	25	2	50	2	75	3	.	3	25
8	.	30	.	55	.	80	1	10	1	35	1	60	1	90	2	15	2	40	2	70	2	95	3	20	3	50
8 1/2	.	30	.	60	.	85	1	15	1	45	1	70	2	.	2	30	2	55	2	85	3	15	3	40	3	70
9	.	30	.	60	.	90	1	20	1	50	1	80	2	10	2	40	2	70	3	.	3	30	3	60	3	90
9 1/2	.	35	.	65	.	95	1	30	1	60	1	90	2	25	2	55	2	85	3	20	3	50	3	80	4	15
10	.	35	.	70	1	.	1	35	1	70	2	.	2	35	2	70	3	.	3	35	3	70	4	.	4	35
10 1/2	.	35	.	70	1	5	1	40	1	75	2	10	2	45	2	80	3	15	3	50	3	85	4	20	4	55
11	.	40	.	75	1	10	1	50	1	85	2	20	2	60	2	95	3	30	3	70	4	5	4	40	4	80
11 1/2	.	40	.	80	1	15	1	55	1	95	2	30	2	70	3	10	3	45	3	85	4	25	4	60	5	.
12	.	40	.	80	1	20	1	60	2	.	2	40	2	80	3	20	3	60	4	.	4	40	4	80	5	20
12 1/2	.	45	.	85	1	25	1	70	2	10	2	50	2	95	3	35	3	75	4	20	4	60	5	.	5	45
13	.	45	.	90	1	30	1	75	2	20	2	60	3	5	3	50	3	90	4	35	4	80	5	20	5	65
13 1/2	.	45	.	90	1	35	1	80	2	25	2	70	3	15	3	60	4	5	4	50	4	95	5	40	5	85
14	.	50	.	95	1	40	1	90	2	35	2	80	3	30	3	75	4	20	4	70	5	15	5	60	6	10
14 1/2	.	50	1	.	1	45	1	95	2	45	2	90	3	40	3	90	4	35	4	85	5	35	5	80	6	30
15	.	50	1	.	1	50	2	.	2	50	3	.	3	50	4	.	4	50	5	.	5	50	6	.	6	50
15 1/2	.	55	1	5	1	55	2	10	2	60	3	10	3	65	4	15	4	65	5	20	5	70	6	20	6	75
16	.	55	1	10	1	60	2	15	2	70	3	20	3	75	4	30	4	80	5	35	5	90	6	40	6	95
16 1/2	.	55	1	10	1	65	2	20	2	75	3	30	3	85	4	40	4	95	5	50	6	5	6	60	7	15
17	.	60	1	15	1	70	2	30	2	85	3	40	4	.	4	55	5	10	5	70	6	25	6	80	7	40
17 1/2	.	60	1	20	1	75	2	35	2	95	3	50	4	10	4	70	5	25	5	85	6	45	7	.	7	60
18	.	60	1	20	1	80	2	40	3	.	3	60	4	20	4	80	5	40	6	.	6	60	7	20	7	80
18 1/2	.	65	1	25	1	85	2	50	3	10	3	70	4	35	4	95	5	55	6	20	6	80	7	40	8	5
19	.	65	1	30	1	90	2	55	3	20	3	80	4	45	5	10	5	70	6	35	7	.	7	60	8	25
19 1/2	.	65	1	30	1	95	2	60	3	25	3	90	4	55	5	20	5	85	6	50	7	15	7	80	8	45
20	.	70	1	35	2	.	2	70	3	35	4	.	4	70	5	35	6	.	6	70	7	35	8	.	8	70
20 1/2	.	70	1	40	2	5	2	75	3	45	4	10	4	80	5	50	6	15	6	85	7	55	8	20	8	90
21	.	70	1	40	2	10	2	80	3	50	4	20	4	90	5	60	6	30	7	.	7	70	8	40	9	10
21 1/2	.	75	1	45	2	15	2	90	3	60	4	30	5	5	5	75	6	45	7	20	7	90	8	60	9	35
22	.	75	1	50	2	20	2	95	3	70	4	40	5	15	5	90	6	60	7	35	8	10	8	80	9	55
22 1/2	.	75	1	50	2	25	3	.	3	75	4	50	5	25	6	.	6	75	7	50	8	25	9	.	9	75
für je 1/2 mehr	.	$1\frac{2}{3}$	.	$3\frac{1}{3}$	.	5	.	$6\frac{2}{3}$	.	$8\frac{1}{3}$	.	10	.	$11\frac{2}{3}$	.	$13\frac{1}{3}$	.	15	.	$16\frac{2}{3}$	.	$18\frac{1}{3}$	.	20	.	$21\frac{2}{3}$

Frankatur: Die Sendungen können frankirt oder unfrankirt abgesendet werden.

Das Porto wird nach der Entfernung und dem nachstehenden Tarife berechnet und zwar:
für **Sendungen ohne Werthangabe** lediglich das **Gewichtporto**,
für **Sendungen mit Werthangabe** das **Gewichtporto und** die **Versicherungsgebühr**.

Ein Zuschlagporto für sperrige oder unfrankirte Sendungen, wie im Verkehr mit dem deutschen Reichspostgebiete und Württemberg, kömmt bei Sendungen nach und aus Oesterreich nicht zur Berechnung.

Gewicht-Porto.

Meilen									
101-120		121-140		141-160		161-180		181-200	
M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰
.	60	.	60	.	60	.	60	.	60
.	60	.	60	.	60	.	60	.	60
.	70	.	75	.	80	.	85	.	90
.	95	1	.	1	10	1	15	1	20
1	20	1	25	1	35	1	45	1	50
1	40	1	50	1	60	1	70	1	80
1	65	1	75	1	90	2	.	2	10
1	90	2	.	2	15	2	30	2	40
2	10	2	25	2	40	2	55	2	70
2	35	2	50	2	70	2	85	3	.
2	60	2	75	2	95	3	15	3	30
2	80	3	.	3	20	3	40	3	60
3	5	3	25	3	50	3	70	3	90
3	30	3	50	3	75	4	.	4	20
3	50	3	75	4	.	4	25	4	50
3	75	4	.	4	30	4	55	4	80
4	.	4	25	4	55	4	85	5	10
4	20	4	50	4	80	5	10	5	40
4	45	4	75	5	10	5	40	5	70
4	70	5	.	5	35	5	70	6	.
4	90	5	25	5	60	5	95	6	30
5	15	5	50	5	90	6	25	6	60
5	40	5	75	6	15	6	55	6	90
5	60	6	.	6	40	6	80	7	20
5	85	6	25	6	70	7	10	7	50
6	10	6	50	6	95	7	40	7	80
6	30	6	75	7	20	7	65	8	10
6	55	7	.	7	50	7	95	8	40
6	80	7	25	7	75	8	25	8	70
7	.	7	50	8	.	8	50	9	.
7	25	7	75	8	30	8	80	9	30
7	50	8	.	8	55	9	10	9	60
7	70	8	25	8	80	9	35	9	90
7	95	8	50	9	10	9	65	10	20
8	20	8	75	9	35	9	95	10	50
8	40	9	.	9	60	10	20	10	80
8	65	9	25	9	90	10	50	11	10
8	90	9	50	10	15	10	80	11	40
9	10	9	75	10	40	11	5	11	70
9	35	10	.	10	70	11	35	12	.
9	60	10	25	10	95	11	65	12	30
9	80	10	50	11	20	11	90	12	60
10	5	10	75	11	50	12	20	12	90
10	30	11	.	11	75	12	50	13	20
10	50	11	25	12	.	12	75	13	50
.	$23\frac{1}{3}$	.	25	.	$26\frac{2}{3}$	.	$28\frac{1}{3}$	.	30

Versicherungsgebühr.

Werthbetrag	Meilen						Werthbetrag	Meilen					
	1-15		16-50		über 50			1-15		16-50		über 50	
M.	M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	M.	₰	M.	₰	M.	₰
bis 150	.	5	.	10	.	20	14400	2	90	5	80	8	70
300	.	10	.	20	.	30	14700	2	95	5	90	8	85
600	.	20	.	40	.	60	15000	3	.	6	.	9	.
900	.	30	.	60	.	90	15300	3	5	6	10	9	15
1200	.	40	.	80	1	20	15600	3	10	6	20	9	30
1500	.	50	1	.	1	50	15900	3	15	6	30	9	45
1800	.	60	1	20	1	80	16200	3	20	6	40	9	60
2100	.	70	1	40	2	10	16500	3	25	6	50	9	75
2400	.	80	1	60	2	40	16800	3	30	6	60	9	90
2700	.	90	1	80	2	70	17100	3	35	6	70	10	5
3000	1	.	2	.	3	.	17400	3	40	6	80	10	20
3300	1	5	2	10	3	15	17700	3	45	6	90	10	35
3600	1	10	2	20	3	30	18000	3	50	7	.	10	50
3900	1	15	2	30	3	45	18300	3	55	7	10	10	65
4200	1	20	2	40	3	60	18600	3	60	7	20	10	80
4500	1	25	2	50	3	75	18900	3	65	7	30	10	95
4800	1	30	2	60	3	90	19200	3	70	7	40	11	10
5100	1	35	2	70	4	5	19500	3	75	7	50	11	25
5400	1	40	2	80	4	20	19800	3	80	7	60	11	40
5700	1	45	2	90	4	35	20100	3	85	7	70	11	55
6000	1	50	3	.	4	50	20400	3	90	7	80	11	70
6300	1	55	3	10	4	65	20700	3	95	7	90	11	85
6600	1	60	3	20	4	80	21000	4	.	8	.	12	.
6900	1	65	3	30	4	95	21300	4	5	8	10	12	15
7200	1	70	3	40	5	10	21600	4	10	8	20	12	30
7500	1	75	3	50	5	25	21900	4	15	8	30	12	45
7800	1	80	3	60	5	40	22200	4	20	8	40	12	60
8100	1	85	3	70	5	55	22500	4	25	8	50	12	75
8400	1	90	3	80	5	70	22800	4	30	8	60	12	90
8700	1	95	3	90	5	85	23100	4	35	8	70	13	5
9000	2	.	4	.	6	.	23400	4	40	8	80	13	20
9300	2	5	4	10	6	15	23700	4	45	8	90	13	35
9600	2	10	4	20	6	30	24000	4	50	9	.	13	50
9900	2	15	4	30	6	45	24300	4	55	9	10	13	65
10200	2	20	4	40	6	60	24600	4	60	9	20	13	80
10500	2	25	4	50	6	75	24900	4	65	9	30	13	95
10800	2	30	4	60	6	90	25200	4	70	9	40	14	10
11100	2	35	4	70	7	5	25500	4	75	9	50	14	25
11400	2	40	4	80	7	20	25800	4	80	9	60	14	40
11700	2	45	4	90	7	35	26100	4	85	9	70	14	55
12000	2	50	5	.	7	50	26400	4	90	9	80	14	70
12300	2	55	5	10	7	65	26700	4	95	9	90	14	85
12600	2	60	5	20	7	80	27000	5	.	10	.	15	.
12900	2	65	5	30	7	95	27300	5	5	10	10	15	15
13200	2	70	5	40	8	10	27600	5	10	10	20	15	30
13500	2	75	5	50	8	25	für je						
13800	2	80	5	60	8	40	weitere						
14100	2	85	5	70	8	55	300 m.	.	5	.	10	.	15

Entfernungen nach wichtigeren Orten
in Oesterreich-Ungarn.

Von	Nach															
	Botzen	Bregenz	Brixen	Brünn	Budapest	Gratz	Innsbruck	Klagenfurt	Linz	Pilsen	Prag	Salzburg	Trient	Triest	Villach	Wien
	Meilen															
Amberg	42	35	40	46	76	49	32	47	28	15	26	26	51	58	44	46
Ansbach	42	27	40	60	89	60	32	55	40	10	39	33	50	63	51	59
Aschaffenburg . .	55	36	53	73	104	75	45	70	55	14	50	49	61	78	66	74
Augsburg . . .	28	16	26	58	83	50	18	44	34	31	43	24	36	50	39	54
Bamberg . . .	50	36	48	57	88	62	40	59	41	2	34	37	58	69	56	59
Bayreuth . . .	50	39	48	51	83	58	40	56	36	8	28	34	58	67	53	53
Deggendorf . . .	38	38	35	36	63	36	30	36	15	28	22	16	47	48	34	34
Donauwörth . . .	32	20	30	58	84	52	22	46	34	20	41	26	40	53	42	54
Dürkheim . . .	53	32	53	82	111	80	45	74	62	24	60	53	59	79	69	84
Eichstädt	34	24	32	54	81	50	24	45	31	18	36	24	42	53	41	51
Erlangen	46	33	44	56	86	59	36	56	38	6	34	34	54	65	52	57
Freising	28	25	26	49	73	42	18	36	24	26	35	15	37	45	33	44
Frankenthal . . .	52	31	52	80	109	78	44	72	60	22	58	52	58	78	67	79
Fürth	44	31	42	56	86	58	34	54	37	8	34	32	52	63	51	56
Germersheim . .	49	27	48	80	108	76	41	70	58	24	58	50	54	75	65	78
Hof	56	46	54	49	82	60	46	60	38	12	24	39	65	71	58	54
Immenstadt . . .	20	4	19	69	90	54	13	44	42	36	56	30	25	46	39	62
Ingolstadt . . .	32	24	30	52	78	47	22	42	29	20	36	21	40	50	38	49
Kaiserslautern . .	56	34	55	86	115	84	48	77	65	28	64	57	60	82	72	85
Kaufbeuern . . .	20	10	19	62	84	50	11	41	36	32	49	24	28	45	36	56
Kempten	20	6	20	67	88	53	12	43	40	34	54	28	26	46	38	60
Kissingen	56	40	55	66	98	72	47	68	51	7	42	47	64	77	65	68
Kitzingen	48	33	47	62	93	65	38	61	44	5	40	39	56	69	57	63
Kulmbach . . .	52	41	50	51	84	59	42	58	38	8	28	36	60	68	55	54
Landau (Pfalz) . .	51	29	51	84	112	80	43	73	62	27	62	53	56	77	68	82
Landshut	31	29	29	44	70	40	22	36	20	26	31	14	40	46	33	40
Lichtenfels . . .	54	41	52	56	88	63	44	61	42	4	32	40	62	72	59	59
Lindau	22	1	22	73	94	58	17	48	46	37	60	34	26	50	43	66
Ludwigshafen . .	52	31	52	80	109	78	44	72	60	22	58	52	58	78	67	79
Marktbreit . . .	49	32	47	64	95	66	39	62	46	7	42	41	56	70	58	65
Memmingen . . .	24	8	23	65	88	54	15	45	40	30	51	28	30	49	40	60
München	24	19	22	53	76	43	14	36	28	29	41	17	32	43	32	48
Neuburg a/Donau .	32	22	30	54	80	49	22	43	31	20	37	22	40	51	40	50
Neustadt a/H. (Pfalz)	52	30	51	82	110	79	44	72	61	25	60	52	57	77	68	81
Neu-Ulm	30	12	29	66	91	58	21	50	42	25	50	31	36	55	45	62
Nördlingen . . .	34	20	32	60	86	55	24	49	37	18	42	28	42	56	45	57
Nürnberg . . .	44	32	42	54	84	56	34	53	36	8	32	31	52	62	50	54
Passau	37	40	34	32	58	31	29	31	10	34	24	12	46	44	30	29
Pirmasens . . .	54	31	53	88	115	84	46	76	66	31	66	57	58	80	71	86
Regensburg . . .	37	32	34	44	72	43	27	41	23	21	27	19	46	51	38	42
Reichenhall . . .	22	32	19	43	62	27	17	21	16	41	39	2	31	31	17	34
Rosenheim . . .	19	24	17	50	70	36	11	28	22	36	41	10	28	35	24	42
Schweinfurt . . .	52	36	50	63	94	67	42	64	47	4	40	42	60	73	61	65
Speyer	51	29	50	80	108	77	42	71	59	23	58	51	56	76	66	79
Straubing . . .	36	34	33	40	67	39	27	37	18	25	25	16	45	49	35	37
Traunstein . . .	22	30	20	44	64	30	16	24	17	38	38	4	31	33	20	36
Würzburg . . .	51	34	50	67	97	69	41	65	49	34	44	43	58	73	61	68
Zweibrücken . . .	56	34	56	90	118	86	49	79	68	32	68	59	61	83	74	88

Nach den nachfolgenden Ländern konnten die Tarife theils wegen ihres eigenen, theils wegen des zu großen Umfanges der denselben zu Grunde zu legenden Meilenzeiger hier nicht aufgenommen, sondern mußte sich bei denselben lediglich auf die Bestimmungen über Zulässigkeit, über Verpackung, über die nöthige Beigabe von Inhaltsdeclarationen beschränkt werden.

3. Belgien.

Zur Beförderung werden angenommen:

Packetsendungen ohne und mit Werthangabe (ohne Beschränkung der Werthangabe).

Das **Gewicht** einer einzelnen Sendung darf 50 Kilogramm nicht übersteigen,

die **Dimensionen** sowohl in der Höhe, als Breite und Länge nicht mehr als $1_{,26}$ Meter betragen.

Verpackung: Die Sendungen müssen haltbar, dem Inhalte und der Dauer des Transportes entsprechend verpackt sein. (Im Allgemeinen siehe Seite 35 ꝛc.)

Geld, Pretiosen, Juwelen in Briefform zu verpacken ist unzuläßig.

Bei Sendungen mit Werthpapieren, Kassenanweisungen ꝛc. kann die Verpackung aus starkem, dauerhaften Papier bestehen. Sendungen mit baarem Gelde, mit Pretiosen und Juwelen müssen in Leinen oder Wachstuch ohne auswendige Naht verpackt und mit einer genügenden Anzahl deutlicher Siegelabdrücke versehen sein.

Bei Sendungen ohne Werthangabe kann der Verschluß auch mit Stempelmarken bewerkstelliget werden.

Die Sendungen dürfen weder verschlossene, noch offene Briefe, noch sonstige schriftliche Mittheilungen enthalten.

Adresse: Die Adresse muß in französischer Sprache abgefaßt sein.

Begleitadresse: dieselbe ist in französischer Sprache, übereinstimmend mit der auf der Sendung befindlichen Adresse, abzufassen und mit einem Stempel- oder Petschaftsabdrucke zu versehen, welcher dem auf der Sendung angebrachten entspricht.

Zolldeclaration: ist in einfacher Ausfertigung, in französischer Sprache für jede Sendung erforderlich.

Der in der Zolldeclaration angegebene Werth muß übereinstimmend auch auf der Begleitadresse angegeben sein.

Mit „poste restante" (bureau-restante) bezeichnete Sendungen sind in Belgien nicht bei den Postbureaus sondern bei den Eisenbahnbureaus abzuholen.

4. Dänemark.

Zur Beförderung werden angenommen:

Packetsendungen ohne und mit Werthangabe (ohne Beschränkung der Werthangabe).

Gewichtsgrenze: 50 Kilogramm.

Dimension: ohne besondere Beschränkung.

Nach Island dürfen Sendungen mit baarem Gelde das Gewicht von 8 Kilogramm, die übrigen Packetsendungen nach den Anlegeplätzen des Dampfers von Kopenhagen nach Island (mit Sicherheit nur Reykjavik) das Gewicht von 5 Kilogramm, nach dem Innern Islands das Gewicht von $2\frac{1}{2}$ Kilogramm, die Länge von $\frac{1}{2}$ Meter und die Höhe und Breite von $\frac{1}{4}$ Meter nicht überschreiten.

Verpackung: Die Sendungen müssen besonders haltbar und dauerhaft verpackt sein. (Im Allgemeinen siehe Seite 35 ꝛc.)

Briefe oder sonstige schriftliche Mittheilungen dürfen denselben nicht beigepackt sein.

Begleitadresse: wie für Sendungen sub 1 „Bayern ꝛc."

Zolldeclarationen: nicht erforderlich.

5. Frankreich.

Zur Beförderung werden angenommen:

Packetsendungen ohne und mit Werthangabe (ohne Beschränkung der Werthangabe.)

Briefe, Notizen, die den Charakter einer Correspondenz haben, Schriftenpackete bis zum Gewichte von 1 Kilogramm, Journale oder periodische Werke, die ganz oder zum Theil politischen oder volkswirthschaftlichen Inhalts sind, ferner gedruckte, lithographirte oder autographirte Prospekte, Circulare, Cataloge, Preis-Courante, Ankündigungen und sonstige Anzeigen dürfen in Frank-

reich ausschließlich nur mit der Briefpost befördert und daher Sendungen, deren Beförderung in Frankreich mit anderen Gelegenheiten als mit den Staatsbriefposten zulässig ist, auch nicht beigepackt werden.

Zur Beförderung mit der Fahrpost können jedoch auch angenommen werden:

1. Register, Planzeichnungen und Karten,
2. Prozeßakten,
3. nicht periodische Drucksachen, sofern sie keinen Zusatz mit der Feder und überhaupt nicht die Natur einer Ankündigung oder eines Circulars haben,
4. Journale, Zeitschriften und andere periodische Werke, welche lediglich den Künsten und Wissenschaften, der Landwirthschaft und Industrie gewidmet sind, wenn sie in Ein Packet von einem Gewichte über 1 Kilogramm verpackt sind, jedoch unter der Bedingung, daß die Exemplare keine Bezeichnung oder Aufschrift tragen, welche den Zweck hat, die Zustellung an dritte Personen zu erleichtern,
5. Werthpapiere (Banknoten, Wechsel, Kassenanweisungen, Aktien, Staatspapiere, Obligationen 2c.), wenn deren Werth angegeben ist.

Gewichtsgrenze: 50 Kilogramm.

Dimension: ohne besondere Beschränkung.

Verpackung: Die Sendungen müssen haltbar, dem Inhalte und der Dauer des Transportes entsprechend verpackt sein. (Im Allgemeinen siehe Seite 35 2c.) Baares Geld, Werthpapiere (Banknoten, Wechsel 2c.) und andere werthvolle Gegenstände müssen in Leinen oder in starkem, nicht durchsichtigem Wachstuch ohne auswendige Naht verpackt und gut versiegelt sein.

Das Beipacken von verschlossenen oder offenen Briefen, oder anderen schriftlichen Mittheilungen zu Packetsendungen ist unstatthaft.

Jede Sendung muß mit deutlichen Siegelabdrücken verschlossen und mit einer vollständigen Adresse versehen sein.

Bei Sendungen mit Werthangabe muß die Adresse auf den Sendungen selbst niedergeschrieben sein; aufgeklebte, aufgenähte 2c. Adressen sind unzulässig.

Bei Sendungen, deren Inhalt aus Gold und Silber, Banknoten oder Papiergeld, Edelsteinen 2c. besteht, muß der Werth derselben zum vollen Betrage und übereinstimmend mit der Angabe in der Zolldeclaration angegeben sein; bei der Beförderung von Sendungen durch Belgien muß auf der Begleitadresse zu Sendungen ohne Werthangabe vermerkt sein „ohne Werth."

Begleitadresse: Jeder Sendung muß eine in französischer Sprache abgefaßte Begleitadresse beigegeben sein, welche keine weiteren schriftlichen Mittheilungen enthält als solche, welche in Bezug auf die Beförderung und Bestellung der Sendungen selbst Bezug haben und unbedingt erforderlich sind.

Auf der Begleitadresse muß jedoch Name und Wohnort des Absenders angegeben und das zum Verschluß der Sendung verwendete Siegel abgedrückt sein.

Zolldeclarationen: Allen Packetsendungen (auch denjenigen mit baarem Gelde und mit Werthpapieren) muß eine in französischer Sprache abgefaßte Inhalts-Declaration und zwar bei der Beförderung über Elsaß-Lothringen in einfacher, bei der Beförderung über Belgien in doppelter gleichlautender Ausfertigung beigegeben werden.

In den Declarationen muß angegeben sein;

Genaue Adresse des Empfängers, genaue Bezeichnung des Inhalts der Sendung, und wenn diese in Handelswaaren besteht, das Nettogewicht einer jeden Gattung der Waaren, der Werth, das Bruttogewicht der Sendung, Zeichen und Nummer des Packets, Wohnort und Unterschrift des Absenders.

Die Declarationen zu Sendungen mit baarem Gelde müssen angeben, aus welchen Münzsorten die Sendung besteht.

In den Declarationen zu Büchersendungen sind die Gattungen der Bücher auszuscheiden:

1. in Bücher in todter oder fremder (nicht französischer) Sprache,
2. in Bücher in französischer Sprache.

Bücher in allen Sprachen, Kupferstiche, Stiche anderer Art, Holzschnitte, Litographien, Photographien, geographische oder Seekarten, Musikalien, gestochene Kupfer- und Stahlplatten, geschnittene Holzstöcke, lithographische Steine mit Zeichnungen, Stichen oder Schrift zum Gebrauch für den Umdruck auf Papier, Gemälde oder Zeichnungen können ohne Ursprungs-Attest nach Frankreich zollfrei versendet werden.

Mit „poste-restante" (bureau-restante) bezeichnete Sendungen sind in Frankreich nicht bei den Postbureaux, sondern bei den Messagerie- Bureaus abzuholen.

Laufzettel werden nur dann abgefertigt, wenn ein schriftlicher Nachweis über das Nichteintreffen der Sendung beigebracht wird.

6. Griechenland und Jonische Inseln.

Zur Beförderung — über Triest mit den Dampfschiffen des österreichischen Lloyd — können **Packetsendungen ohne und mit Werthangabe** (ohne Beschränkung der Werthangabe und in demselben Umfange wie nach Oesterreich-Ungarn selbst) angenommen werden,

nach Pyraeus (Athen) und Syra, nach Corfu, Paxo, St. Maura, Argostoli (Cefalonien), Zante und Cerigo.

Sendungen nach anderen Orten sind an einen Spediteur in Wien oder Triest zu adressiren.

Verpackung: Die Verpackung muß mit Rücksicht auf den Seetransport besonders dauerhaft beschaffen sein. (Im Allgemeinen siehe Seite 35 2c.) Bei Sendungen von Gold oder Werthpapieren muß die Adresse auf der Umhüllung selbst angebracht sein.

Begleitadresse: Auf der Begleitadresse muß außer der Adresse des Empfängers die Angabe der äußeren Beschaffenheit der Sendung (ob Kiste Faß 2c.), der Signatur und des Werthes und eine genaue Bezeichnung des Inhalts enthalten sein.

Zolldeclarationen: Jeder Sendung, deren Inhalt nicht in baarem oder Papiergelde besteht müssen zwei gleichlautende Inhaltsdeclarationen beigegeben sein.

Soll die Sendung gegen Seegefahr versichert werden, so hat der Absender dieses Verlangen sowohl auf der Sendung selbst, wie auf der Begleitadresse zu vermerken, ferner eine mit seiner Namensunterschrift und seinem Siegel versehene Erklärung beizugeben, daß er die Versicherung gegen Seegefahr für die nach Adresse, Bestimmungsort, Gewicht und Werth genau bezeichnete Sendung verlange und damit einverstanden sei, daß die bezüglichen Versicherungsgebühren dem Adressaten in Anrechnung gebracht werden.

7. Großbritannien und Irland.

Sendungen nach Großbritannien und Irland können entweder

1. über Belgien und Ostende, oder
2. über Belgien und Calais, oder
3. über Hamburg Beförderung erhalten.

Ueber **Belgien und Ostende** können befördert werden:

Packete ohne Werthangabe,

Waarenpackete mit Werthangabe (ohne Beschränkung der Werthangabe),

Packete mit Werthangabe enthaltend: Gold und Silber (in Barren, gemünzt oder verarbeitet), Plattgold und Plattsilber, Quecksilber, Platina, Werthpapiere, Bijouterien und Edelsteine bis zum Werthe von 200,000 Mark (250,000 Francs).

Der Werth der Sendungen mit Gold 2c. muß zum vollen Betrage angegeben werden.

Gewichtsgrenze: 50 Kilogramm.

Dimension: ohne besondere Beschränkung.

Sendungen in **Briefform** oder Sendungen mit Schriften jeder Art sind unzulässig. Den Sendungen dürfen weder versiegelte noch unversiegelte Briefe oder sonstige schriftliche Mittheilungen beigepackt sein. Sendungen welche aus Proceßakten, Schiffs- und Havariepapieren oder Manuscripten bestehen, sind jedoch zulässig.

(Büchersendungen und Sendungen mit anderen Drucksachen bis 1 Kilogr. werden mit der Briefpost befördert.)

Verpackung: Die Sendungen müssen der Länge der Transportstrecke entsprechend besonders fest und dauerhaft verpackt sein. (Im Allgemeinen: siehe Seite 35 2c.)

Die Adresse muß auf der Verpackung selbst angebracht, darf also weder aufgeklebt noch angeheftet sein.

Die Adressen sollen mit lateinischen Buchstaben hergestellt werden und insbesondere den Bestimmungsort und die Wohnung des Adressaten möglichst genau bezeichnen.

Begleitadresse: Die Begleitadresse muß in französischer oder englischer Sprache abgefaßt sein, den Namen des Absenders enthalten und einen Abdruck des Siegels, mit welchem die Sendung verschlossen ist, tragen.

Andere als auf die Beförderung und Bestellung bezügliche Notizen dürfen auf derselben nicht enthalten sein.

Bei Packetsendungen mit Werthangabe muß der auf der Sendung selbst, und in der Begleitadresse angegebene Werth mit der Werthangabe in den Zolldeclarationen genau übereinstimmen.

Zolldeclarationen: Jeder Sendung müssen zwei gleichlautende, in französischer Sprache abgefaßte Inhaltsdeclarationen beigegeben werden.

Die Declarationen müssen enthalten:

Namen und Wohnort des Empfängers, Zeichen und Nummer jedes Packets, die Gattung der in dem Packete enthaltenen Gegenstände unter Angabe des Stoffes, aus welchem die Waare verfertigt ist (nach dem Zolltarife specificirt), Menge, Gewicht, oder Maaß der Waaren einer jeden Gattung, Name und Wohnort des Absenders.

Bei Sendungen mit edlen Metallen ist in den Declarationen genau anzugeben, ob der Inhalt aus Gold oder aus Silber, ob in Barren oder in gemünztem Gold 2c., ob aus englischen oder aus fremden Münzen besteht.

„Bureau-restante" Sendungen sind bei den Bureaus der Englischen Continental Agentur in Empfang zu nehmen.

Auf Nachfragen wegen angeblich nicht an ihre Adresse gelangter Sendungen werden nur dann Ermittelungen angestellt, wenn dem Laufzettel eine schriftliche Erklärung des Adressaten beigefügt ist, daß er die Sendung nicht erhalten habe.

Ueber **Belgien und Calais** können befördert werden:

nach London bestimmte Sendungen in Packetform mit baarem Gelde oder mit Werthpapieren (Banknoten, Kassenanweisungen, Aktien 2c.) ohne Beschränkung des Gewichts und der Werthangabe,

nach London bestimmte Waarenpackete mit Werthangabe über 8000 Mark (10,000 Francs), jedoch nur **bis zum Gewichte von 6 Kilogramm.**

Sendungen mit baarem Gelde, Papiergeld 2c. dürfen nicht unter dem eigentlichen Werthe angegeben oder mit anderen Gegenständen verpackt ohne Werthangabe abgesendet werden.

Sendungen in **Briefform** oder Sendungen mit Schriften jeder Art sind unzuläßig, auch dürfen den Sendungen weder offene oder verschlossene Briefe, noch sonstige schriftliche Mittheilungen beigepackt sein.

Sendungen in Packetform, welche aus Proceßakten bestehen, sind zuläßig.

Verpackung, Begleitadresse, Zolldeclarationen: wie bei der Beförderung über Belgien und Ostende.

Sendungen mit baarem Gelde oder mit Werthpapieren dürfen nicht in Papier-Emballage versendet werden, sondern müssen in Leinen oder in starkem nicht durchsichtigem Wachstuch, ohne äußere Naht, verpackt und mit einer der Verpackung entsprechenden Anzahl von deutlichen Siegelabdrücken versehen sein.

„Bureau-restante" Sendungen sind bei den Bureaus der Englischen Südostbahn-Gesellschaft in Empfang zu nehmen.

Auf Nachfragen wegen angeblich nicht an ihre Adresse gelangter Sendungen werden nur dann Ermittlungen angestellt, wenn dem Laufzettel eine schriftliche Erklärung des Adressaten beigefügt ist, daß er die Sendung nicht erhalten habe.

Ueber **Hamburg** können befördert werden:

Packete ohne Werthangabe,

Geld- und Werthsendungen in Packetform (ohne Beschränkung der Werthangabe).

Gewichtsgrenze: 50 Kilogramm.

Dimension: ohne besondere Beschränkung.

Sendungen in **Briefform** oder Sendungen mit Schriften jeder Art sind unzuläßig; auch dürfen den Sendungen weder offene oder verschlossene Briefe noch sonstige schriftliche Mittheilungen beigepackt sein.

Sendungen in Packetform, welche aus Prozeßakten, Schiffs- und Havarie-Papieren bestehen, sind jedoch zuläßig.

Verpackung: Die Sendungen müssen fest und dauerhaft verpackt sein. (Im Allgemeinen siehe Seite 35 2c.)

Die Signatur der Sendungen muß aus der vollständigen, mit lateinischen Buchstaben geschriebenen Adresse des Empfängers, unter genauer Angabe der Wohnung desselben bestehen.

Begleitadresse: in deutscher Sprache (unter Anwendung lateinischer Buchstaben.) Auf dem Coupon muß der Name und Wohnort des Absenders angegeben sein.

Die Werthangabe auf der Begleitadresse muß mit jener auf der Sendung selbst genau übereinstimmen.

Zolldeclarationen: Der Beigabe von Inhaltsdeclarationen bedarf es nicht, wenn der Inhalt der Sendung auf der Begleitadresse angegeben ist.

Bureau-restante Sendungen nach London sind im Bureau der Firma *Elkan & Cie. in London (4 New London Street E. C.)* in Empfang zu nehmen.

Laufzettel werden nur dann abgefertigt, wenn ein schriftlicher Nachweis über das Nichteintreffen der Sendung beigebracht wird.

8. Helgoland.

Zur Beförderung werden angenommen:

Packetsendungen ohne und mit Werthangabe (ohne Beschränkung der Werthangabe.)

Gewichtsgrenze: 50 Kilogramm.

Dimension: ohne besondere Beschränkung.

Packetsendungen ohne Werthangabe können auch unter „Einschreibung" abgesendet werden.

Verpackung, Begleitadresse: wie bei Sendungen sub 1 „Bayern" ꝛc.

Zolldeclarationen: nicht erforderlich.

9. Italien.

Sendungen nach Italien können entweder:

1. über Oesterreich (Innsbruck und Ala) oder
2. über die Schweiz — Beförderung erhalten.

Der Absender hat auf der Adresse den von ihm gewählten Beförderungsweg anzugeben.

Ueber Oesterreich:

Packetsendungen ohne und mit Werthangabe (ohne Beschränkung der Werthangabe).

Gewichtsgrenze: 50 Kilogramm.

Dimension: ohne besondere Beschränkung.

Verpackung: Die Sendungen müssen fest und dauerhaft verpackt sein. (Im Allgemeinen: siehe Seite 35 ꝛc.)

Packete mit Werthpapieren müssen in Wachsleinwand oder rohe oder gebleichte Leinwand verpackt und mit einer genügenden Anzahl von Siegelabdrücken in Lack verschlossen sein.

Werden Seidenmanufakturen in Ballen oder Packeten versendet, so muß jedes dieser Colli in Wachsleinwand verpackt, mit einer an beiden Enden gesiegelten festen Schnur umbunden, jedes Packet zwischen zwei Holzschienen von der Größe des Packets gelegt, ein aus Einem Stück bestehender Strick um die Holzschienen gebunden und dieser mit seinen beiden Enden auf einer der Holzschienen dauerhaft angesiegelt sein.

Bei Sendungen in Kisten müssen diese kreuzweise mit einem festen Strick umbunden und an den Fugen mit starken Siegelabdrücken versehen werden, welche nicht weiter als 15 Centimeter von einander entfernt sein dürfen.

Den Sendungen dürfen weder offene oder verschlossene Briefe, noch sonstige schriftliche Mittheilungen beigepackt sein.

Werthsendungen mit aufgeklebten, aufgenähten oder aufgenagelten Adressen werden zur Beförderung nicht angenommen.

Begleitadresse: Dieselbe muß in deutscher und französischer oder in deutscher und italienischer Sprache abgefaßt sein; außer der genauen Adresse (dem Bestimmungsorte ist, wenn derselbe weniger bekannt, der Name der Provinz beizusetzen) den Inhalt, Gattung und Gewicht der Sendung, Namen und Wohnort des Absenders, ferner bei Geldsendungen und Sendungen mit Werthangabe den Werth in Worten enthalten und einen Abdruck des Siegels tragen, mit welchem die Sendung verschlossen ist.

Zolldeclarationen: Jeder Sendung sind zwei Inhaltsdeclarationen beizugeben, von welchen die eine in deutscher, die andere in französischer oder italienischer Sprache abzufassen ist.

Bei Sendungen, welche lediglich Geld- oder Werthpapiere enthalten, bedarf es der Beigabe der zweiten Declaration nicht.

Die Declarationen müssen enthalten:

Namen und Wohnort des Empfängers, Zeichen der Sendung, Zahl und Verpackungsart der Colli, Brutto- und Nettogewicht eines jeden Packets, Gattung und Qualität der Waaren, das Nettogewicht der einzelnen Waaren, den Werth der Waaren in Worten und mit der Werthangabe auf der Adresse übereinstimmend, Namen und Wohnort des Absenders und Datum der Ausstellung, ferner die Angabe, ob die Sendung zur Einfuhr, zum Transit oder nach einem Niederlagehause abzufertigen ist.

Bei Werthsendungen muß die Declaration ferner mit einem Abdruck des Siegels, mit welchem die Sendung verschlossen ist, versehen sein.

Sendungen mit Tabak und Cigarren im Gewichte von über 4 Kilogramm sind nur dann zulässig, wenn den Declarationen noch eine besondere Ein- beziehungsweise Durchfuhrbewilligung der betreffenden italienischen Zollbehörde beigegeben ist.

„Bureau-restante" Sendungen sind bei den Bureaux der italienischen Eisenbahnen in Empfang zu nehmen.

Ueber die **Schweiz:**

Packetsendungen ohne Werthangabe,

Geld- und Werthsendungen in Packetform (ohne Beschränkung der Werthangabe).

Gewichtsgrenze: 50 Kilogramm.

Dimension: ohne besondere Beschränkungen.

Verpackung: Die Sendungen müssen fest und dauerhaft verpackt und versiegelt sein. (Im Allgemeinen: siehe Seite 35 ꝛc.)

Geldsendungen müssen in Wachsleinwand oder Säcken mit inwendiger Naht verpackt und versiegelt sein.

Sendungen mit Werthpapieren können auch in gewöhnliche Leinwand verpackt werden, müssen aber kreuzweise umschnürt und mit mindestens 5 Siegeln verschlossen sein.

Jede Sendung mit zollpflichtigen Gegenständen muß mit einer festen Schnur, bei schwererem Gewichte mit einem Stricke (aus Einem Stücke) umbunden sein, damit hieran der Zollverschluß (Verbleiung) angelegt werden kann. Zollpflichtig sind alle Gegenstände mit Ausnahme von Geld, Geld vertretenden Papieren und Waarenproben ohne Werth.

Den Sendungen dürfen weder offene oder verschlossene Briefe, noch sonstige schriftliche Mittheilungen beigepackt werden.

Die Adresse muß auf der Sendung selbst angebracht, darf daher weder aufgeklebt, aufgenäht oder aufgenagelt sein

Begleitadresse: Dieselbe muß in französischer oder italienischer Sprache abgefaßt sein, außer der genauen Adresse des Empfängers und dem Bestimmungsorte, den Inhalt der Sendung, bei Sendungen mit Werthangabe den vollen Werthbetrag (mit Worten), Name und Wohnort des Absenders enthalten und einen Abdruck des Siegels tragen, mit welchem die Sendung verschlossen ist.

Zolldeclarationen: Einer jeden Sendung (mit Ausnahme der Geldsendungen und der Waarenmuster ohne Werth) muß eine Inhaltsdeclaration in dreifacher Ausfertigung beigegeben sein, von denen zwei in französischer oder italienischer, eine in französischer oder deutscher Sprache abgefaßt sein müssen.

Die Declarationen müssen enthalten:

Namen und Wohnort des Empfängers, Zeichen (Signatur) der Sendung, Brutto- und Nettogewicht des Colli, den Inhalt, die Gattung, die Qualität (z. B. bei gewebten Gegenständen die Zahl, Länge, Breite der Stücke, die Angabe ob sie glatt oder gestickt, gefärbt, gedruckt ꝛc., ob sie von Wolle, Baumwolle, Leinen, Seide, oder in welchem Verhältniße gemischt sind), das Nettogewicht der Waaren, den Werth (in Worten und mit der Werthangabe auf der Begleitadresse übereinstimmend), die Angabe, ob die Sendung zur Einfuhr oder zum Transit, oder nach einem Niederlag-Hause abzufertigen ist, Namen und Wohnort des Absenders und Datum der Ausstellung.

Die per Fahrpost zur Absendung gelangenden Waarenmuster nach Italien sind von der eigentlichen Zollbehandlung befreit, insoferne die Sendungen folgenden Bedingungen entsprechen:

1. Die Waarenmuster dürfen keinen eigenen Kaufwerth haben, und es muß sich aus ihrer Beschaffenheit unzweifelhaft ergeben, daß dieselben für keinen anderen Zweck als den einer Mustersendung bestimmt sind. Es sind daher z. B. Taschentücher oder Stücke Stoff von einiger Größe nur in dem Falle in die Klasse der als Probe dienenden Sendungen zu rechnen, wenn sie vom Absender zerschnitten und dadurch zu einem anderen Zwecke als den einer Probe unverwendbar gemacht sind.

2. Sowohl die Sendung selbst, als auch die Begleitadresse muß mit der Bezeichnung „Campioni senza valore oder Echantillons sans valeur“ versehen sein.

Bei den nach Italien gerichteten Sendungen mit Cigarren, Rauch- oder Schnupftabak muß der Inhalt in den Declarationen nach Qualität, Quantität 2c. genau angegeben sein; außerdem muß, soferne diese Sendungen das Gewicht von 2 Kilogramm überschreiten, der Versender von dem italienischen Finanzministerium eine Einfuhr-Bewilligung vorher eingeholt haben und bei der Versendung der Zolldeclaration beilegen. Tabak in Blättern und Tabak-Blattrippen dürfen nur dann nach Italien eingeführt werden, wenn es sich um Mustersendungen handelt, welche für die italienische Tabaksverwaltung bestimmt sind. Auch diese Sendungen müssen von einer Einfuhr-Bewilligung des italienischen Finanzministeriums begleitet sein.

„Bureau-restante“ Sendungen sind bei den Bureaus der italienischen Eisenbahnen in Empfang zu nehmen.

10. Luxemburg.

Zur Beförderung werden angenommen:

Packetsendungen ohne und mit Werthangabe (ohne Beschränkung der Werthangabe).

Gewichtsgrenze: 50 Kilogramm.

Dimension: ohne besondere Beschränkung.

Verpackung: Die Sendungen müssen fest und dauerhaft verpackt und mit einer Stempelmarke oder dem Abdruck eines Petschafts in Siegellack verschlossen sein. (Im Allgemeinen: siehe Seite 35 2c.)

Begleitadresse: Dieselbe muß den Namen des Absenders enthalten und einen Abdruck des Siegels tragen, mit welchem die Sendung verschlossen ist.

Andere als auf die Versendung und Bestellung unbedingt erforderliche Mittheilungen dürfen auf der Begleitadresse nicht enthalten sein.

Zolldeclarationen: sind nicht erforderlich.

11. Malta.

Packetsendungen nach Malta können entweder

1. über Hamburg oder
2. über Belgien (Ostende) und England Beförderung erhalten.

Bei der Beförderung über Hamburg sind die für Sendungen nach England über Hamburg, bei der Beförderung über Belgien und England die für Sendungen nach England über Belgien und Ostende (siehe Großbritannien und Irland) bestehenden Bestimmungen maßgebend.

12. Montenegro.

Zur Beförderung werden angenommen:

Packetsendungen ohne und mit Werthangabe (ohne Beschränkung der Werthangabe).

Gewichtsgrenze: 5 Kilogramm.

Dimension: ohne besondere Beschränkung.

Verpackung, Begleitadresse: wie sub 1 „Bayern“ 2c.

Zolldeclarationen: Jeder Sendung, deren Inhalt nicht in baarem Gelde oder Papiergeld besteht, sind zwei gleichlautende Zolldeclarationen beizugeben.

13. Niederlande.

Zur Beförderung werden angenommen:

Packetsendungen ohne und mit Werthangabe (ohne Beschränkung der Werthangabe).

Gewichtsgrenze: 50 Kilogramm.

Dimension: Die Sendungen dürfen nach Höhe, Breite oder Länge **1,26 Meter** nicht überschreiten.

Brief- und Schriftenpackete, Sendungen in Packetform mit Werthpapieren (Banknoten, Kassenanweisungen, Coupons 2c.) unter 500 Gramm sind von der Beförderung mit der Fahrpost ausgeschlossen. (Solche Sendungen sind daher entweder zu vergrößern, um dadurch ein größeres Gewicht herzustellen, oder in zwei Briefsendungen [siehe Briefe mit Werthangabe] zu theilen).

Verpackung: Die Sendungen müssen im Allgemeinen fest und dauerhaft verpackt und mit einer Stempelmarke oder dem Abdruck eines Petschafts in Siegellack verschlossen sein. Im Allgemeinen: siehe Seite 35 2c.)

Sendungen mit Werthpapieren, Dokumenten 2c. können zwar in haltbares Packpapier verpackt werden, es empfiehlt sich aber auch hier die Verpackung in Leinen, Wachstuch oder Leder.

Sendungen mit baarem Gelde müssen in Leinen, Wachstuch oder Leder verpackt sein.

Den Sendungen mit Gold oder Silber, Gold- oder Silberwaaren dürfen andere Gegenstände nicht beigepackt werden.

Den Sendungen dürfen weder offene oder verschlossene Briefe, noch sonstige schriftliche Mittheilungen beigepackt werden.

Die Sendungen müssen mit einer genauen, vollständigen Adresse versehen sein.

Begleitadresse: darf keinerlei schriftliche Mittheilungen enthalten und muß den gleichen Stempel- oder Petschaftsabdruck, wie die Sendung selbst, tragen.

Zolldeclarationen: Packet- und Geldsendungen müssen mit einer mit lateinischen Buchstaben geschriebenen, in deutscher, holländischer oder französischer Sprache abgefaßten Inhaltsdeclaration versehen sein.

Packete mit Documenten oder Staatspapieren — mit Ausnahme der auf der Aachen-Maastrichter-Bahn zu befördernden — können ohne Inhaltsdeclaration eingeführt werden, wenn der Werth der Sendung und die Bezeichnung „Documente oder Staatspapiere" auf der Adresse angegeben ist.

Die Declarationen müssen enthalten:

a) Adresse und Signatur der Sendung,
b) die Angabe des Inhaltes unter der im Handel bekannten, speziellen Benennung der Waare,
c) das Nettogewicht, Maaß, die Stückzahl und den Werth, je nachdem die Versteuerung nach dem holländischen Tarife erfolgt, und zwar nach niederländischem Gewichte und in niederländischer Währung;

bei Sendungen von Proben und Mustern ist eine Werthangabe nicht erforderlich, in den Declarationen zu diesen Sendungen genügt die Angabe „ohne Werth";

d) bei Sendungen mit Waaren, welche entweder durchgeführt oder auf ein Niederlaghaus gebracht werden sollen, die Angabe „transito durch Holland" oder die Benennung des Niederlaghauses;

bei Sendungen mit Büchern muß in der Declaration ferner angegeben sein, daß dieselben Originalwerke sind, da die Einfuhr von Nachdruck in den Niederlanden verboten ist.

„Bureau-restante" Sendungen sind in den Niederlanden bei den Bureaus der Allgemeinen Postwagen-Unternehmung von van Gend & Loos in Empfang zu nehmen.

14. Norwegen.

Packetsendungen ohne und mit Werthangabe (ohne Beschränkung der Werthangabe) sind nur zuläßig nach:

Alesund, Arendal, Bergen, Bodö, Brevig, Christiania, Christiansand, Christianssund, Drammen, Dröbak, Egersund, Farsund, Flekkefjörd, Florö, Frederikshald, Grimstadt, Hammerfest, Haugesund, Holmerstrand, Horten, Kongsvinger, Kragerö, Langesund, Laurvig, Levanger, Lillesand, Mandel, Molde, Moß, Namsos, Porsgrund, Riisöer, Sandefjord, Sarpsborg, Skien, Skudesnäs, Sogndal, Stavanger, Steenkjar, Tromsö, Trondhjem (Drontheim), Tredestrand, Tönsberg, Vadsö, Vardö.

Gewichtsgrenze: 12 ½ Kilogramm.

Dimension: ohne besondere Beschränkung.

Verpackung: Die Sendungen müssen fest und dauerhaft verpackt sein. (Im Allgemeinen: siehe Seite 35 2c.)

Begleitadresse: wie sub 1 „Bayern 2c."

Zolldeclaration: Jeder Packetsendung ist eine Zolldeclaration beizugeben, in welcher der Inhalt der Packete und der Werth angegeben sein muß.

15. Rumänien.

Zur Beförderung werden angenommen:

Packetsendungen ohne und mit Werthangabe (ohne Beschränkung der Werthangabe).

Gewichtsgrenze: 25 Kilogramm.

Dimension: ohne besondere Beschränkung.

Sendungen mit Tabak oder Cigarren sind nicht zulässig.

Verpackung, Signatur, Begleitadresse: wie sub 1 „Bayern" ꝛc.; die Sendungen müssen jedoch versiegelt oder verbleit sein.

Zolldeclarationen: Jeder Sendung, deren Inhalt nicht in baarem Gelde oder Papiergeld besteht, sind zwei Declarationen beizugeben, von denen die eine in deutscher, die andere in französischer Sprache abgefaßt sein muß.

16. Rußland.

Zur Beförderung werden angenommen:

Packete ohne Werthangabe bis 120 ℔ russ. (49 Kilogr. 142 Gramm);

Geldpackete a) mit Werthpapieren bis 20 ℔ russ. (8 Kilogr. 190 Gramm);

b) mit baarem Gelde bis 60 ℔ russ. (24 Kilogramm 571 Gramm) ohne Beschränkung der Werthangabe;

Werthpackete bis 20 ℔ russ. (8 Kilogr. 190 Gramm), Silberbarren jedoch bis 120 ℔ russ. (49 Kilogr. 142 Gramm) und bis zur Werthangabe von 15,000 Rubel.

Nach Finnland sind Packete ohne Werthangabe, sowie Geld- oder Werthpackete nur bis 20 ℔ russ. (8 Kilogr. 190 Gramm) zulässig.

Dimension: Die Sendungen dürfen keine größeren Dimensionen haben, als eine Länge von $1_{,37}$ Meter, eine Breite von $0_{,35}$ Meter und eine Höhe von $0_{,31}$ Meter. Ausnahmsweise können wollene und seidene Stoffe, namentlich Tuche, Umschlagetücher, Sammet ꝛc. in größeren Partien bis zur Höhe von $0_{,94}$ Meter und bis zur Breite von $0_{,78}$ Meter angenommen werden; die Länge darf jedoch in keinen Falle $1_{,37}$ Meter und das Gewicht 120 ℔ russ. nicht überschreiten.

Die Geldpackete sind zur Versendung von russischen Gold- und Silbermünzen, sowie von den nachstehenden russischen Werthpapieren bestimmt: Creditbillets, zinstragenden Staatspapieren, Reichsschatzbillets, Aktien, Obligationen, Antheilscheinen der von der Regierung concessionirten Privatgesellschaften und Institute, den zu diesen Antheilsscheinen gehörigen Coupons und Talons und endlich von Stempel- und Wechselpapier.

Den Werthpapieren darf baares Geld nur in geringen Quantitäten beigepackt sein, und zwar Kupfergeld bis zu 9¾ Kopecken, Silber bis zu 1 Rubel und Gold bis zu 21 Rubeln.

Auf den Geldpacketen und den dazu gehörigen Zolldeclarationen muß stets der Vermerk angegeben sein „Geldpacket."

Mit den Werthpacketen können alle anderen Werthpapiere und sonstigen Werthgegenstände: fremde (nicht russische) Gold- und Silbermünzen, Brillanten, Edelsteine, Perlen, aus Gold und Silber gefertigte Gegenstände, Waaren ꝛc. versendet werden.

Fremde, nicht russische Aktien, Obligationen, Pfandbriefe und ähnliche fremde Werthpapiere sind von der Beförderung nach Rußland ausgeschlossen.

NB. (Von deutschen Münzen sind nur 10- und 20-Markstücke in Gold zur Versendung nach Rußland zulässig.)

Auf den Werthpacketen und den bazugehörigen Zolldeclarationen muß der Vermerk angegeben sein „Werthpacket".

Von der Versendung mit den Posten sind ausgeschlossen:

Alle Flüßigkeiten, sowie alle Gegenstände, welche Feuchtigkeit oder Fett von sich geben, ferner alle zerbrechlichen, leicht entzündlichen und Gas entwickelnden Gegenstände.

Bezüglich der Versendung von Gold- und Silbersachen, sowie bezüglich des Feingehaltes derselben bestehen besondere Bestimmungen, über welche die Postanstalten Aufschluß geben.

Verpackung, Signatur und Begleitadresse:

Auf Verpackung, Adressirung ist ganz besondere Sorgfalt zu verwenden, da russischerseits alle Sendungen zurückgewiesen werden, welche nicht vollkommen haltbar und dem Inhalte, sowie der Weite des Transportes angemessen verpackt, und nicht mit einer deutlichen und durchaus dauerhaften Signatur (Adresse) versehen sind, die durch den Transport weder abgescheuert, verwischt noch abgerissen werden kann.

Es sind daher Packete in Leinen oder Wachsleinwand zu verpacken, Kisten mit einem Ueberzuge von Leinen oder Wachsleinwand zu versehen ꝛc. und sorgfältig zu verschnüren und zu versiegeln.

Bei der Versendung in Kisten empfiehlt es sich, die Adresse nicht blos auf der vorgeschriebenen Umhüllung, sondern auch auf dem Deckel der Kiste anzubringen. Die Kisten dürfen nicht aus dünnen, leicht zerbrechlichen Holzbrettchen bestehen, sondern müssen aus festen Brettern gefertigt und die

Seitenwände, sowie der Deckel und der Boden durch starke Nägel oder Schrauben verbunden sein, so daß durch festes Packen, Drücken oder Stoßen die Kiste nicht eingedrückt werden, oder auseinander gehen kann.

Sendungen mit wollenen oder seidenen Stoffen (Tuche, Sammet, Umschlagtücher ꝛc.), welche die Dimension der gewöhnlichen Packete übersteigen, müssen in Wachsleinwand besonders fest und dauerhaft verpackt sein. Für Beschädigungen, welche bei derartigen Sendungen in Folge mangelhafter Verpackung entstehen wird von Rußland keine Verantwortlichkeit übernommen.

Zur Verpackung von baarem Gelde (Gold- und Silbermünzen) müssen starke, genügend bereifte und wohl verwahrte Fässer oder feste Kisten verwendet und diese außerdem noch mit Leder überzogen werden. Der betreffende Lederüberzug muß ohne Naht hergestellt und der Kropf desselben besiegelt sein.

Bei Silberbarren genügt es, wenn dieselben lediglich in festen Kisten verpackt und letztere bei schwererem Gewichte mit Reifen und Handhaben (Handschlingen) versehen werden.

Brillanten, ächte Steine und andere kostbare Gegenstände dürfen nicht lose in Umschläge gelegt, sondern müssen in haltbaren Kästchen verpackt werden.

Den Sendungen dürfen weder offene oder verschlossene Briefe, noch sonstige schriftliche Mittheilungen beigepackt werden. Geld und andere Werthsachen (Brillanten, Edelsteine ꝛc.) dürfen mit anderen Gegenständen nicht zusammen verpackt werden.

Auf der Adresse ist stets das Gouvernement, in welchem der Bestimmungsort gelegen ist, anzugeben.

Begleitadresse: Wie bei Sendungen in Deutschland, der Coupon darf jedoch nicht zu schriftlichen Mittheilungen benutzt werden.

Zolldeclarationen: Allen Sendungen — auch den Geldsendungen — müssen zwei gleichlautende Inhaltsdeclarationen in deutscher oder französischer Sprache beigegeben werden, welche genau den Inhalt, die Anzahl der Gegenstände, den Werth und das Gewicht derselben bezeichnen.

Der Werth muß in den Declarationen in deutscher und russischer Währung angegeben sein. Eine Angabe des Werthes ist in den Declarationen zu Sendungen, deren Inhalt in Mustern, Waarenproben oder anderen Gegenständen besteht, welche in einer zum Verkaufe untauglichen Form zur Beförderung gelangen und werthlos sind, nicht erforderlich. Die Declaration ist in solchen Fällen mit den Vermerk „ohne Werth" zu versehen.

Wenn in den Declarationen die Stückzahl oder das Gewicht der in den Packeten enthaltenen Gegenständen nicht vollständig oder nicht richtig angegeben wurde, der Werth aber richtig verzeichnet ist, wird ein Strafgeld von 10% der für die betreffende Sendung zu erlegenden Zollgebühr eingezogen.

In den Declarationen zu Geldsendungen muß der Betrag und die Gattung des zu versendenden Geldes speciell angegeben sein; bei baarem Gelde sind sonach die Münzsorten, bei Papiergeld und anderen Werthpapieren die Arten und Namen der betreffenden Papiere, Effekten ꝛc. genau zu bezeichnen.

Die Declarationen zu allen Geld- und Werthsendungen müssen mit einem deutlichen, in Siegellack gefertigten Abdrucke desselben Siegels versehen sein, mit welchem die Sendung selbst verschlossen ist. Bei gewöhnlichen Packeten, deren Werth weder auf der Begleitadresse, noch in den Zolldeclarationen angegeben ist, ist eine Besiegelung der Declarationen nicht erforderlich.

17. Schweden.

Zur Beförderung werden angenommen:

Packetsendungen ohne und mit Werthangabe (ohne Beschränkung der Werthangabe).

Gewichtsgrenze: 30 Kilogramm.

Dimension: ohne besondere Beschränkung. Die Sendungen dürfen jedoch nicht von ungewöhnlicher Form sein.

Verpackung, Begleitadresse Die Verpackung der Sendungen muß so beschaffen sein, daß festes Packen, Drücken oder Schütteln dem Inhalte der Sendung nicht schadet.

Die Sendungen müssen mindestens in gutes starkes Packpapier und wenn sie von größerem Umfange sind, in Leinen oder Wachstuch verpackt, mit starkem Bindfaden umschnürt und gut versiegelt sein. Eßbare Waaren dürfen nur in geflochtenen Körben oder in Schachteln verpackt, versendet werden. (Im Allgemeinen: siehe Seite 35 ꝛc.)

Den Sendungen dürfen weder offene oder verschlossene Briefe, noch sonstige schriftliche Mittheilungen beigepackt sein.

Adresse, Begleitadresse: wie sub 1 „Bayern" ꝛc.

Zolldeclarationen: Der Inhalt der Sendung muß entweder auf der Sendung selbst, oder auf der Begleitadresse, oder in einer besonderen in einfacher Ausfertigung beigegebenen Inhalts-declaration angegeben werden.

18. Schweiz.

Zur Beförderung werden angenommen:

Packetsendungen ohne und mit Werthangabe (ohne Beschränkung der Werthangabe).

Gewichtsgrenze: 60 Kilogramm.

Dimension: ohne besondere Beschränkung.

Verpackung, Adressirung, Begleitadresse: wie sub 1 „Bayern" ꝛc.

Zolldeclarationen: Sendungen, welche nicht in gemünztem Golde oder Silber bestehen, oder welche nicht unter einem halben Kilogramm wiegen, ist eine in deutscher oder französischer Sprache ausgefertigte Inhaltsdeclaration beizugeben.

Dieselbe muß enthalten:

Name und Wohnort des Empfängers, Name und Wohnort des Absenders und Datum der Ausstellung, Zeichen der Sendung, Angabe der Verpackungsart, Gewicht, Gattung und Qualität der Waaren, ferner die Angabe, ob die Sendung zur Einfuhr oder zur Durchfuhr oder nach einem Niederlag-Hause zollamtlich abzufertigen ist.

19. Serbien.

Zur Beförderung werden angenommen:

Packetsendungen ohne und mit Werthangabe (ohne Beschränkung der Werthangabe).

Gewichtsgrenze: 37 ½ Kilogramm; nach Belgrad 50 Kilogramm.

Dimension: ohne besondere Beschränkung.

Verpackung, Adressirung, Begleitadresse: wie sub 1 „Bayern ꝛc."

Zolldeclarationen: Jeder Sendung, deren Inhalt nicht in baarem Gelde oder Papiergeld besteht, müssen zwei Inhaltsdeclarationen beigegeben sein.

20. Spanien (Gibraltar) und Portugal.

Sendungen nach Spanien und Portugal können entweder über Elsaß-Lothringen oder über Belgien (Ostende) und England oder über Hamburg Beförderung erhalten.

Ueber **Elsaß-Lothringen**:

Bei der Beförderung über Elsaß-Lothringen gelten dieselben Bestimmungen wie für Sendungen nach Frankreich. (Siehe Seite 48.)

Ueber **Belgien (Ostende) und England**:

Bei der Beförderung auf diesem Wege gelten dieselben Bestimmungen wie für Sendungen nach England über Belgien und Ostende. (Siehe Seite 49.)
Sendungen, welche nicht nach einem der Hafenorte Bilbao, Cadix, Barcelona, Gibraltar, Lissabon oder Oporto bestimmt sind, müssen an einen Spediteur in einem dieser Orte adressirt werden.

Ueber **Hamburg**:

Bei der Beförderung über Hamburg gelten dieselben Bestimmungen, wie für Sendungen nach England über Hamburg. (Siehe Seite 50).

Bei Sendungen, welche Goldsachen, Juwelen, Uhren, Werthpapieren oder Contanten enthalten, muß der volle Werth des Inhalts auf der Begleitadresse angegeben werden.

Jeder Sendung muß eine Zolldeclaration beigegeben werden, in welcher genau der Inhalt der Sendung, sowie das Nettogewicht und der etwaige Werth zu bezeichnen und anzugeben ist, ob der Inhalt der Sendung zum Privatgebrauch oder für geschäftliche Zwecke bestimmt ist.

Bei Sendungen ohne Werth muß die Declaration den Vermerk „ohne Werth" enthalten.

Sendungen mit Tabak und Cigarren dürfen nach Portugal nur dann eingeführt werden, wenn dieselben mit den unmittelbar zwischen Hamburg und den portugiesischen Häfen verkehrenden Dampfschiffen Beförderung erhalten; nach Spanien sind Sendungen mit Tabak gänzlich unzulässig.

21. Türkei.

Packetsendungen nach der Türkei erhalten entweder auf dem Landwege resp. mit den Donau-Dampfschiffen, oder über Triest mit den Dampfschiffen des österr. Lloyd Beförderung.

Auf dem **Landwege** werden Sendungen jeder Art, wie nach Oesterreich, jedoch nur nach den nachstehend aufgeführten Orten und dem bemerkten Gewichte zur Beförderung angenommen:

a) Ueber **Belgrad**

nach Adrianopel, Constantinopel, Philippopel, Küstendsche, Salonich, Seres, Sofia bis 10 Kilogramm. Die Sendungen dürfen jedoch 0,39 Meter Länge, 0,26 Meter Breite und Höhe nicht überschreiten. Geldsendungen, deren Umfang diese Dimension nicht übersteigt, unterliegen einer Gewichtsbeschränkung nicht.

b) Ueber **Cronstadt** (nur im Winter)

nach Rustschuck, Sulina, Tultscha und Varna bis 5 Kilogramm.

c) Ueber **Temesvar, Lugos** und **Orsova** (während des Winters)

nach Widdin bis zu dem nach Oesterreich zulässigen Gewichte (50 Kilogramm).

d) Ueber **Bazias, Küstendsche** (während der Donau-Dampfschifffahrt)

nach Constantinopel, Küstendsche, Rustschuck, Sulina, Tultscha, Varna und Widdin: Geldsendungen ohne Gewichtsbeschränkung, andere Sendungen bis 10 Kilogramm.

Ueber **Triest** durch die Dampfschiffe des österreichischen Lloyd können Packetsendungen jeder Art und in demselben Umfange, wie nach Oesterreich, befördert werden nach:

Alexandrien (Aegypten), Antivari (Albanien), Beirut (Syrien), Burgas (Rumelien), Caipha (Syrien), Cavala (Rumelien), Dardanellen (Rumelien), Durazzo (Albanien), Gallipoli (Rumelien), Jaffa (Syrien), Ineboli (Kleinasien), Kandia (Insel Candia), Kanea (Insel Kandia), Lagos (Rumelien), Larnaca (Insel Cypern), Metelin [Mitylene], (Insel Metelin), Prevesa (Albanien), Retimo (Insel Kandia), Rhodus (Insel Rhodus), Salonich (Rumelien), Samsun (Kleinasien), Santi Quaranta (Albanien), Smyrna (Kleinasien), Tenedos (Insel Tenedos), Trapezunt (Kleinasien), Tschesme (Kleinasien) Valona (Albanien), Volo (Thessalien).

Sendungen nach Janina dürfen jedoch nicht über $2^1/_2$ Kilogramm schwer sein.

Sendungen nach anderen Orten sind an einen Correspondenten oder Lloyd-Agenten in einem der erwähnten Ausschiffungshäfen anzuweisen.

Verpackung: Die Sendungen müssen im Allgemeinen, wie sub 1 „Bayern" ꝛc. mit Rücksicht auf den längeren Transport aber besonders fest verpackt sein.

Adressirung, Begleitadresse: Auf den Packeten ist die vollständige Adresse des Empfängers anzugeben.

Die Begleitadresse muß außer der Adresse des Empfängers, die Angabe der äußeren Beschaffenheit der Sendung (ob Kiste, Faß ꝛc.), des Werthes und eine genaue Bezeichnung des Inhalts enthalten.

Zolldeclarationen: Jeder Sendung, deren Inhalt nicht in baarem Gelde oder Papiergeld besteht müssen zwei gleichlautende Inhaltsdeclarationen beigegeben sein.

Außereuropäische Länder.

22. Asien.

Die Beförderung kann entweder
über Triest oder
über Hamburg — stattfinden.

Ueber **Triest** können Beförderung erhalten:

a) mit der deutsch-ostindischen Packetpost

Packete ohne Werthangabe: bis 22 Kilogramm nach sämmtlichen Orten des Festlandes von Vorderindien und nach Britisch Birma (nicht nach Ceylon, Penang, Singapore ꝛc.)

Dimension: Die Sendungen dürfen $^2/_3$ Meter Länge und $^1/_3$ Meter Breite oder Höhe nicht überschreiten.

Sendungen, welche Gefahr oder Nachtheil bringende Gegenstände, Flüssigkeiten oder Opium, oder Gegenstände enthalten, deren Einfuhr in Indien verboten, sind von der Beförderung ausgeschlossen.

Verpackung: Die Sendungen müssen in Holz- oder Zinnkisten, Leinwand oder starkem wasserdichten Stoff fest verpackt und verschlossen und mit der vollständigen Adresse des Empfängers versehen sein.

Begleitadresse: Die Begleitadresse muß den Vermerk „Ueber Triest" tragen und darf ebensowenig, wie die Sendung selbst eine Werthangabe enthalten. Der Inhalt der Sendung muß wie in der Zolldeclaration auch auf der Begleitadresse mit möglichster Genauigkeit angegeben sein.

Zolldeclarationen: Jeder Sendung muß eine in deutscher und englischer Sprache abgefaßte Inhaltsdeclaration beigegeben sein, welche den Inhalt und den Werth der Gegenstände genau zu bezeichnen hat.

b) durch Vermittlung des österreichischen Lloyd und der Peninsular and Oriental Company

Packetsendungen ohne und mit Werthangabe nach den Ausschiffungshäfen Aden, Bombay, Madras, Calcutta, Point de Galle, Penang, Singapore, Hongkong, Shanghai, und Yokohama — ohne besondere Beschränkung des Gewichtes, der Dimension oder des Werthbetrages.

Sendungen nach anderen Häfen oder nach Orten in das Innere von Arabien, Vorder- und Hinterindien, China und Japan sind an einen am betreffenden Ausschiffungshafen wohnhaften Agenten, oder an ein Geschäftshaus oder an den Agenten der Peninsular and Oriental Company des Ausschiffungshafens, oder an die Dampfschifffahrtsgesellschaft des österreichischen Lloyd in Triest zu adressiren.

Sendungen mit Pulver, Flüssigkeiten oder anderen, Gefahr und Schaden bringenden Gegenständen sind von der Beförderung ausgeschlossen.

Verpackung: Zur Verpackung sind Kisten am geeignetsten.

Adressirung: Die Sendungen müssen mit vollständigen, deutlichen Adressen in lateinischen Buchstaben versehen und bei Geld- und Werthsendungen diese unmittelbar auf der Kiste angebracht sein.

Begleitadresse: Dieselbe muß außer der vollständigen Adresse des Empfängers eine genaue Angabe des Inhaltes und Werthes der Sendung und der Beschaffenheit derselben (ob Kiste, Faß 2c.) enthalten.

Zolldeclarationen: Jeder nicht in baarem oder Papiergelde bestehenden Sendung müssen zwei gleichlautende Inhaltsdeclarationen beigegeben sein.

Ueber **Hamburg** können Beförderung erhalten:

Packetsendungen ohne und mit Werthangabe: (ohne Beschränkung der Werthangabe oder des Umfanges, bis zum Meistgewichte von 50 Kilogramm) nach Arabien, Vorder- und Hinterindien, dem Indischen Archipel, China und Japan.

Sendungen mit feuergefährlichen Gegenständen oder Flüssigkeiten sind von der Beförderung ausgeschlossen.

Verpackung: wie über Triest.

Begleitadresse: Jeder Sendung muß eine in deutscher, französischer oder englischer Sprache abgefaßte Begleitadresse beigegeben sein, deren Coupon Namen und Wohnort des Absenders enthält. Bei Sendungen mit Goldsachen, Juwelen, Pretiosen, Uhren Contanten und Werthpapieren muß der volle Werth auf der Begleitadresse angegeben werden.

Zolldeclarationen: Eine Zolldeclaration ist nicht erforderlich, wenn der Inhalt der Sendung auf der Begleitadresse angegeben ist.

23. Afrika.

Die Beförderung kann entweder
über Triest oder
über Hamburg — stattfinden.

Ueber **Triest** (mit den Dampfschiffen des österreichischen Lloyd) können

Packetsendungen nach Alexandrien und Port-Saïd in Aegypten in demselben Umfange wie nach Oesterreich-Ungarn Beförderung erhalten.

Sendungen nach anderen Orten Aegyptens müssen jedoch an ein Handlungshaus oder an eine Mittelsperson in Alexandrien adressirt sein.

Verpackung, Adressirung, Zolldeclarationen: wie bei Sendungen nach Asien über Triest.

Begleitadresse: Die Begleitadresse muß außer der Adresse des Empfängers, die Angabe der äußeren Beschaffenheit der Sendung (ob Kiste, Faß 2c.) des Werthes und eine genaue Bezeichnung des Inhaltes enthalten.

Ueber **Hamburg** können Beförderung erhalten:

Packetsendungen ohne und mit Werthangabe: (ohne Beschränkung der Werthangabe und der Dimension, bis zum Meistgewichte von 50 Kilogramm):

nach Aegypten, Tripolis, Tunis, Algier, Marokko, Ober- und Nieder-Guinea, Süd-, Ost- und West-Afrika, Madagaskar, den Comoren, Mascarenen, Seychellen und den Westafrikanischen Inseln.

Sendungen mit feuergefährlichen Gegenständen oder Flüssigkeiten sind von der Beförderung ausgeschlossen.

Verpackung, Begleitadresse, Zolldeclarationen: wie bei Sendungen nach Asien über Hamburg.

24. Amerika.

Die Beförderung kann entweder

mit den zwischen Hamburg oder Bremen und New-York coursirenden Dampfschiffen oder

über Hamburg oder Bremen — auf anderen Routen als über New-York — stattfinden.

Ueber **Hamburg** oder **Bremen und New-York** können befördert werden:

Packetsendungen ohne und mit Werthangabe (ohne Beschränkung der Werthangabe) nach den **Vereinigten Staaten** und nach **Canada.**

Gewichtsgrenze: 50 Kilogramm.

Dimension: ohne besondere Beschränkung.

Papiergeld und courshabende Papiere können in Packeten versandt werden; dagegen ist die Versendung von Briefen oder Packeten mit Schriften, ferner an Cigarren unter 3000 Stück, von Branntwein und anderen Spirituosen unter 30 Gallons, von Bier unter 40 Gallons nicht zuläſsig.

Den Sendungen dürfen weder verschlossene oder offene Briefe oder sonstige schriftliche Mittheilungen beigepackt sein.

Verpackung: Jede Sendung muß der Dauer des Transportes und dem Inhalt angemessen verpackt sein. Die Verpackung von Contanten — mit Ausnahme der kleineren Packete von geringerem Gewichte und Werthe — hat in starken Kisten mit versenkten Siegeln zu geschehen.

Adresse: Auf der Emballage ist die vollständige genaue Adresse in lateinischer Schrift und bei Sendungen mit Goldsachen, Pretiosen, Juwelen, Uhren und Contanten der volle Werth anzugeben.

Begleitadresse: Die Begleitadresse muß in lateinischer Schrift geschrieben und mit einem Abdruck des Siegels, mit welchem die Sendung verschlossen ist, versehen sein und Name und Wohnort des Absenders enthalten. Briefliche Mittheilungen irgend welcher Art sind unzuläſsig.

Zolldeclarationen: Jeder Sendung muß eine Inhaltsdeclaration beigegeben werden, welche den Inhalt und den Werth der Sendung genau bezeichnet. Den Sendungen mit Werthangabe muß eine Rechnung (Factura) beigefügt werden. Ist die Werthangabe über 450 Francs (360 Mark) oder, wenn der Inhalt aus kaufmännischen Waaren besteht, über 250 Francs (200 Mark), so bedarf es der Beglaubigung jener Rechnung durch einen Consul der Vereinigten Staaten. In andern Fällen genügt die Unterzeichnung der Rechnung durch den Absender.

Der Absender muß sich schriftlich verpflichten, im Falle der Unbestellbarkeit einer Sendung, selbe zurückzunehmen und Tour- und Retourporto, sowie etwaige sonstige Auslagen zu berichtigen.

Auf Reklamationen wegen angeblich nicht an ihre Adresse gelangter Sendungen werden nur dann Ermittelungen angestellt, wenn dem bezüglichen Laufzettel ein schriftliche Erklärung des Adressaten beigefügt ist, daß er die Sendung nicht erhalten habe.

Ueber **Hamburg** oder **Bremen** (auf anderen Routen als über New-York):

Packetsendungen ohne und mit Werthangabe (ohne Beschränkung der Werthangabe) und **Geldsendungen in Packetform** nach

Argentina, Bolivien, Brasilien, Chili, Columbia (Neu Granada), Costa-Rica, Ecuador, Guatemala, Guyana, Honduras, Mexiko, Nicaragua, Peru, St. Salvador, Uruguay, Venezuela und Westindien.

Gewichtsgrenze: 50 Kilogramm.

Dimension: ohne besondere Beschränkung.

Verpackung, Adressirung, Begleitadresse: wie bei Sendungen nach Asien über Hamburg.

Zolldeclarationen: Bei der Beförderung über Hamburg ist eine Zolldeclaration nicht erforderlich, wenn der Inhalt der Sendung auf der Begleitadresse angegeben ist.

Bei der Beförderung über Bremen muß jeder Sendung eine Inhaltsdeclaration beigegeben sein, welche nicht allein den ganz genauen Inhalt, sondern auch den Werth der Sendung angibt.

25. Australien.

Die Beförderung kann entweder
über Triest oder
über Hamburg — stattfinden.

Ueber **Triest** können befördert werden:

Packetsendungen ohne und mit Werthangabe (ohne besondere Beschränkung des Gewichtes, des Umfanges und des Werthes) nach den Ausschiffungshäfen King Georges Sound, Melbourne und Sidney.

Sendungen nach anderen Orten in Australien müssen an einem Correspondenten oder an ein Geschäftshaus in einem dieser Hafenorte adressirt sein.

Verpackung, Adressirung, Begleitadresse, Zolldeclarationen: wie bei Sendungen nach Asien über Triest.

Ueber **Hamburg** können befördert werden:

Packetsendungen ohne und mit Werthangabe (ohne Beschränkung des Gewichtes, des Umfanges und des Werthes) nach

West-Australien, Süd-Austalien, Victoria, Neu-Süd-Wales, Queensland, Vandiemensland (Tasmania), Neu-Seeland, Neu-Guinea, Neu-Britannien, Neu-Georgien, Neu-Hebriden, Neu-Caledonien und den Südsee-Inseln.

Verpackung, Adressirung, Begleitadresse, Zolldeclarationen: wie bei Sendungen nach Asien über Hamburg.

Sendungen mit Postvorschuß.

1. Bayern, Deutsches Reichspostgebiet, Württemberg und Oesterreich-Ungarn.

Postvorschüsse können bis zum Betrage von **150 Mark** auf gewöhnliche Briefe und Packetsendungen, auf eingeschriebene Briefe (nach Oesterreich nicht zuläßig) und eingeschriebene Packetsendungen ohne Werthangabe, auf Briefe und Packetsendungen mit Werthangabe entnommen werden.

Für Transportauslagen und Spesen, welche auf Sendungen haften, sind Vorschüsse auch in einem höheren Betrage zuläßig.

Auf den Briefen oder Packetsendungen selbst, wie auf den zu den Packetsendungen gehörigen Begleitadressen muß der Vorschußbetrag mit den Worten „Vorschuß von ...." in Zahlen und Worten, sowie Name und Wohnort des Absenders angegeben sein.

Die Angabe des Vorschußbetrages hat in Reichswährung zu geschehen.

Die Auszahlung des Vorschußbetrages erfolgt erst dann, wenn die Einlösung der Sendung Seitens des Adressaten erfolgt und an die Postanstalt des Aufgabeortes Anweisung zur Auszahlung gekommen ist.

Dem Absender wird daher bei der Aufgabe nur eine Bescheinigung über die Auflieferung der Vorschußsendungen ausgefertigt. Von der erfolgten Einlösung hat die Adreßpostanstalt ohne Verzug Nachricht an die Aufgabe-Postanstalt zu geben.

Nicht eingelöste Sendungen, auch wenn dieselben als postlagernd bezeichnet sind, werden nach Ablauf von 7 Tagen an den Aufgabeort zurückgesendet.

Ueber den Eingang der Anweisung zur Auszahlung des Vorschusses wird dem Absender durch Zustellung des Coupons der Anweisung Nachricht gegeben.

Die Auszahlung erfolgt an denjenigen, welcher sich unter Vorzeigung des Coupons und unter Rückgabe der abquittirten Aufgabebescheinigung zur Einhebung des Vorschusses meldet.

Die Postanstalt ist befugt, aber nicht verpflichtet die Berechtigung des Ueberbringers der Aufgabebescheinigung zur Empfangnahme des Vorschusses und beziehungsweise die Echtheit der Unterschrift desselben auf der Quittung zu prüfen.

Die Rückgabe einer nicht eingelösten Vorschußsendung erfolgt an den legitimirten Absender unter Rückgabe der ihm ertheilten Aufgabebescheinigung.

Vorschußsendungen können frankirt oder unfrankirt abgesendet werden.

Außer dem Porto für die Sendungen selbst — (siehe Seite 27 für Briefe, Seite 38, 44 und 45 für Packetsendungen — für Sendungen ohne Werthangabe wird nur das Gewichtporto, für Sendungen mit gleichzeitiger Werthangabe das Gewichtporto und die Versicherungsgebühr berechnet) — ist für den Vorschuß.

a) innerhalb Bayern eine Gebühr von . . . . 1 Pf.,

b) nach den übrigen deutschen Staaten . . . . 2 Pf.,
für jede Mark oder den Theil einer Mark mit der Abrundung auf eine durch 5 theilbare Pfennigsumme, mindestens jedoch 10 Pf.,

c) nach Oesterreich-Ungarn . . . . 5 Pf. für je 3 Mark, mindestens jedoch 10 Pf.

zu entrichten.

Die Vorschußgebühr wird zugleich mit dem Porto, daher bei frankirten Sendungen vom Aufgeber, bei unfrankirten vom Adressaten eingehoben. Für nichteingelöste, zurückgehende Vorschußsendungen wird das Porto für die Hin- und Rücksendung, die Vorschußgebühr dagegen nur einmal berechnet.

2. Belgien.

Nur auf **Packetsendungen** mit oder ohne Werthangabe sind Vorschüsse bis 150 **Mark** zulässig.

Die Sendungen können frankirt oder unfrankirt abgesendet werden.

3. Dänemark.

Auf **gewöhnliche Briefe** (bis 250 Gramm), wie auf **Packetsendungen** mit und ohne Werthangabe sind Vorschüsse bis 150 **Mark** zulässig.

Die Sendungen können frankirt oder unfrankirt abgesendet werden.

Das Porto für frankirte Briefe mit Postvorschuß nach Dänemark besteht

a) aus dem Gewichtporto, wie für Briefe mit Werthangabe (siehe Seite 28) und

b) aus der Vorschußgebühr von 2 Pf. für je 1 Mark unter Abrundung auf volle 5 Pf., mindestens aber 10 Pf.

4. Frankreich.

Nur auf **Packetsendungen** mit oder ohne Werthangabe sind Vorschüsse bis 150 **Mark** zulässig.

Die Sendungen können oder unfrankirt abgesendet werden. Sendungen mit Lebensmitteln, Pflanzen, Thieren dem schnellen Verderben unterliegenden oder werthlosen Gegenständen müssen bei der Aufgabe frankirt werden.

5. Großbritannien und Irland.

Auf die bei der Leitung über Belgien — Ostende, Belgien — Calais und Hamburg überhaupt zulässigen **Packetsendungen** sind auch Vorschüsse bis 150 **Mark** zulässig.

Die Sendungen können frankirt oder unfrankirt abgesendet werden.

6. Helgoland.

Auf **Briefe** mit oder ohne Werthangabe (bis 250 Gramm) und **Packetsendungen** mit oder ohne Werthangabe sind Vorschüsse bis 150 **Mark** zulässig.

Die Sendungen können frankirt oder unfrankirt abgesendet werden.

Das Porto für frankirte Briefe mit Postvorschuß nach Helgoland besteht

a) aus dem Gewichtporto, und bei Briefen, auf welchen gleichzeitig ein Werth angegeben ist, aus dem Gewichtporto und der Versicherungsgebühr (siehe Seite 29) und

b) aus der Vorschußgebühr von 2 Pf. für je 1 Mark unter Abrundung auf volle 5 Pf., mindestens aber 10 Pf.

7. Italien.

Bei der Beförderung über die Schweiz sind Vorschüsse jedoch nur auf **Packetsendungen** mit oder ohne Werthangabe bis 150 **Mark** zulässig.

8. Luxemburg.

Nur auf **Packetsendungen** mit oder ohne Werthangabe sind Vorschüsse bis **150 Mark** zulässig.

Die Sendungen können frankirt oder unfrankirt abgesendet werden.

9. Niederlande.

Nur auf **Packetsendungen** mit oder ohne Werthangabe sind Vorschüsse bis **150 Mark** zulässig.

Die Sendungen können frankirt oder unfrankirt abgesendet werden.

10. Norwegen.

Auf **Briefe** mit oder ohne Werthangabe (bis 250 Gramm) und **Packetsendungen** mit oder ohne Werthangabe sind Vorschüsse bis **225 Mark** zulässig.

Die Briefe können frankirt oder unfrankirt abgesendet werden.

Das Porto für frankirte Briefe mit Postvorschuß nach Norwegen besteht:

a) aus dem Gewichtporto und, bei Vorschußbriefen, auf welchen gleichzeitig ein Werth angegeben ist, aus dem Gewichtporto und der Versicherungsgebühr (siehe Seite 31) und

b) aus der Vorschußgebühr von 2 Pf. für je 1 Mark unter Aufrundung auf volle 5 Pf., mindestens aber 10 Pf.

11. Rußland.

Postvorschüsse sind nicht zulässig.

Es ist jedoch gestattet, daß Spediteure auf die ihnen zur Weiterbeförderung mit der Post zugehenden Waarensendungen ihre darauf an Transport- und Zollgebühren &c. gemachten Auslagen durch Postvorschuß entnehmen. Auf andere Sendungen als auf Speditionsgut sind Postvorschüsse nicht zulässig.

12. Schweden.

Auf **gewöhnliche Briefe** (bis 250 Gramm), dann auf **Paketsendungen** mit oder ohne Werthangabe sind Vorschüsse bis **150 Mark** zulässig.

Die Sendungen können frankirt oder unfrankirt abgesendet werden.

Das Porto für frankirte Briefe mit Postvorschuß nach Schweden besteht

a) aus dem Gewichtporto wie für Briefe mit Werthangabe (siehe Seite 33) und

b) aus der Vorschußgebühr von 2 Pf. für je 1 Mark unter Aufrundung auf volle 5 Pf., mindestens aber 10 Pf.

13. Schweiz.

Auf **gewöhnliche Briefe** (bis 250 Gramm) dann auf **Packetsendungen** mit oder ohne Werthangabe sind Vorschüsse bis **150 Mark** zulässig.

Die Sendungen können frankirt oder unfrankirt abgesendet werden.

---

14. Vereinigte Staaten von Nordmerika und Canada.

Bei der Beförderung über Bremen, oder Hamburg—New-York sind Vorschüsse auf **Packetsendungen** mit oder ohne Werthangabe bis **150 Mark** zulässig.

Die Sendungen können frankirt oder unfrankirt abgesendet werden.

Nach den übrigen europäischen und aussereuropäischen Staaten und Ländern sind Vorschüsse nicht zulässig.

Bestimmungen

über Aufgabe und Zustellung der Postsendungen.

Aufgabe der Sendungen.

Briefpostsendungen können entweder:

1. in die Briefkästen gelegt oder
2. am Schalter der Expeditionen oder bei den Postablagen selbst aufgegeben oder
3. den Landpostboten während ihres Bestellganges übergeben werden.

1. In die Briefkästen dürfen nur gewöhnliche Briefpostsendungen, welche entweder unfrankirt abgesendet werden wollen oder mit Freimarken versehen sind, eingelegt werden. Finden sich in denselben gleichwohl Briefe ꝛc. mit der Bezeichnung „Einschreiben“ oder mit einem anderen das Verlangen des Einschreibens unzweifelhaft ausdrückenden Bezeichnungen, so werden unfrankirte Briefe nur dann als eingeschrieben abgefertigt, wenn sie entweder in Bayern verbleiben oder nach einem anderen deutschen Postgebiete, Oesterreich-Ungarn, Luxemburg oder Helgoland bestimmt sind, oder frankirte Briefpostsendungen nur dann, wenn durch die verwendeten Freimarken nicht blos der Betrag der Taxe, sondern auch die Einschreibgebühren gedeckt sind.

2. Die Schalter sind zur Annahme der Sendungen geöffnet:

a) bei den Hauptexpeditionen am Sitze der Oberpostämter und bei den Postämtern ohne Unterbrechung von 8 Uhr Morgens bis 8 Uhr Abends;

b) bei den Postverwaltungen und Expeditionen Vormittags von 8—12 Uhr und Nachmittags in der Regel von 2—7 Uhr oder — wenn Nachts oder Morgens vor Schalteröffnung Posten abgehen — von 2—8 Uhr Abends;

Ebenso findet bei den vorstehend sub b bezeichneten Postanstalten, falls Posten während des Nachmittags abgehen, auch zur Mittagszeit ein Schalterschluß nur insoweit statt, als dadurch der äußerste Aufgabetermin für Briefpost-Einschreib-Sendungen (1 Stunde vor Abgang der Post) nicht beeinträchtigt wird.

c) bei Postablagen in den Landpostbezirken — mit Ausnahme der Sonn- und Festtage täglich von 9—12 Uhr Vormittags und von 3—5 Uhr Nachmittags, ausserdem mindestens 1 Stunde vor Ankunft des Postboten; an Sonn- und Festtagen von 11—12 Uhr Mittags.

An Sonn- und Festtagen fallen die den sub a und b bezeichneten Schalterstunden, sowohl des Vormittags als des Nachmittags je 2 Stunden aus.

Als Festtage gelten allgemein:

Neujahr, Ostermontag, Christi Himmelfahrt, Pfingstmontag, das Allerhöchste Geburts- und Namensfest Seiner Majestät des Königs, Weihnachtsfest und Stephanstag, ausserdem

a) in Orten mit überwiegend katholischer Bevölkerung:
Frohnleichnamstag, Mariä Himmelfahrt und Allerheiligen,

b) in Orten mit überwiegend protestantischer Bevölkerung:
Charfreitag.

Die ausfallenden Schalterstunden oder etwaige durch besondere Verhältnisse gebotenen Aenderungen in der vorher bezeichneten Schalterdienstzeit werden bei jeder Postanstalt durch Anschlag bekannt gemacht.

Frankirte Briefpostsendungen dürfen auch den Conducteuren und Postillonen, wenn dieselben sich unterwegs im Dienste befinden, übergeben werden. Ausserdem können Briefpostsendungen bei jenen Bahnzügen, welche von einer Bahnpost begleitet sind, auch unmittelbar in die am Wagen der Bahnpostbeamten angebrachten Briefkästen gelegt werden.

Fahrpostsendungen können an Postorten nur bei den Expeditionen selbst zur Aufgabe gebracht werden.

Bei den Postablagen, welche nur durch Landpostboten in Verbindung gebracht sind, ist die Aufgabe auf Sendungen bis zum Gewichte von 10 Kilogramm und bis zum Werthe von 500 Mark beschränkt.

Die Aufgabe der Sendungen bei den Postanstalten muß

a) der einzuschreibenden Briefpostsendungen mindestens eine Stunde,

b) der gewöhnlichen frankirten oder unfrankirten Briefpostsendungen spätestens eine halbe Stunde,

c) der Fahrpostsendungen mindestens zwei Stunden

vor dem planmäßigen Abgange oder Weitergange der betreffenden Post vom Expeditionsbureau, und wenn derselbe Nachts oder Morgens vor Oeffnung des Schalters erfolgt, noch am Abende vor Schalterschluß erfolgen.

3. Den Landpostboten können auf ihren Bestellgängen Postsendungen jeder Art, sei es zur Ablieferung an die Postanstalt des Stationsortes oder zur Zustellung an die Adressaten auf ihrem Bestellgange, übergeben werden.

Bezüglich der Fahrpostsendungen besteht jedoch eine Verpflichtung der Postboten zur Uebernahme nur insoweit, als deren Transport die Ausführung des Botenganges nicht zu sehr erschwert und der Werth den Betrag von 500 Mark nicht überschreitet.

Jede dem Postboten übergebene Sendung, für welche eine Garantieleistung besteht, wie: für einzuschreibende Briefe, Postauftragsbriefe, Einzahlungen auf Postanweisungen, Zeitungsabonnements-Gelder, Postanweisungen, für welche durch den Postboten der Betrag bei der Expedition erhoben und dem Adressaten überbracht werden soll, Fahrpostsendungen mit und ohne Werthangabe, Sendungen mit Postvorschuß, — muß in das Annahmebuch des Postboten eingetragen werden. Diese Eintragung soll in der Regel durch den Absender selbst geschehen; geschieht dieselbe durch den Postboten, so hat sich der erstere mindestens von dem vollzogenen Eintrage zu überzeugen.

Ueber jede im Annahmebuch eingetragene Sendung, für welche der Absender einen Aufgabeschein verlangt, wie für einzuschreibende Briefe und Packetsendungen ohne Werthangabe, oder für welche derselbe eine Bescheinigung oder Quittung reglementsmäßig zu fordern berechtigt ist, wie für Einzahlungen auf Postanweisungen, Zeitungsabonnements, Fahrpostsendungen mit Werthangabe 2c. hat der Postbote dem Absender auf Verlangen unentgeltlich sofort einen Vormerkschein (Interimsschein) auszustellen.

Für die Einlieferung von Einschreibbriefpostsendungen aus dem Landbestellbezirke zur Postanstalt haben die Landpostboten vom Absender eine Gebühr von 5 Pfennig, für die Verbringung von Einzahlungen auf Postanweisungen und für den Transport von Fahrpostsendungen die gleiche Gebühr, wie für die Ueberbringung von Postanweisungs-Auszahlungen oder die Zustellung angekommener Fahrpostsendungen an den Adressaten (siehe Seite 67) zu beanspruchen.

Zurücknahme aufgegebener Postsendungen.

Aufgegebene Postsendungen können von dem Absender am Orte der Aufgabe bis zum Abschlusse der betreffenden Post oder am Bestimmungsorte vor der Zustellung an den Adressaten — ausnahmsweise auch an einem unterwegs gelegenen Umspeditionsorte, insoferne hiedurch keine Störung des Expeditionsdienstes veranlaßt wird — zurückverlangt werden.

Die Zurückgabe geschieht an denjenigen, welcher den Aufgabeschein, und wenn ein solcher nicht ertheilt ist, eine von derselben Hand, von welcher die Originaladresse der Sendung geschrieben ist, gefertigte Abschrift der Adresse abgibt; bei Fahrpostsendungen nur gegen Bescheinigung des Rückempfanges und Rückgabe der ertheilten Aufgabescheine.

Ist die Sendung bereits abgegangen, so hat der Absender das Verlangen der Zurücknahme schriftlich zu stellen und demselben eine in der vorbemerkten Art gefertigte und mit einem Abdrucke des Petschafts, womit die Sendung versiegelt ist, versehene Abschrift der Originaladresse beizufügen, worauf die Aufgabepost das Reclamationsschreiben erläßt. Für letzteres ist eine Ausfertigungsgebühr von 20 Pfennig und außerdem das tarifmäßige Briefporto zu entrichten.

Soll die Zurückforderung auf telegraphischem Wege erfolgen, so hat der Absender sein Verlangen bei der Aufgabepost ganz in der vorstehend bezeichneten Weise anzubringen und zu begründen und die Ausfertigung eines Telegramms durch die Postanstalt zu veranlassen.

In dem Telegramme muß durch die Aufgabepost

a) amtlich bescheinigt werden, daß sich der Absender als zur Zurückforderung berechtigt bei derselben legitimirt habe, und

b) die zurückgeforderte Sendung nach den desfallsigen schriftlichen Angaben des Absenders so genau bezeichnet sein, daß dieselbe am Bestimmungsorte der Depesche unzweifelhaft erkannt werden kann.

Nach Unterfertigung und Siegelung der Depesche durch die Aufgabepost hat der Absender deren Aufgabe bei der Telegraphenstation gegen Entrichtung der Telegraphengebühren selbst zu bewirken. Depeschen ohne amtlicher Bestätigung der Aufgabepost darf am Bestimmungsorte nicht Folge gegeben werden.

Werden die Sendungen noch vor der Abfertigung zurückgenommen, so wird bei frankirter Aufgabe der Werth der verwendeten Marken gegen Rückgabe des Couverts, der Begleitadresse rc. zurückerstattet.

War die Sendung bereits abgegangen, so hat der Aufgeber

a) bei unfrankirter Absendung von Briefpostsendungen das für den Hinweg treffende Porto zu entrichten, während bei frankirter Absendung die Zurückgabe ohne weitere Taxvergütung erfolgt,

b) bei unfrankirter Absendung von Fahrpostsendungen das Porto bis zu und von dem Orte, von dem die Sendung zurückgegangen ist, bei frankirter Absendung nur das für den Rückweg treffende Porto; eine Rückvergütung der bei der Aufgabe vorausbezahlten Gebühren findet nicht statt.

Zustellung der Postsendungen.

Im Orte der Ankunftspostanstalt werden Brief- und Fahrpostsendungen jeder Art, wenn nicht die Empfangnahme oder Abholung derselben bei der Postanstalt selbst besonders verlangt ist, gegen Erhebung der später aufgeführten Gebühren dem Adressaten zugestellt.

Im Landbestellbezirke ist die Zustellung von Packetsendungen durch die Landpostboten auf das Gewicht von 10 Kilogramm und die Werthangabe von 500 Mark beschränkt.

Die Zustellung der Postsendungen erfolgt in der Regel an den Adressaten selbst oder an dessen legitimirten Stellvertreter.

Als berechtigt zur Empfangnahme ohne besondere Bevollmächtigung werden nächst dem Adressaten, dessen Familienglieder oder in der Familie lebende Verwandte angesehen.

Soll die Abgabe an einen Dritten erfolgen, so hat der Adressat die Bevollmächtigung desselben an die Postanstalt schriftlich abzugeben.

In Abwesenheit des Adressaten oder der legitimirten Stellvertreter werden gewöhnliche Briefe, Drucksachen, Waarenproben und gewöhnliche Packete auch an Dienstboten oder sonstige Haus- und Geschäftsangehörige des Adressaten, oder, wenn auf der Adresse solcher Sendungen noch Andere, wenn auch nur zur nähern Bezeichnung der Wohnung des Adressaten, z. B. Gast- oder Hauswirthe rc. genannt sind, auch an diese abgegeben.

Hat der Adressat oder dessen Bevollmächtigter an seiner Wohnung einen Briefkasten anbringen lassen, so werden gewöhnliche frankirte Briefe, Postkarten, Drucksachen und Waarenproben durch das Zustellpersonal in den Briefkasten gelegt, soweit dessen Beschaffenheit solches gestattet.

Eingeschriebene Postsendungen, Postaufträge, Postanweisungen, Geldbriefe oder Packete mit Werthangabe dürfen nur an den Adressaten oder dessen legitimirten Stellvertreter **selbst** abgegeben werden.

Lautet die Adresse bei Sendungen: „An A zu erfragen bei B"
„An A abzugeben bei B"
„An A im Hause des B"
„An A wohnhaft bei B"
„An A logirt bei B"
so muß die Bestellung jedesmal an den zuerst genannten Adressaten (A) erfolgen.

Lautet die Adresse bei Sendungen: „An A zu Händen des B"
„An A abzugeben an B"
„An A aux soins de B"
„An A care of B"
so muß die Bestellung jedesmal an den zuletzt genannten Adressaten (B) erfolgen.

Lautet die Adresse: „An A per adresse des B" so darf die Bestellung sowohl an den zuerst genannten Adressaten (A), als auch an den zuletzt genannten Adressaten (B) stattfinden.

Die Abgabe der Postsendungen aller Art darf nur nach vorgängiger Bezahlung der darauf haftenden Porto- und Auslagenbeträge geschehen. Bei eingeschriebenen Briefpostsendungen, bei Postaufträgen, Postanweisungen und allen Fahrpoststücken hat der Empfänger durch deutliche, vollständige Namensunterschrift Empfangsbescheinigung zu ertheilen. (Unterschriften mit Bleistift sind nicht zuläßig.)

In allen Fällen, wo die Aushändigung nicht unmittelbar an den Adressaten, sondern an eine andere zur Empfangnahme berechtigte Person erfolgt, hat die letztere den Empfang nicht durch den Namen des Adressaten, sondern durch ihre eigene Namensunterschrift zu bescheinigen und dieser mit der Bezeichnung „für" den Namen des Adressaten beizusetzen.

Bei Sendungen mit Rückscheinen hat der Empfänger die geschehene Ueberlieferung nicht blos in dem Bestellbuche der Postanstalt, sondern auch in dem Rückscheine zu bestätigen.

Zustellgebühren.

Für die Zustellung gewöhnlicher oder eingeschriebener **Briefpostsendungen** darf weder im Orte der Abgabepost noch im Landbestellbezirke eine Zustellgebühr erhoben werden.

Bei **Fahrpostsendungen** (Packetsendungen mit und ohne Werthangabe, Geldbriefen, Packetsendungen oder Briefen mit Postvorschuß) hat der Adressat für jedes im Orte der Abgabepost in seine Wohnung oder (bei Sendungen vom Auslande) an die Zollbehörde zugestellte Stück:

bis zum Gewichte von 10 Kilogramm und zum Werthe von 2000 Mark . . 10 Pf.
bei größerem Gewichte und höherem Werthe —. das Doppelte dieser Gebühr für die Zustellung zu entrichten.

Für die Zustellung von Fahrpoststücken, für die Ueberbringung von Auszahlungen auf Postanweisungen und Postvorschüssen im Landpostbezirke haben die Postboten vom Adressaten auf jedes Kilometer unmittelbarer Entfernung vom Postorte als Zustellgebühr anzusprechen:

1. von jedem Stück bis zum Gewichte von 1 Kilogramm und bis zum Werthe von 50 Mark einschl. . . . . 1 Pf.
   mindestens jedoch . . . 10 Pf.
2. von jedem Stück im Gewichte über 1—5 Kilogramm und im Werthe über 50—500 Mark . . . . 2 Pf.
   mindestens jedoch . . . 20 Pf.
3. von jedem Stück im Gewichte über 5—10 Kilogramm und im Werthe über 500—1000 Mark . . . . 3 Pf.
   mindestens jedoch . . . 30 Pf.

Bei einem Gewichte über 10 Kilogramm oder einem Werthe über 1000 Mark ist die Höhe der Gebühr für die Zustellung an den Adressaten oder die Verbringung von Sendungen zur Postanstalt spezieller Vereinbarung des Postboten mit dem Adressaten, bezw. mit dem Absender überlassen.

Eine Vorausbezahlung der Zustellgebühren vom Absender ist nicht zuläßig.

Frei von Zustellgebühren sind alle Sendungen in portofreien Regierungssachen, alle frankirten Sendungen an k. Stellen oder Behörden in Parteisachen, alle Sendungen, welche von den Adressaten oder deren Bevollmächtigten von der Postanstalt abgeholt werden, alle Rückscheine und Militär-Retourstücke.

Eilbestellung für Postsendungen.

Sendungen, welche nach ihrer Ankunft am Bestimmungsorte sofort durch „eigene Boten" dem Adressaten zugestellt werden sollen, müssen auf der Adresse mit der auffälligen Bezeichnung: „durch Eilboten" oder „durch besondere Boten" oder „sofort zu bestellen" versehen sein.

Bezeichnungen wie „cito, citissime, dringend, eilig" ꝛc., werden nicht als das Verlangen der Eilbestellung ausdrückend angesehen.

Sendungen zur Eilbestellung an Adressaten im Orte der Abgabepost oder in dem dazu gehörigen Landpostbezirke, sowie Sendungen, welche vom Aufgabeorte durch Eilboten nach anderen Postorten gesandt werden sollen, werden von den Postanstalten nicht angenommen.

Auf Verlangen der Absender kann jedoch die Eilbestellung von Postsendungen, welche einer Postanstalt von weiterher zugehen und nach einem anderen Postorte gerichtet sind, stattfinden, wenn die Entfernung nicht über 15 Kilometer beträgt. Die Adressen derartiger Sendungen müssen unter Angabe des eigentlichen Bestimmungsortes den Vermerk enthalten: „von (Bezeichnung des Ortsnamens der Postanstalt, von welcher aus die Eilbestellung erfolgen soll) durch Eilboten zu bestellen."

Eilbestellung für Briefpostsendungen.

1. Bayern, Deutsches Reichspostgebiet, Württemberg, Helgoland und Luxemburg.

Die **Eilbestellung** ist für Briefpostsendungen jeder Art zuläßig.

Die Sendungen können eingeschrieben oder nicht eingeschrieben, mit oder ohne Rückschein, Briefe überdies frankirt oder unfrankirt abgesendet werden.

Die Gebühren für die Eilbestellung von Briefen, Postkarten, Drucksachen und Waarenproben betragen:

a) wenn dieselben im Orte der Adreßpostanstalt zu bestellen sind . . 25 Pf.
b) wenn dieselben im Landpostbezirke der Adreßpostanstalt zu bestellen sind — für jede Sendung und jedes Kilometer . . . . . . 15 Pf.
mindestens jedoch . . . . 75 Pf.

Durch Eilboten zu bestellende Postanweisungen und Postanweisungstelegramme werden mit gleichzeitiger Ueberbringung des Geldbetrages zugestellt und ist hiefür das Doppelte der vorstehenden Gebühren zu entrichten.

Die Eilbestellgebühr kann vom Absender oder Adressaten bezahlt werden; für Eilbriefpostsendungen nach dem Landpostbezirke gilt als Regel, daß die Botengebühr vom Adressaten entrichtet wird. Der Absender haftet jedoch immer für die Berichtigung der Gebühren.

Bei gleichzeitiger Zustellung mehrerer Briefe an denselben Adressaten ist die Eilbestellgebühr, wenn selbe nicht vorausbezahlt ist, nur für Einen Brief zu entrichten; ist die Gebühr vorausbezahlt, so tritt eine Rückvergütung nicht ein.

Die Entrichtung der Bestellgebühr für nur Einen Gegenstand tritt auch in denjenigen Fällen ein, in welchen ein und dieselbe Person mehrere durch Eilboten zu bestellende Sendungen an ein und denselben Adressaten unter Vorausentrichtung der Bestellgebühr gleichzeitig einliefert. Es wird dabei vorausgesetzt, daß die Einlieferung nicht durch die Briefkästen, sondern an der Annahmestelle der Postanstalt erfolgt.

Steht der Bestimmungspostanstalt für die Eilbestellung nach dem Landbezirke Niemand zur Verfügung, der die Bestellung zu dem tarifmäßigen Satze übernimmt, so darf auch eine höhere Vergütung nach den ortsüblichen Botenlöhnen erhoben werden.

2. Oesterreich-Ungarn.

Eilbestellung für Briefpostsendungen jeder Art zuläßig.

Für die Bestellung im Ortsbezirke beträgt die Gebühr 25 Pf., dieselbe kann vom Absender oder Adressaten bezahlt werden. Für Eilbestellung nach dem Landbezirke wird die Gebühr vom Adressaten eingehoben.

3. Belgien.

Eilbestellung für Briefpostsendungen jeder Art zuläßig.

Das Bestellgeld — 25 Pf. — ist vom Absender vorauszubezahlen.

4. Dänemark.

Eilbestellung für Briefe und nur nach dänischen Postorten zuläßig.

Das Bestellgeld — 20 Pf. — ist vom Absender vorauszubezahlen.

5. Niederlande.

Eilbestellung für Briefpostsendungen jeder Art zuläßig.

Das Bestellgeld — 25 Pf. — ist vom Absender vorauszubezahlen.

6. Rumänien.

Eilbestellung für Briefe und nur nach rumänischen Postorten zuläßig.

Das Bestellgeld — 25 Pf. — ist vom Absender vorauszubezahlen.

7. Schweden.

Eilbestellung für Briefe, und nur nach schwedischen Postorten zulässig.
Das Bestellgeld — 25 Pf. — ist vom Absender vorauszubezahlen.

8. Schweiz.

Eilbestellung für Briefpostsendungen jeder Art, auch Postanweisungen zulässig.
Das Bestellgeld beträgt nach Postorten 25 Pf. und bei gleichzeitiger Ueberbringung des Postanweisungsbetrages 50 Pf.

9. Serbien.

Eilbestellung nur für Einschreibbriefe nach serbischen Postorten zulässig.
Das Bestellgeld — 30 Pf. — ist vom Absender vorauszubezahlen.

Für Briefpostsendungen nach anderen Ländern ist Eilbestellung nicht zulässig.

Eilbestellung für Fahrpostsendungen.

1. Bayern, Deutsches Reichspostgebiet, Württemberg und Oesterreich-Ungarn.

Eilbestellung ist zulässig für: Briefe mit Werthangabe oder Postvorschuß, Packetsendungen mit oder ohne Werthangabe, oder Packetsendungen mit Postvorschuß und zwar:

Im innern Verkehr von Bayern werden Fahrpostsendungen, welche nach dem Orte der Abgabepost selbst bestimmt sind, ohne Unterschied des Gewichtes und Werthes dem Adressaten zugestellt.

Nach dem Landpostbezirke werden nur Sendungen bis zum Gewichte von 10 Kilogramm und zum Werthe von 500 Mark zugestellt, bei Sendungen von größerem Gewichte oder Werthe lediglich die zu denselben gehörigen Begleitadressen überliefert.

Im Verkehr nach den anderen Deutschen Postgebieten erstreckt sich die Eilbestellung:

a) bei Sendungen, deren Gewicht 5 Kilogramm und deren Werth 500 Mark nicht übersteigt, — auf die Ueberlieferung der Sendung,

b) bei Sendungen von größerem Gewichte oder Werthe — nur auf die Ueberlieferung der Begleitadresse in die Wohnung des Adressaten.

Im Verkehr nach Oesterreich-Ungarn werden nur Sendungen nach dem Orte der Abgabepost und auch für diesen Fall nur bis zum Gewichte von $2\frac{1}{2}$ Kilogramm und zum Werthbetrage von 100 Mark in die Wohnung des Adressaten durch Eilboten überbracht; außerdem beschränkt sich die expresse Bestellung auf die Ueberlieferung der Begleitadresse.

Die Gebühren für die Eilbestellung betragen:

a) wenn lediglich die Begleitadresse oder ein Vorschußbrief zu überliefern ist:
im Orte der Abgabepost . . . . 25 Pf.
im Landpostbezirke für jedes Kilometer . . . . . . 15 Pf.
minbestens jedoch . . . 75 Pf.

b) wenn die Sendung selbst in die Wohnung des Adressaten abgeliefert wird:
im Orte der Abgabepost . . . . 50 Pf.
im Landpostbezirke für jede Sendung und jedes Kilometer 30 Pf.
mindestens jedoch . . . 1 Mark 50 Pf.

Für frankirte Sendungen nach dem Orte der Abgabepost kann die Eilbestellgebühr entweder vom Absender oder vom Adressaten bezahlt werden, für unfrankirte Sendungen muß dieselbe vom Adressaten bezahlt werden.

Für Sendungen nach den Landpostbezirken gilt als Regel, daß die Botengebühr vom Adressaten entrichtet wird. Der Absender haftet jedoch immer für die Berichtigung der Gebühren.

2. Belgien.

Eilbestellung nur für Briefe mit Werthangabe zulässig.
Dieselben müssen mit der Bezeichnung „durch Eilboten“ oder „remettre par express“ versehen sein. Die Gebühr für die Eilbestellung beträgt 25 Pf. und ist vom Absender zu entrichten.

3. Niederlande.

Eilbestellung nur für Briefe mit Werthangabe zuläßig.

Dieselben müssen mit der Bezeichnung „durch Eilboten“ oder „buitengewone bestelling“ versehen sein.

Die Gebühr für die Eilbestellung beträgt 25 Pf. und ist vom Absender zu entrichten.

Nach anderen Ländern und für andere Fahrpostsendungen ist Eilbestellung unzuläßig.

Berechtigung zur Empfangnahme eingegangener Briefpostsendungen bei der Postanstalt.

Ist einzelnen Personen, Geschäfts- und Handlungshäusern, welche größeren Correspondenz-verkehr haben, daran gelegen, die unter ihrer Adresse eingehende Briefpostsendungen nicht durch die regelmäßigen Bestellungsgelegenheiten überliefert zu erhalten, sondern bei der Expedition selbst in Empfang zu nehmen, so haben dieselben ein solches Verlangen schriftlich zu übergeben. Die Expeditionen richten sodann den betreffenden Personen eigene Brieffächer ein und hinterlegen in denselben alle an jene eingehenden gewöhnlichen und eingeschriebenen, frankirten und unfrankirten Briefpostsendungen, mit Ausnahme der durch Eilboten zu bestellenden Sendungen, der Briefe mit Behändigungsschein und der Postaufträge.

Die Postanstalt hat in diesem Falle nicht die Verpflichtung, die Legitimation des Abholenden zu prüfen, wenn nicht zwischen dem Adressaten und der Postanstalt ein besonderes Uebereinkommen deßwegen getroffen wurde, und ist daher auch in dieser Beziehung nicht für die richtige Zustellung verantwortlich.

Mit der Haltung eines eigenen Brieffaches kann auf Haft und Gefahr des Expeditors auch eine monatliche Contoführung über die von den bezüglichen Personen zu entrichtenden Postgebühren für unfrankirt eingehende oder frankirt abzusendende Briefpostgegenstände verbunden werden.

Für die Contoführung kann von den Postanstalten eine Vergütung von 18 Mark jährlich beansprucht werden, für das Halten des Brieffaches allein ist keine Gebühr zu entrichten.

Auf besonderes Verlangen können zur Vermittlung der Abgabe der einlangenden, beziehungsweise der Einlieferung der abzusendenden gewöhnlichen Briefpostgegenstände und Zeitungen mit den durchgehenden Posttransporten gegen eine monatliche Gebühr von 50 Pf. auch verschlossene Taschen befördert werden.

Postlagernde Sendungen.

Sendungen, welche nach der Bestimmung des Absenders dem Adressaten nicht zugestellt, sondern von letzterem bei der Abgabepost selbst in Empfang genommen werden, müssen mit der Bezeichnung „postlagernd“ versehen werden.

Derlei Sendungen werden bei der Abgabepost 3 Monate (Sendungen mit Postvorschuß jedoch nur 7 Tage), vom Tage des Eintreffens gerechnet, in Verwahr behalten und während dieser Zeit auf Nachfrage an den Adressaten persönlich oder auf dessen schriftliche Requisition an Dritte verabfolgt.

Ist der Adressat oder Nachfragende fremd, so findet die Abgabe von eingeschriebenen Briefpostsendungen, von Postanweisungen, von Packetsendungen nur gegen genügende Legitimation über seine Person und bezw. seine Berechtigung zur Nachfrage und Empfangnahme der Sendungen statt.

Sendungen, welche innerhalb obiger Frist nicht abgeholt wurden, werden nach Ablauf derselben an den Aufgabeort zurückgeleitet.

Fahrpostsendungen, welche im Orte der Aufgabepostanstalt verbleiben oder nach dem dazu gehörigen Landpostbezirke bestimmt sind, können mit der Bezeichnung „postlagernd“ nicht versehen werden.

Nachsendung von Postsendungen.

Hat der Adressat seinen Aufenthalts- oder Wohnort verändert und ist sein neuer Aufenthalts- oder Wohnort bekannt, so werden ihm Briefpostsendungen: gewöhnliche und eingeschriebene Briefe, Postkarten, Drucksachen und Waarenproben, ferner Postanweisungen nachgesendet, wenn er nicht eine andere Bestimmung ausdrücklich getroffen hat.

Dasselbe gilt von den Postaufträgen, falls der Absender nicht die sofortige Zurücksendung oder die Weitergabe zur Protesterhebung ꝛc. verlangt hat.

Bei Fahrpostsendungen: Briefen mit Werthangabe oder Postvorschuß, Packetsendungen erfolgt die Nachsendung nur auf ausdrückliches Verlangen des Absenders oder wenn der Adressat eine deßfallsige schriftliche Bestimmung getroffen hat und genügende Sicherheit für Porto und Auslagen bietet. Ist eine solche Bestimmung Seitens des Absenders oder des Adressaten nicht getroffen oder erscheint die Portoentrichtung, auch wenn die Nachsendung verlangt wird, nicht gesichert, so wird dem Adressaten nur von dem Vorliegen der Sendung amtlich und portofrei Kenntniß gegeben.

Eingeschriebene Sendungen werden auch bei der Nachsendung als Einschreibsendungen, postlagernde Sendungen auch an dem neuen Bestimmungsorte wieder als postlagernd behandelt.

Für die Nachsendung von Briefpostsendungen findet im innern Verkehr von Bayern, im Verkehr mit den übrigen Ländern des Deutschen Reiches, mit Oesterreich-Ungarn und Luxemburg ein weiterer Portoansatz nur dann statt, wenn Briefe ꝛc. aus dem Lokalverkehr an einen anderen Postort nachgesendet werden. Es wird in diesem Falle die Taxe so bemessen, als wäre der neue Bestimmungsort schon ursprünglich angegeben, die Briefe daher ungenügend frankirt gewesen.

Für die Nachsendung von Fahrpostsendungen werden — mit Ausschluß der Vorschußgebühr bei Sendungen mit Postvorschuß, welche bei Nachsendung nicht neuerdings berechnet wird — dieselben Taxen, wie für eine neue Aufgabe vom ursprünglichen bis zum neuen Bestimmungsorte der Sendung berechnet.

Laufzettel — Nachfrageschreiben.

Jeder Aufgeber, welcher über die richtige Beförderung oder Bestellung seiner Sendung Zweifel hegt oder aus anderen Gründen einen Nachweis der Zustellung zu erhalten wünscht, kann die Absendung eines Laufzettels (auch bei gewöhnlichen Briefpostsendungen) verlangen.

In dem Laufzettel ist Name, Stand und Wohnort des Absenders anzugeben.

Im innern Verkehr von Bayern, im Verkehr mit den übrigen Deutschen Postgebieten und Luxemburg wird, wenn eine Nachricht des Adressaten vorliegt, daß eine Sendung verspätet oder überhaupt nicht eingetroffen sei, für den Laufzettel eine Gebühr nicht erhoben.

Liegt eine solche Nachricht nicht vor, so hat ebenso, wie bei Sendungen nach Oesterreich-Ungarn, der Absender des Laufzettels für die Ausfertigung eine Gebühr von 20 Pf. zu entrichten. Diese Gebühr wird jedoch dem Absender zurückerstattet, wenn nach den gepflogenen Ermittlungen die verspätete Beförderung oder der Verlust der Sendung durch Verschulden der Postanstalt herbeigeführt wurde.

Der zurückkommende Laufzettel wird dem Aufgeber im Originale behändigt.

Garantieleistung für Postsendungen. (Abschnitt II des Postgesetzes.)

Die Postverwaltung leistet dem Absender im Falle reglementsmäßig erfolgter Einlieferung Ersatz:

I. für den Verlust und die Beschädigung
   1. der Briefe mit Werthangabe,
   2. der Packete mit oder ohne Werthangabe;

II. für den Verlust der eingeschriebenen Sendungen ꝛc.

Für einen durch verzögerte Beförderung oder Bestellung der unter I bezeichneten Gegenstände entstandenen Schaden leistet die Postverwaltung nur dann Ersatz, wenn die Sache durch die verzögerte Beförderung oder Bestellung verdorben ist, oder ihren Werth bleibend ganz oder theilweise verloren hat. Auf eine Veränderung des Courses oder marktgängigen Preises wird jedoch hiebei keine Rücksicht genommen.

Die Verbindlichkeit der Postverwaltung zur Ersatzleistung bleibt ausgeschlossen, wenn der Verlust, die Beschädigung oder die verzögerte Beförderung oder Bestellung:

a) durch die eigene Fahrlässigkeit des Absenders oder
b) durch die unabwendbaren Folgen eines Naturereignisses oder durch die natürliche Beschaffenheit des Gutes herbeigeführt worden ist, oder
c) auf einer auswärtigen Beförderungsanstalt sich ereignet hat, für welche die Postverwaltung nicht durch Convention die Ersatzleistung ausdrücklich übernommen hat; ist jedoch in diesem Falle die Einlieferung bei einer deutschen Postanstalt erfolgt und will der Absender seine Ansprüche gegen die auswärtige Beförderungsanstalt geltend machen, so hat die Postverwaltung ihm Beistand zu leisten.

Für die auf Postanweisungen eingezahlten Beträge leistet die Postverwaltung Garantie.

Für andere als die vorstehend bezeichneten Gegenstände, insbesondere für gewöhnliche Briefe, wird weder im Falle eines Verlustes oder einer Beschädigung, noch im Falle einer verzögerten Beförderung oder Bestellung Ersatz geleistet. (§ 6.)

Wenn der Verschluß und die Verpackung der zur Post gegebenen Gegenstände bei der Aushändigung an den Empfänger äußerlich unverletzt und zugleich das Gewicht mit dem bei der Einlieferung ermittelten übereinstimmend befunden wird, so darf dasjenige, was bei der Eröffnung in dem angegebenen Inhalte fehlt, von der Postverwaltung nicht vertreten werden. Die ohne Erinnerung geschehene Annahme einer Sendung begründet die Vermuthung, daß bei der Aushändigung Verschluß und Verpackung unverletzt und das Gewicht mit dem bei der Einlieferung ermittelten übereinstimmend befunden worden ist. (§ 7.)

Wenn eine Werthangabe geschehen ist, so wird dieselbe bei der Feststellung des Betrages des von der Postverwaltung zu leistenden Schadenersatzes zu Grunde gelegt. Beweist jedoch die Postverwaltung, daß der angegebene Werth den gemeinen Werth der Sache übersteigt, so hat sie nur diesen zu ersetzen.

Ist in betrüglicher Absicht zu hoch declarirt worden, so verliert der Absender nicht nur jeden Anspruch auf Schadenersatz, sondern ist auch nach den Vorschriften der Strafgesetze zu bestrafen. (§ 8.)

Wenn bei Packeten die Angabe des Werthes unterblieben ist, so vergütet die Postverwaltung im Falle eines Verlustes oder einer Beschädigung den wirklich erlittenen Schaden, jedoch niemals mehr als 3 Mark für jedes Pfund der ganzen Sendung. Packete, welche weniger als Ein Pfund wiegen, werden den Packeten zum Gewichte von Einem Pfunde gleichgestellt und überschießende Pfundtheile für Ein Pfund gerechnet. (§ 9.)

Für eine eingeschriebene Sendung ꝛc. wird dem Absender im Falle des Verlustes, ohne Rücksicht auf den Werth der Sendung, ein Ersatz von 42 Mark gezahlt. (§ 10.)

Eine weitere als die vorstehend nach Verschiedenheit der Fälle bestimmte Entschädigung wird von der Postverwaltung nicht geleistet; insbesondere findet gegen dieselbe ein Anspruch wegen eines durch den Verlust oder die Beschädigung einer Sendung entstandenen mittelbaren Schadens oder entgangenen Gewinnes nicht statt. (§ 12.)

Der Anspruch auf Schadloshaltung gegen die Postverwaltung muß in allen Fällen gegen die Postbehörde gerichtet werden, in deren Bezirke der Ort der Einlieferung der Sendung liegt. (§ 13).

Der Anspruch auf Entschädigung an die Postverwaltung erlischt mit Ablauf von 6 Monaten vom Tage der Einlieferung der Sendung an gerechnet. Diese Verjährung wird nicht allein durch Anmeldung der Klage, sondern auch durch Anbringung der Reclamation bei der competenten Postbehörde unterbrochen. Ergeht hierauf eine abschlägige Verbescheidung, so beginnt vom Empfange derselben eine neue Verjährung, welche durch eine Reclamation gegen jenen Bescheid nicht unterbrochen wird. (§ 14.)

Zeitungen.

Die Postanstalt befaßt sich auch mit der Annahme und Ausführung von Bestellungen auf die in- und außerhalb Bayern erscheinenden Zeitungen, Journale, periodischen Schriften und Werke, sowie mit der Versendung und Abgabe der bestellten Zeitungen an die Abonennten.

Zeitungsbestellungen können sowohl bei den Expeditionen als bei den Landpostboten und sowohl auf alle inländischen als ausländischen Zeitungen gemacht werden, soweit deren Verleger der Postanstalt die Vermittlung von Bestellungen übertragen haben und die Verbreitung der betreffenden Zeitungen überhaupt nicht untersagt ist.

Die Provision für die Zeitungen beträgt 25% des Preises, um welchen die Verleger selbe an die Postanstalten ablassen (Erlaßpreis), bei Zeitungen, die seltener als 4mal monatlich erscheinen 12½%, mindestens jedoch: bei Zeitungen, die in Bayern erscheinen — 20 Pf. jährlich, bei den aus den übrigen Gebieten des deutschen Reiches, aus Oesterreich-Ungarn und Luxemburg zu beziehenden Zeitungen — 40 Pf. pro Jahr.

Diese Provision ist in den von der Postanstalt bekannt gegebenen und bei der Bestellung zur Einhebung kommenden Abonnementsbeträgen bereits inbegriffen.

Die Dauer der Bezugszeit (Abonnementsperiode) richtet sich nach der Bestimmung der Verleger. Die von diesen festgesetzte Abonnementsdauer wird in den amtlich ausgegebenen Zeitungspreisverzeichnissen der Postverwaltung bekannt gegeben. Die Postanstalten geben hierüber Aufschluß.

Auf einen längeren Zeitraum, als die für jede Zeitschrift festgesetzte Bezugszeit sind Bestellungen auf außerhalb Bayern erscheinende Zeitungen nicht zulässig; auf in Bayern erscheinende und daselbst verbleibende Zeitungen mit vierteljähriger Abonnementsdauer, werden jedoch bei Beginn des ersten und dritten Kalenderquartals auch halbjährige Bestellungen angenommen.

Die Bestellungen sollen so rechtzeitig gemacht werden, daß dieselben bis zum Beginne der Bezugsperiode ausgeführt werden können, — auf in Bayern erscheinende Zeitungen mindestens 4 Tage auf außerhalb Bayern erscheinende Zeitungen spätestens 8 Tage vor dem Beginne der Bezugszeit. Bei verspäteter Bestellung leistet die Postanstalt für die pünktliche Lieferung der Zeitungen mit dem Beginn der Bezugsperiode, oder für die Nachlieferung bereits erschienener Blätter keine Garantie.

Der Abonnementspreis muß sofort bei der Bestellung einer Zeitung für die ganze Dauer, auf welche die Zeitung bezogen werden kann und will, entrichtet werden, außerdem die Bestellung als nicht geschehen angesehen wird.

Eine Ausnahme hievon tritt nur dann ein, wenn der Preis zur Zeit der Bestellung nicht bekannt ist und erst nachträglich ermittelt werden kann, in welchem Falle sich der Abonnent bei der Bestellung schriftlich zur nachträglichen Zahlung zu verpflichten hat.

Im Falle bei der Bestellung von den Postanstalten irrthümlich ein zu geringer Zeitungspreis eingehoben wurde, ist der Abonnent zur Nachzahlung verbunden, dagegen wird demselben auch ein zu viel erhobener Betrag zurückvergütet.

Treten im Laufe der Abonnementsperiode Preiserhöhungen ein, so bleibt es dem Abonnenten freigestellt den Mehrbetrag nachzuzahlen oder die Bestellung zurückzunehmen, in welchem Falle gegen Einziehung der bereits abgegebenen Blätter die Zurückzahlung des erlegten Erlaßpreises erfolgt.

Bei eintretenden Preißermäßigungen während der Abonnementsperiode wird dem Abonnenten der zu viel erhobene Betrag zurückvergütet.

Hört eine Zeitung vor Ablauf des Abonnementstermines zu erscheinen auf, so erhält der Abonnent

a) wenn die Zeitung in Bayern verlegt worden ist, den Erlaßpreis nach Verhältniß der für die laufende Abonnementsperiode noch rückständigen Nummern,
b) wenn die Zeitung außerhalb Bayern erschienen ist, für die Zeit, in welcher die Lieferung nicht erfolgt, neben der entsprechenden Rate der bayer. Provisionsgebühr den Erlaßpreis nur insoweit zurückvergütet, als derselbe noch von dem Verleger zum Ersatze eingebracht werden kann.

Tritt an Stelle einer im Laufe einer Abonnementsperiode eingegangenen Zeitschrift eine andere, neuerscheinende Zeitschrift, so steht dem Abonnenten frei, dieselbe an Stelle der ersteren zu beziehen, oder von dem Bezuge gegen Rückempfang der vorbezeichneten Raten des Erlaßpreises ꝛc. zurückzutreten.

Für einzelne Nummern einer Zeitschrift, welche von der zuständigen Behörde mit Beschlag belegt werden, findet eine Rückvergütung weder ganz noch theilweise statt.

Die Verpflichtung der Postanstalt erstreckt sich lediglich auf die Annahme und Ausführung der Bestellung von Zeitungen und deren Beförderung vom Verlagsorte bis zur Abgabepost, nicht aber auch auf die Zustellung in die Wohnung des Abonnenten. Letztere sind daher gehalten die Zeitungen bei der Abgabepost in Empfang zu nehmen.

Zeitungen, welche nicht abgeholt werden, werden vier Wochen lang aufbewahrt, hierauf wird über dieselben weiter verfügt, ohne daß bei späterem Abverlangen deßfalls ein Ersatzanspruch geltend gemacht werden könnte.

Auf besonderes Verlangen können die Zeitungen durch die Briefträger oder Landpostboten bei den gewöhnlichen Dienstgängen auch in die Wohnung der Abonnenten verbracht werden.

Für diese Zustellung sind sowohl im Postorte als auch im Landpostgebiete für jedes Exemplar jährlich zu entrichten:

a) 60 Pf. für Zeitschriften, welche wöchentlich einmal oder seltener zugestellt werden,
b) 1 Mark, wenn die Bestellung 2- oder 3mal wöchentlich erfolgt,
c) 1 Mark 60 Pf., wenn die Zustellung 4—7mal wöchentlich zu geschehen hat,
d) 2 Mark bei Zeitungen, welche öfter als einmal täglich zugestellt werden,
e) 60 Pf. für die amtlichen Verordnungsblätter, insoferne für deren Zustellung überhaupt eine Gebühr erhoben werden darf.

Die Zustellgebühr muß für jede Abonnementsperiode vorausbezahlt werden. Die Zahl der Zustellungen richtet sich nach den angeordneten Briefbestellgängen.

Verändert der Abonnent während der Abonnementsperiode seinen Aufenthaltsort vorübergehend oder bleibend, so kann derselbe die Nachsendung (Ueberweisung) der bei der Post be-

stellten Zeitungen nach seinem neuen Aufenthaltsorte verlangen, wenn letzterer in einem Deutschen Postgebiete, Oesterreich-Ungarn oder Luxemburg gelegen ist.

Nach dem Auslande ist die Ueberweisung von Zeitungen unzulässig und kann die Nachsendung derselben nur unter Band mittelst der Briefpost gegen Entrichtung der für Drucksachen unter Band nach dem betreffenden Auslande festgesetzten Taxe erfolgen.

Das Verlangen der Ueberweisung ist von dem Abonnenten schriftlich, entweder bei der Postanstalt des ursprünglichen oder des neuen Aufenthaltsortes, im letzteren Falle unter Vorlage der Abonnements-Quittung anzubringen.

Die Ueberweisungsgebühr beträgt für Zeitungen, welche innerhalb Deutschland verbleiben 50 Pf. — für Ueberweisung nach Oesterreich-Ungarn oder Luxemburg 1 Mark für jede Zeitung.

Bei mehrmaliger Ueberweisung ist diese Gebühr für jede neue Ueberweisung zu entrichten; bei Rücküberweisung nach dem Orte, an welchem die Zeitung ursprünglich bestellt wurde, wird dieselbe jedoch nicht erhoben.

Verändern Abonnenten ihren Aufenthaltsort, welche denselben bisher an dem Orte der Herausgabe einer Zeitschrift gehabt und letztere unmittelbar vom Verleger ꝛc. bezogen haben, so kann die Versendung durch die Post nach dem neuen Aufenthaltsorte nur gegen Entrichtung der für die Dauer der Versendung treffenden Provisionsgebühren erfolgen.

Reclamationen wegen defekter oder abgängiger Zeitungsblätter ꝛc. müssen von den Abonnenten sofort und bezw. bei Empfang der nächsten Nummer der betreffenden Zeitschrift angebracht werden, da andernfalls die Postanstalt für kostenfreie Nachlieferung ꝛc. nicht einsteht.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Declaration

des Inhaltes der nachverzeichneten von dem unterfertigten Absender an die königlich bayerische Postexpedition in ....
zur Beförderung nach dem Bestimmungsorte übergebenen Sendungen.

Adresse des Empfängers	Verpackung der Sendungen			Benennung der darin enthaltenen Gegenstände nach dem Zoll-Tarife	Des declarirten Inhaltes				Bemerkungen
	Anzahl	Aeußere Beschaffenheit	Signatur		Gewicht		Stückzahl, Maß ꝛc.	Werth	
					brutto	netto			

.... am .... ten .... 18 ......

Unterschrift des Absenders:

....

Déclaration

des objets ci dessous désignés, remis à la poste à .... par le soussigné
pour être expédiés à la destination indiquée.

Adresse du destinataire	Emballage			Désignation spéciale selon le tarif douanier des articles envoyés.	Poids		Quantité	Valeur	Observations.
	Nombre	Espéce	Marque et Numéro		brutto	netto			
	des collis				du contenu déclaré				

.... le .... 18 ....

....

Signature de l'envoyer:

....

5B g
57a

Buchbinderei
CHR. SCHWAB
München

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Dusch, M.

Post-Handbuch für Bayern Sammlung der wichtigsten Bestimmungen über Benutzung der kgl. Posten in Bayern nebst den betreffenden Portotarifen. Nach amtlichen Quellen bearbeitet

München November 1876

Bavar. 659 i
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11331451-0